universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich
–
Erfahrungen mit und in einem Patenschaftsprojekt

Verfasserin

Theresa Aumann

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 057 390
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung
Betreuerin:	Mag. Dr. Susanne Binder

Ich danke…

. . . meinem Bruder Tobias für das sorgfältige Korrekturlesen und die seelische und technische Unterstützung während des gesamten Schreibprozesses.
. . . meiner Schwester Veronika, die mir aus der Ferne geistig Mut zugesprochen hat.
. . . meinen Eltern für ihre bedingungslose Unterstützung, ohne die mein Studium nicht möglich gewesen wäre.
. . . meinen Freunden und Freundinnen, die mich während dieser intensiven Phase unterstützt und begleitet haben.
. . . allen meinen Interviewpartner/innen von der Emmausgemeinschaft und connecting people.
. . . allen Personen, die dazu beigetragen haben, dass diese Diplomarbeit zustande gekommen ist.
. . . Frau Mag. Dr. Susanne Binder für die unkomplizierte und sehr angenehme Betreuung.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht genutzt und die den benutzten Quellen und Hilfsmittel wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Wien, Jänner 2014 Theresa Aumann

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 6

1. Einleitung 8
1.1. Aufbau der Arbeit 8
1.2. Fragestellung 10
1.3. Motivation 11

2. Anthropologische Migrationsforschung 12
2.1. Identität 14
2.2. Repräsentation 15
2.3. Gender 16

3. Methode 18
3.1. Metholologische Reflexionen 18
3.2. Qualitative Sozialforschung 19
3.2.1. Grounded Theory 21
3.3. Angewandte Methoden 22
3.3.1. Vorgehensweise 24
3.3.1.1. Qualitatives Interview 24
3.3.1.2. Schriftliche Befragung 26
3.3.1.3. Auswertung 27
3.4. Triangulation 29

4. Begriffsdefinitionen und Begriffsdifferenzierungen 32
4.1. Flüchtling 32
4.2. Minderjährig 34
4.3. Unbegleitet 34
4.4. Abgrenzung zu Kinderflüchtlingen 35
4.5. Patenschaft 35
4.6. Migration 36

5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 39
5.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in internationalen Übereinkommen 40
5.1.1. Die UN-Kinderrechtskonvention 40
5.1.1.1. Umsetzungen in Österreich 42
5.1.2. Das ‘Separated Children in Europe Programme’ 43
5.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im europarechtlichen Kontext 45
5.3. Ein Lagebericht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich 47
5.3.1. Exkurs: Ablauf eines Asylverfahrens 48
5.3.1.1. Verfahrensablauf 49
5.3.1.2. Zuständigkeit & Form der Entscheidung 51
5.3.2. Herkunftsländer und Fluchtgründe 54
5.3.3. Die Bedeutung des Alters im österreichischen Asylverfahren 56
5.3.4. Altersfeststellung und damit einhergehende Probleme 64
5.3.4.1. Praxis in Österreich 65
5.3.4.2. Rechtliche Legitimation 66

6. Patenschaften 68
6.1. Patenschaftsprojekte in Österreich 68
6.2. Beschreibung einer Patenschaft 69
6.3. Die Emmausgemeinschaft in St. Pölten 73
6.3.1. Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 76
6.4. Das Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft 79
6.4.1. Entstehungsgeschichte 79
6.4.2. Wie wird auf die speziellen Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingegangen? 80
6.4.3. Die Patenkinder/Patenjugendlichen 81
6.4.4. Rolle der Pat/innen 82
6.4.4.1. Auswahlverfahren und Einschulung 83
6.4.4.2. Motivation eine Patenschaft zu übernehmen 84
6.4.5. Positive Aspekte einer Patenschaft 86
6.4.6. Anforderungen 89
6.4.7. Unterschiede zwischen dem Emmaus-Patenschaftsprojekt und connecting people . 93

7. Conclusio 97

8. Literatur- und Abbildungsverzeichnis 100

9. Abstract – Deutsch 110

10. Abstract – Englisch 111

11. Lebenslauf 112

Abkürzungsverzeichnis

Abs. – Absatz

AMS – Arbeitsmarktservice

Art. – Artikel

AsylG – Asylgesetz

BAA – Bundesasylamt

bspw – beispielsweise

BVG – Bundesverfassungsgesetz

bzw. – beziehungsweise

d.h. – das heißt

EAST – Erstaufnahmestelle

ebd. – ebenda

et al. – und andere

EU – Europäische Union

GV – Grundversorgung

GVV – Grundversorgungsvereinbarung

Jhdt – Jahrhundert

idF – in der Fassung

IDP – internally displaced persons

i.S.v. – im Sinne von

mMn – meiner Meinung nach

SCEP – Separated Children in Europe Programme

SGP – Statement of Good Practice

u.a. – und andere

u.Ä. – und Ähnliche/s

UMF – unbegleiteter minderjähriger Flüchtling

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)

UNO – United Nations Organization (Vereinte Nationen)

u.U. – unter Umständen

vgl. – vergleiche

VO – Verordnung

VwGH – Verwaltungsgerichtshof

WKO – Wirtschaftskammer Österreich

z.B. – zum Beispiel

z.T. – zum Teil

1. Einleitung

Migration rückt weltweit immer mehr in den öffentlichen Blickwinkel und genießt hohe Beachtung – sowohl medial als auch in der Politik. Dabei ist Migration bei Weitem kein neues Phänomen. Migration ist nicht etwas, das erst seit Kurzem stattfindet. „Menschliches Leben ist bereits von seinen entwicklungsgeschichtlichen Ursprüngen her mit Migration verbunden“ (Mückler 2001:117). In Europa und Österreich ist in Verbindung mit Migration und Migrant/innen immer der Begriff der Asylwerber/innen zu finden. Asylwerber/innen stellen einen Teil der Migrant/innen dar. Es gibt viele Formen der Migration, wenn sich Menschen auf der Flucht befinden und um Asyl ansuchen ist das eine Form davon. Auch wenn es nicht den Eindruck macht – mehr als die Hälfte aller Asylsuchenden weltweit sind Minderjährige – Kinder und Jugendliche. Auch in den Industrienationen – im sogenannten Westen – stellen sie bis zu 50% aller Asylbeantragungen dar (vgl. Rieger 2010:21). Die Kinder und Jugendlichen kommen entweder in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Obsorgeberechtigten – wie Mitglieder der extended family – oder alleine auf sich gestellt. Sie sind mit großen Herausforderungen konfrontiert, sowohl auf ihrer Flucht als auch mit den Gegebenheiten im Aufnahmeland. In meiner Arbeit will ich mich mit dem hochbrisanten Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge beschäftigen, die auf den unterschiedlichsten Wegen und aus den verschiedensten Gründen nach Österreich gekommen sind und hier vor der großen Aufgabe stehen, ihr Leben zu meistern. Mit welchen Instrumenten hier Hilfestellung geboten werden kann und wie diese erfolgt steht im Zentrum der Arbeit.

1.1. Aufbau der Arbeit

Am Beginn der vorliegenden Arbeit steht die Erläuterung der Fragestellungen, die mich während des Schreibens begleitet haben. Darauf folgend lege ich meine persönliche Motivation dieses Diplomarbeitsthema gewählt zu haben dar und erkläre die gewählten Methoden, mit derer die Fragestellungen beantwortet werden sollen. Danach stelle ich die theoretische Ebene der Anthropologischen Migrationsforschung dar.
Bevor ich zum inhaltlichen Teil komme, gehe ich kurz auf die methodischen Eckpunkte meiner Arbeit ein.

Nachdem ich eine kurze Begriffsdefinition und -differenzierung aller für die Arbeit wesentlichen Begriffe vorgenommen habe, gebe ich in einem ersten theoretischen Teil einen Überblick über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Einerseits umreiße ich den rechtlichen Rahmen, erkläre welche unterschiedlichen Rechtsinstrumente es zum Schutz für diese Personengruppe gibt und erläutere auf welchen Ebenen (sowohl völker- und europarechtlich, als auch innerstaatlich) welche Normen vorhanden sind. Andererseits ist es essentiell, ein Bild über die realen Lebensbedingungen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Österreich zu zeichnen, um auf den Kern meiner Arbeit – die Beschreibung eines Patenschaftsprojektes – zu kommen. Die realen Lebensbedingungen werde ich durch die rechtlichen Parameter sowie durch die Interpretation von Berichten diverser NGOs und von öffentlicher Seite publizierten Zahlen nachzeichnen. Es werden die verschiedenen relevanten Thematiken aufgegriffen und auch die unterschiedlichen Probleme und Herausforderungen dargestellt.

Im zweiten Teil widme ich mich der Beschreibung eines Patenschaftsprojektes in Niederösterreich. Im Zentrum wird dabei die Beantwortung der Fragestellungen stehen. Das von mir untersuchte Patenschaftsprojekt ist ein junges Projekt, welches im Rahmen eines Wohnheims für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Emmausgemeinschaft in St. Pölten gegründet wurde. Im Wohnheim sind derzeit 12 männliche minderjährige Flüchtlinge untergebracht[1]. Für manche Bewohner des Wohnheimes gibt es die Möglichkeit Patenschaften mit österreichischen Familien oder Einzelpersonen einzugehen, die sich je nach Verfügbarkeit von Pat/innen ergibt.

Neben der allgemeinen und der Beschreibung der historischen Einbettung des Projekts lege ich vor allem Wert auf die individuellen Erfahrungen und Wahrnehmungen der Beteiligten. Ich versuche dabei sowohl auf die Ebene der Pat/innen als auch der Patenkinder/Patenjugendlichen einzugehen[2]. Anschließend ziehe ich einen kurzen Vergleich zwischen dem erst seit Kurzem existierenden Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft und der Mutterorganisation – connecting people der asylkoordination österreich.

Ich habe die interviewten Personen namentlich anonymisiert, weswegen kein Name genannt wird, sehr wohl aber die Funktion, die er/sie im Kontext des Patenschaftsprojekts der Emmausgemeinschaft einnimmt. Alle Interviewtransskripte können eingesehen werden.

[1] Die von mir verwendeten Zahlen beziehen sich auf den Datenerhebungszeitraum August bis Dezember 2013. Da es charakteristisch für ein Wohnheim für Asylwerber/innen ist, dass sich die Belegschaft häufig ändert, ist es möglich, dass sich die verwendeten Zahlen bereits geändert haben.

[2] Die Probleme, die sich bei der Forschung ergeben haben, erläutere ich anschließend bei der Erklärung der Methode.

Details zu den Interviewpartner/innen und Protokolle zu den geführten Interviews zu erhalten ist ebenfalls mit Zustimmung der interviewten Personen möglich.

1.2. Fragestellung

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich keineswegs um eine lückenlose Bestandsanalyse über Patenschaften mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Vielmehr wurde ein konkretes Patenschaftsprojekt untersucht, um die individuellen Geschehnisse in und um diese Patenschaften darstellen zu können. Rückschlüsse auf Allgemeingültigkeit sollen nicht gezogen werden. Jede Patenschaft ist etwas sehr Individuelles und eine Pauschalisierung ist nicht möglich. Der Beantwortung der Forschungsfragen dient zunächst der theoretische Teil, um im empirischen Teil zu konkreten Ergebnissen zu kommen. Ich habe dafür eine qualitative Analyse durchgeführt. Es handelt sich dabei um eine Einzelfallanalyse des Patenschaftsprojekts der Emmausgemeinschaft.[3]

Mein Erkenntnisinteresse lässt sich dabei nicht auf eine einzige Fragestellung reduzieren, sondern es haben sich drei Fragen herauskristallisiert:

„Was ist der Sinn und Zweck einer Patenschaft zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Österreicher/innen und wie ist er konkret in dem Patenprojekt der Emmausgemeinschaft verwirklicht?“

„Inwiefern ist eine Patenschaft mit Österreicher/innen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hilfreich und in welchen Bereichen wirkt sich eine solche unterstützend aus?“

„Wie wird das Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft von den Beteiligten wahrgenommen und welche Veränderungen sind durch eine Patenschaft im Leben der Beteiligten sichtbar?“

Diese Forschungsfragen bilden den Leitfaden für meine Arbeit und werden sukzessive beantwortet. Nach der Erläuterung meiner persönlichen Motivation will ich das Forschungsfeld der anthropologischen Migrationsforschung näher umreißen.

[3] Näheres unter Punkt 3. bei der Darstellung meiner gewählten Methode(n).

1.3. Motivation

Bei der Wahl meines Diplomarbeitsthemas haben mich vor allem drei Dinge interessiert:
Erstens wollte ich ein Thema behandeln, das einen zeitlichen Bezug zur Gegenwart hat und ich persönlich in meinem Leben wiederfinde. Da bot sich eine asyl- und migrationsrechtliche Fragestellung an, da Migration in Österreich ein hochaktuelles Thema ist und auch tagespolitisch omnipräsent ist. Gerade in Wien ist die Konfrontation mit allen möglichen Formen allgegenwärtig. Dieses wichtige Thema ist auch in der Politik äußerst wichtig und die Positionierung aller Politiker/innen zu den Fragen Integration, Zuwanderung und „Ausländer" im Allgemeinen, ist bei Wahlen ausschlaggebend, insofern ist es eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die gesamte Entwicklung der Gesellschaft/en in Wien, wie auch anderswo. Es lässt sich beobachten, dass in der breiten Bevölkerung hauptsächlich eine negative Konnotation in Bezug auf Asylwerbende zu verorten ist.
Eine zweite ausschlaggebende Komponente war, dass ich trotz aller internationaler Fokussierung meines Studiums der Internationalen Entwicklung den Bezug zu Österreich nicht verlieren wollte. Es war ein Bedürfnis, mich mit einem Thema beschäftigen, das nicht nur interessant, sondern auch für Österreich eine gewisse Relevanz darstellt. Bei Österreich handelt es sich im klassischen Sinn um ein Ein- und Auswanderungsland (auch wenn letzteres in der Eigenwahrnehmung des Großteils der österreichischen Bevölkerung nicht vorhanden ist), das sich auch mit Phänomenen wie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auseinandersetzen muss. Im Zuge meiner Arbeit habe ich untersucht, inwieweit der Staat Österreich auf die besonderen Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im Vergleich zu „normalen" Flüchtlingen eingeht, in welchem Rahmen diese Besserstellung ausfällt und ob dies genug i.S.v. völkerrechtlichen Dokumenten ist.
Drittens interessierte mich die Beschäftigung mit der Frage nach der Situation von Kindern und Jugendlichen in diesem Kontext im Speziellen, da Kinder in der Vorstellung der internationalen Gemeinschaft im Allgemeinen eine besondere Gruppe darstellen, die speziellen Schutz genießt bzw. genießen sollte. Insbesondere im Bereich Migration und Asyl, in dem sich neben konkreten rechtlichen Fragen auch die Frage nach dem Umgang mit den speziellen Bedürfnissen von Kindern/Jugendlichen stellt, ist die Interaktion der Behörden als auch die der Gesellschaft mit dem Thema von hoher Sensibilität geprägt.
Nicht zuletzt haben mich als Studentin der Rechtswissenschaft auch die zahlreichen rechtlichen Besonderheiten und die Beschäftigung mit der rechtswissenschaftlichen Sphäre des Themas interessiert.

Ein Praktikum im Juli 2012 bei „asyl in not“ – einer Rechtsberatungsorganisation für Flüchtlinge in Wien – hat mir einen größeren Einblick in die Dimensionen des österreichischen Asylsystems gewährt, sodass ich mich für das Thema Asyl im Allgemeinen und im weiteren Schritt für die besondere Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu interessieren begann.

2. Anthropologische Migrationsforschung

Die für meine Arbeit relevante Forschungsrichtung ist die Migrationsforschung. Migrationsforschung ist ein Themengebiet, das in vielen Disziplinen behandelt wird und aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln betrachtet werden kann. Einerseits beschäftigen sich sowohl die Geschichtswissenschaft, die Wirtschaftswissenschaft und die Rechtswissenschaft mit dem Thema der Migration, andererseits ist auch in anderen Richtungen wie der Demographie, der Soziologie und der Politikwissenschaft eine Auseinandersetzung mit dem Thema festzustellen (vgl. Brettell 2000:3). Eine weitere wichtige Disziplin, die in der Aufzählung nicht fehlen darf, ist die Anthropologie, auf deren theoretischen Standpunkt ich mich in meiner Arbeit stütze. Da mein Studium der Internationalen Entwicklung selbst ein interdisziplinären Studium ist, ist die Ausrichtung, die ich für meine Arbeit wähle, eine interdisziplinäre, aber im Großen und Ganzen vertrete ich die Grundposition der kultur- und sozialanthropologischen Migrationsforschung, die sich sehr umfassend mit dem Kontext des jeweiligen Forschungsobjektes auseinandersetzt (vgl. ebd.:4).

> *Questions in the anthropological study of migration are framed by the assumption that outcomes for people who move are shaped by their social, cultural, and gendered locations and that migrants themselves are agents in their behavior, interpreting and constructing within the constraints of structure. (Brettell 2000:4)*

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen Migration hat schon früh im 18. Jahrhundert begonnen und hat sich seitdem immer weiter entwickelt. Bis in die 60er Jahre des letzten Jahrhunderts war Migrationsforschung fast ausschließlich auf den europäischen Raum fokussiert, bis auf die sogenannte Chicago School, die sich in den 20er und 30er Jahren des letzten Jahrhundert in Chicago formiert hat und soziologische und anthropologische Studien zum Thema Migration durchgeführt hat (vgl. Markom 2009:33). „Man ging der Frage nach, inwiefern sich ImmigrantInnen in einem neuen kulturellen Kontext anpassen bzw. ihre

kulturellen Differenzen bewahren („melting pot")" (ebd.). Anlass dafür war, dass Chicago eine hohe Migrationswelle verzeichnete, da viele Arbeiter/innen aufgrund der dort schnell wachsenden Industrie zuwanderten. In dieser aufblühenden Industriestadt, die strategisch gut gelegen war, waren zahlreiche Phänomene von Migration zu beobachten. Aus diesem Grund war diese Stadt besonders interessant für Forscher/innen, die sich mit dem Thema Migration auseinandersetzten. Die Chicago School hat grundlegende Theorien aufgestellt, auf denen die moderne Migrationsforschung aufgebaut hat (vgl. ebd.).

Flüchtlingsforschung als thematischer Teilbereich der Migrationsforschung hat sich erst in den 80er Jahren als eigene akademische Disziplin herausgebildet (vgl. Tošić et al. 2009:113). Lange Zeit war die Flüchtlingsforschung innerhalb der Kultur- und Sozialanthropologie marginalisiert. Angesichts der Tatsache, dass die Thematik Flucht vor allem für die Anthropologie eine tragende Rolle spielt, scheint die Aussparung nicht einleuchtend. Die Gründe, warum dies so ist, sind vielfältig. Der Anthropologe Ron Baker beschäftigt sich in den 80er Jahren mit dieser Frage: Einerseits ist die mangelnde Klarheit über die unterschiedlichen Migrationsformen[4] ein Grund, andererseits ist es so, dass für die Betrachtung von migrationsrechtlichen Forschungen in den meisten Fällen ein multidisziplinärer Ansatz vonnöten ist, was eine gewisse Abschreckung, zumindest aber eine große Herausforderung für Anthropolog/innen darstellen könnte (vgl. Baker zit. nach Tošić et al. 2009:113).

Die anthropologische Flüchtlingsforschung versteht sich heute als eine Forschungsausrichtung zwischen „angewandter Anthropologie" und „Grundlagenforschung" (Tošić et al. 2009:113). Während der Begriff Grundlagenforschung auf eine rein wissenschaftliche Ausrichtung der Thematik schließen lässt, besagt die Bezeichnung „angewandt", dass hier die Erkenntnisse, die im Zuge einer Feldforschung gewonnen werden, nicht im rein wissenschaftlichen Kontext verbleiben, sondern dass neues Diskurswissen produziert wird und so in gesellschaftspolitische Kontexte eingebracht werden kann und soll (vgl. Bergthaler 2011:6).

Ein relativ neuer Forschungszweig der Migrationsforschung stellt die Transnationalismusforschung dar. Die Transnationalismusforschung ist im Kontext der Migrationsnetzwerksforschung entstanden und zeichnet sich durch das Erkenntnisinteresse an Beziehungen von Menschen über Nationalstaatsgrenzen hinweg aus. Migrationsnetzforschung geht davon aus, dass auch während der Flucht und Ankunft in einem fremden Staat Netzwerke innerhalb von Familien oder Freundschaften fortbestehen und so auch das

[4] Siehe Kapitel 4.6, in welchem ich auf unterschiedliche Formen von Migration näher eingehe.

Migrationsverhalten beeinflussen (vgl. Markom 2009:45). Gerade bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, deren Familie sich vielleicht noch im Herkunftsstaat befindet, ist die Transnationalismusforschung von großem Interesse. Durch die verbesserten Kommunikationsmöglichkeiten und die Bildung von refugee communities wird das Migrations- bzw. Fluchtverhalten von Menschen verändert und gerade durch das Internet und die bessere soziale Vernetzung ist ein großer Handlungsspielraum flüchtender Personen auszumachen, die viel in ihrem Herkunftsland bewirken können (vgl. Tošić et al. 2009:122f).
Es lässt sich festmachen, dass die noch recht junge wissenschaftliche Disziplin der Migrationsforschung einen wertvollen Beitrag sowohl in der Wissenschaft als auch in gesellschaftspolitischen Belangen durch Diskursveränderungen leisten kann. In der anthropologischen Migrationsforschung spielen einige Kernthemen eine relevante Rolle, auf die ich im Folgenden näher eingehen werde.

2.1. Identität

Ein Hauptthema der kultur- und sozialanthropologischen Flüchtlingsforschung ist Identität. Es geht dabei nicht um die Frage, welche Identität Flüchtlinge haben, sondern im Wesentlichen um die Veränderung von Identiätskonstruktionen im Kontext von Flucht und Migration. Sobald Menschen in einem fremden Land als „Flüchtlinge“ ankommen, werden sie fast ausschließlich als solche wahrgenommen. Diese Flüchtlingsidentität tritt stark in den Vordergrund und andere Identitätsteile, wie Herkunft, eigene Kenntnisse, die Ausbildung, die er/sie genossen hat und die familiäre Situation droht gewissermaßen unterzugehen. Es handelt sich hierbei vor allem um Außenzuschreibungen, die einen Flüchtling sehr prägen. Die Auseinandersetzung mit „dem Fremden“ findet in unterschiedlichster Weise statt. In der breiten Öffentlichkeit ist das Konzept einer territorialen Vorstellung von Kultur und Identität verankert. Das bedeutet, dass Menschen, die sich auf der Flucht und nicht in ihrem Herkunftsstaat befinden, gleichsam als „entwurzelt“ wahrgenommen werden und so eine Bedrohung für den Aufnahmestaat und dessen Bürger/innen darstellen, da sie keine Verbindung zum Aufnahmestatt haben und sich mit diesem auch nicht verbunden fühlen (vgl. Tošić et al. 2009:116).

> *So entstehen klischeehafte und fremdenfeindliche Identitätszuschreibungen wie etwa jene des ‘Kriminellen‘, des ‘Drogendealers‘ oder des ‘religiösen Fanatikers‘, die zum festen Bestandteil des Alltagsdiskurses und des politischen Diskurses und in erster Linie von rechtsorientierten politischen*

AkteurInnen im Rahmen populistischer Wahlkampagnen instrumentalisiert werden. (Tošić et al. 2009:116)

Aufgrund der „Entwurzelung“ sehen die Nationalstaaten Flüchtlinge selbst als Bedrohung und nicht die politischen oder militärischen Umstände, die diese Menschen zur Flucht bewegen. Die Menschen, die aufgrund von Flucht in einen anderen Nationalstaat flüchten, werden von diesem als „unkontrollierbar“ und „unloyal“ empfunden (vgl. Malkki 1997:63).

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge müssen sich gleich auf mehrere Arten mit Identität auseinanderzusetzen. Neben der oben erläuterten Problematik der Vorstellung vieler im Aufnahmeland über die „Identitätslosigkeit“ von Flüchtlingen, haben sie auch noch andere Probleme auszutragen. Dazu gehört vor allem die Suche nach einer „eigenen Identität“, die vor allem Jugendliche meist intensiv beschäftigt. Sie findet also in jenem Alter stattfindet, in dem sich die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft befinden. Obwohl die Suche nach der eigenen Identität nie gänzlich abgeschlossen ist und sich diese je nach Situation und Kontext laufend ändern kann, ist sie wohl nie so intensiv wie in der Zeit der Pubertät.

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, die sich besonders den Kindern/Jugendlichen im Zusammenhang mit der Identitätsfrage stellen, kann gesagt werden, dass auch die Aufnahmegesellschaft allen in ein Land Kommenden eine uniforme Identität geradezu aufzwingt (vgl. Tošić et al. 2009:118). Einer anonymen identitätslosen Masse wird das Label „Flüchtling“ aufoktroyiert und geschlechter-, herkunfts- oder andere identitätsspezifische Aspekte werden ausgeklammert. Der Kampf gegen diese als Verletzung der persönlichen Identität wahrgenommene Bezeichnung als „Flüchtling“ ist oftmals schwerer als die Aufgabe sich im Aufnahmeland eine Existenz aufzubauen (vgl. ebd.). Auch die mediale Darstellung trägt dazu bei, Identitätskonstruktionen zu fördern. Auf diese Thematik gehe ich im folgenden Abschnitt kurz ein.

2.2. Repräsentation

Ein weiteres Hauptthema der Migrationsforschung ist der Aspekt der Repräsentation von flüchtenden Menschen. Die oben erwähnten Pauschalisierungen fußen oftmals in der einseitigen und zum größten Teil negativ konnotierten Darstellung von Flüchtlingen in den Massenmedien. Falls Flüchtlinge in den Medien Erwähnung finden, dann fast ausschließlich in einem negativen und anonymisierenden Zusammenhang. Persönliche Fluchtgeschichten

und Menschen treten in den Hintergrund zugunsten negativer Stereotypen. Obwohl ich dem empirischen Teil nichts vorweg nehmen will, sei hier auf einen aktuellen Zeitungsbericht über das Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Emmausgemeinschaft in St. Pölten hingewiesen. Es geht dabei um die Darstellung eines Konfliktes im Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Emmausgemeinschaft in St. Pölten. Die Jugendlichen „drehten durch“ und „lösten einen Polizeigroßeinsatz aus“ (WP 2013:10f). Die verwendete Sprache ist eindeutig negativ gegenüber den Jugendlichen und beeinflusst den/die Leser/in dahingehend ein schlechtes Bild von jugendlichen Asylwerber/innen zu haben. Die anthropologische Flüchtlingsforschung will dem entgegenwirken, indem sie versucht, die individuellen Menschen wahrzunehmen, darzustellen und so allgemeinen Pauschalisierungen flüchtender Menschen entgegenzuwirken.

2.3. Gender

Ein weiterer wichtiger Aspekt der anthropologischen Flüchtlingsforschung ist Gender. In meiner Arbeit nimmt die Beschäftigung mit diesem Mosaikstein der anthropologischen Flüchtlingsforschung nicht allzu großen Raum ein, da ich mich im Hauptteil meiner Arbeit mit der Situation von (in diesem Fall) männlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschäftige. Allerdings steht die Tatsache, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zum allergrößten Teil junge Männer bzw. Burschen sind, in einem Zusammenhang mit genderrelevanten Überlegungen. So ist es für junge Frauen oder gar Mädchen ein dermaßen gefährliches Unterfangen, alleine auf die Flucht zu gehen oder geschickt zu werden, dass in der Regel die Familien davon Abstand nehmen. Nur in besonderen Ausnahmefällen flüchten Mädchen und junge Frauen ohne den Schutz von Begleitung. Die Bedrohung durch sexuellen Missbrauch bzw. Menschenhandel ist real und sehr hoch.

Der Aspekt der Geschlechterverhältnisse und die Auswirkungen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht auf das Asylverfahren ist eine nicht zu unterschätzende Komponente.

Gender im Allgemeinen kann nicht mit „weiblich“ oder „Frauen“ gleichgesetzt werden, sondern ist eine analytische Kategorie, die sich auf Verhältnisse und Privilegien zwischen den Geschlechtern bezieht (vgl. Binder 2004:216). Es ist falsch anzunehmen, dass es genderlose Themenbereiche gibt (vgl. ebd:217), insofern ist die Beschäftigung mit dieser Thematik auch bei der vorliegenden Arbeit von Belang. Gender im Allgemeinen wurde in den Sozialwissenschaften erst in den 70er Jahren als analytische Kategorie wahrgenommen und in die Disziplin der anthropologischen Flüchtlingsforschung selbst fand sie erst in den 90ern

Eingang (vgl. ebd.). Bis dahin hatte *gender* einen „untergeordneten, wenig oder nicht beachteten Stellenwert“ (ebd.).

Wie Frauen in der Asyldebatte wahrgenommen und dargestellt werden, ist sehr stark von Stereotypen und Zuschreibungen gekennzeichnet (vgl. Tošić et al. 2009:119). Geschlechterspezifische Rollenzuschreibungen im Fluchtkontext sind weitgehend auf diese Bilder zurückzuführen. Frauen werden zum Großteil als „Mitflüchtende“ wahrgenommen, während der Mann als der Paradeflüchtling gilt (vgl. ebd.). Sowohl in der Asylpolitik als auch in der Forschung und vor allem im Alltagsdiskurs wird noch immer vom männlichen Flüchtling als Standard ausgegangen (vgl. ebd.:218). Die Marginalisierung von Frauen auf der Flucht beginnt mit der Definition eines Flüchtlings im wichtigsten völkerrechtlichen Dokument – der Genfer Flüchtlingskonvention[5]. Die Definition der GFK besagt, dass eine Flüchtling eine Person ist, die

> *aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. (Genfer Flüchtlingskonvention Art 1 Art. 2)*

Dabei ist hervorzuheben, dass diesem Konzept ein nationalstaatlicher Gedanke zugrunde liegt, und dass Repressionen und Verfolgungen immer von staatlicher Seite erfolgen. Von einer rein staatlichen Verfolgung kann aber in den meisten Fällen nicht gesprochen werden, da viele Gründe, die schlussendlich die Fluchtentscheidung herbeiführen, sowohl politische, ökonomische, ökologische als auch geschlechterspezifische sind (vgl. Binder 2004:222). Dies ist gerade bei Frauen problematisch, da die Gründe, die Frauen zur Flucht bewegen, oft in der nichtstaatlichen – also der innerfamiliären – Sphäre zu finden sind. Die in der GFK nicht angeführten frauenspezifischen Fluchtgründe sind daher nicht von der Flüchtlingsdefinition gedeckt (vgl. ebd.:225).

In der Asyldebatte ist es wichtig hervorzuheben, dass Frauen einen wichtigen Bestandteil in dieser einnehmen und gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Frauen selbst auch nicht – ebenso wenig wie Flüchtlinge – als homogene Gruppe dargestellt werden dürfen, sondern als Individuen mit persönlichen Hintergründen wie etwa dem politischen, familiären, altersmäßigen und kulturellen Hintergrund (vgl. ebd.:231). Da Frauen weltweit über 50% aller Flüchtlinge ausmachen (vgl. Schöttes, Treibel 1997:86), ist es äußerst wichtig, sich mit der

[5] Auf die Genfer Flüchtlingskonvention gehe ich im Kapitel 4.1. Flüchtling näher ein.

Thematik *gender* auseinanderzusetzen, um zu verhindern, dass flüchtende Menschen im Allgemeinen und im Besonderen Frauen in ihrer zugeschriebenen Passivität und Handlungsunfähigkeit verharren müssen.

Zum Abschluss kann über anthropologische Migrationsforschung gesagt werden, dass sie bezüglich der wissenschaftlichen Relevanz für die Anthropologie in zwei Bereichen signifikant ist. In der Grundlagenforschung hilft sie uns, die Wirklichkeit ein Stück besser zu verstehen, während sie im Bereich der angewandten Forschung dazu beiträgt, Probleme in der Wirklichkeit wahrzunehmen, damit umzugehen und sie vielleicht auch zu lösen (vgl. Gingrich 2002:18).

Im Anschluss an diesen Teil beginnt der Abschnitt, in dem ich mich praktisch mit den zuvor theoretisch erläuterten Fragestellungen auseinandersetze. Doch zuvor lege ich die im empirischen Teil verwendeten Methoden dar, um ein möglichst transparentes Bild über die erfolgte Arbeit zu liefern.

3. Methode

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass ich für die vorliegende Arbeit die Triangulation mehrerer sozialwissenschaftlicher Methoden gewählt habe. Ich werde die Wahl des qualitativen Interviews in der Form des Leitfadeninterviews und des Expert/inneninterviews und der schriftlichen Befragung näher erläutern. Die *Grounded Theory*, von Glaser und Strauss entwickelt, habe ich als theoretische Grundlage für die Entwicklung der Arbeit gewählt. Eine kurze theoretische Einführung derselben und einen Überblick über die verwendeten Methoden runden diesen Teil der Arbeit ab.

3.1. Methololologische Reflexionen

In der vorliegenden Arbeit finden sich mehrere Teile, die mittels unterschiedlicher Methoden erarbeitet wurden. Es handelt sich hierbei um einen theoretischen und einen empirischen Teil. Unterschiedliche Fragestellungen und Themenausführungen werden im Hinblick auf deren mögliche Beantwortung mit unterschiedlichen Methoden behandelt. Mit dieser Überlegung habe ich die Forschung begonnen. Es ist ein Kennzeichen qualitativer Sozialforschung, dass

nur ein kleiner Ausschnitt der Wirklichkeit erkannt werden kann und nie der Anspruch vorhanden ist, ein Phänomen, das untersucht werden soll, in seiner Ganzheit zu erfassen und so Allgemeingültigkeit herzustellen. Dasselbe gilt für die folgende Beschreibung von Patenschaften. Die Arbeit gibt kein vollkommenes Bild von Patenschaften wieder, sondern bezieht sich auf die individuellen Geschichten und Beziehungen der beteiligten Personen. Die Tatsache, dass ich in der Forschung mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen konfrontiert wurde, erklärt die Wahl der verschiedenen Methoden. Bevor ich auf die Methoden im Einzelnen eingehe, möchte ich eine kurze Darstellung der qualitativen Sozialforschung geben, um zu erläutern, in welchem theoretischen Rahmen ich mich bewege.

3.2. Qualitative Sozialforschung

Die qualitative Sozialforschung ist eine verhältnismäßig junge Erscheinung im breiten Spektrum der Sozialwissenschaften, die zu Beginn des 20. Jhdt quantitative Methoden als nicht ausreichend befand um einen Forschungsgegenstand zu untersuchen. Das quantitative Forschen ist nicht obsolet geworden, sondern wurde im Laufe der Zeit erweitert. Es geht nicht darum, dass qualitative Methoden denen der quantitativen Forschung gegenübergestellt werden und dass die Ersten Zweitere ablösen sollen, sondern darum, dass es sich um ein befruchtendes Neben- und Miteinander handelt. Qualitative als auch quantitative Forschung verfolgen dasselbe Ziel, wenden dabei aber unterschiedliche Methoden an. Während es bei quantitativen Methoden darum geht, in die Breite zu gehen und mit quantifizierbaren Aussagen einer möglichst großen Anzahl an Befragten etc. aussagekräftige Ergebnisse zu liefern, zielt die qualitative Sozialforschung darauf ab, in die Tiefe zu gehen und soziale Hintergründe zu verstehen und zu erläutern (vgl. Flick 2007:24ff).
Es zeichnet sich gleichzeitig mit der Entwicklung qualitativer Methoden auch die Forderung nach Integration von qualitativen und quantitativen Methoden zur Verbesserung des Erkenntnisgewinnes ab, indem die Vorteile jeder der zwei Forschungsblickwinkel genutzt werden (vgl. Mayring 2001:15). „Qualitatives und quantitatives Denken sind in der Regel in jedem Forschungs- und Erkenntnisprozess enthalten. Jedoch wird bisher das qualitative Denken vernachlässigt, was in vielen Bereichen zu verzerrten, unbrauchbaren Ergebnissen geführt hat“ (Mayring 2002:19).

Mayring charakterisiert diesen Umstand folgendermaßen: „Das rein quantitative Denken ist brüchig geworden; ein Denken, das sich den Menschen und Dingen annähert, indem es sie testet und vermisst, mit ihnen experimentiert und ihre statistische Repräsentanz überprüft, ohne vorher den Gegenstand verstanden zu haben, seine Qualität erfasst zu haben“ (Mayring 2002:9).

Qualitative Sozialforschung ist auf die Erhebung und Auswertung nicht-standardisierter Daten ausgerichtet und hat zum Ziel – ebenso wie die quantitative Sozialforschung – einen Teil der Wirklichkeit zu erforschen. Im Gegensatz zu quantitativen Forschungsmethoden, die einen anderen Ansatz verfolgen und mit Methoden wie standardisierten Fragebögen oder der Auswertung von demographischen Daten arbeiten und so versuchen, ein möglichst objektives Ergebnis zu erzielen, bedient sich die qualitative Sozialforschung u.a. Methoden wie qualitativer Interviews mit anschließender interpretativer Analyse. Der langandauernde Methodenstreit zwischen qualitativer und quantitativer Sozialforschung beinhaltet den Vorwurf derer, die sich quantitativer Methoden bedienen, dass erstere mit qualitativen Methoden zu wenig Objektivität ansteuern und so Gütekriterien der Wissenschaft (Objektivität, Reliabilität, Validität,…) nicht erfüllen würden. Vertreter/innen der qualitativen Sozialforschung entgegnen, dass mittels ausschließlich quantitativ erhobenen Daten wichtige soziale Phänomene nicht erforscht werden und demzufolge ununtersucht bleiben würden.

Aber nicht nur die Methoden, sondern die Auswertung zielt auf den Unterschied qualitativ und quantitativ ab. „Genau genommen sind es nicht nur die Daten selbst, sondern vor allem deren Auswertung, die als *quantitativ* oder *qualitativ* bezeichnet wird“ (Beer 2003:9).

Um diesen Methodenstreit beizulegen, sind Sozialforscher/innen bemüht gewesen, weitergehende Methoden zu entwickeln, die sowohl dem Anspruch der qualitativen Sozialforschung gerecht würden, als auch den Vorwürfen der quantitativen Seite begegnen können sollen. Die *Grounded Theory* ist ein konkretes Beispiel, an dem ich mich beim Verfassen dieser Arbeit orientiert habe. Weitere Beispiele wären hermeneutische Methoden wie etwa die hermeneutische Wissenssoziologie, die objektive Hermeneutik oder die qualitative Typenbildung (vgl. Mayring 2002:103ff.).

3.2.1. Grounded Theory

Die *Grounded Theory* ist ein Versuch, die Schere zwischen Theorie und Praxis zu schließen. Sie wurde in Anfang der 60er Jahre des 20. Jhdt. von Barney Glaser und Anselm Strauss in Chicago gegründet (vgl. Glaser, Strauss 2010) und ist eigentlich keine Theorie, wie der englische Name suggeriert, sondern eine theorienbildende Methode (vgl. Strübing 2004:13ff). Sie war in ihrem Entstehungskontext bahnbrechend, da sie Mitte des 20. Jhdt. erkenntnistheoretische Kritik mit praktischen Handlungsvorschlägen verband und deswegen völlig neu war (vgl. Charmaz 2006:5).

Kurz erklärt versucht die *Grounded Theory* systematische aber gleichzeitig flexible Richtlinien für das Sammeln und Analysieren von Daten anzubieten, mit dem Ziel Theorien zu generieren. Die Theorien, die sich daraus ergeben, haben ihren Ursprung in den Daten selbst (vgl. ebd.:2). Der/die Forscher/in geht also nicht mit einer fertigen Theorie ins Feld, sondern erst durch das Analysieren von erfassten Daten ergibt sich die anzuwendende Theorie. Die Daten werden auf vielerlei Weise gewonnen, bspw. durch Beobachtungen, Interaktionen oder auf anderem Wege. Erst daraufhin wird die weitere Vorgehensweise bestimmt und nicht schon im Vorhinein (vgl. ebd.:3). Schon im Erhebungsprozess wird das vorhandene Material kodiert, was so viel bedeutet wie jedem Teil eines Interviews etc. einen Begriff oder eine Phrase zuzuordnen, um Zusammenhänge, Unterschiede oder Übereinstimmungen auf einen Blick erkennbar zu machen und einen nachfolgenden Vergleich mit anderen Interviews etc. möglich zu machen (vgl. ebd.).
Ein weiteres wichtiges Charakteristikum der *Grounded Theory* ist es, immer und überall sogenannte Memos zu verfassen mit Gedanken und Ideen, die den Forschungsprozess beeinflussen und festgehalten werden sollen, um später darauf zurück kommen zu können. Ein wichtiges Merkmal der *Grounded Theory* ist, dass die Phasen des Forschens und der Auswertung parallel stattfinden. Somit sollen sich die Datenerhebung, die Datenanalyse und die Theoriebildung überschneiden, decken und nicht individuell abgeschlossen sein, bevor die nächste Phase beginnt (vgl. Strübing 2004:14f). Nur genau aus diesem Grund kann mittels der Methode des permanenten Vergleichs ohne schon vorher feststehende Theorie geforscht werden.
Ein weiteres wichtiges Kennzeichen der *Grounded Theory* ist, dass „[a]ls Daten […] dabei keineswegs ausschließlich – wie häufig in anderen ‚qualitativen' Verfahren – qualitative, sondern je nach Erforderlichkeit ebenso quantitative Daten akzeptiert und herangezogen

[werden], wenngleich erstere […] im Mittelpunkt des Interesses stehen“ (ebd.:18). Dieses Faktum kommt mir in meiner Arbeit sehr entgegen, da ich nicht rein qualitative Methoden angewandt habe.

Die *Grounded Theory* kann als ergänzend zu anderen Zugängen qualitativer Datenanalyse gesehen werden, aber nicht als konkurrierende Position (vgl. Charmaz 2006:9).
Sie weist sich aus den dargelegten Charakteristika als optimale Grundlage für meine Datenerhebung und anschließende Auswertung der vorliegenden Arbeit.

3.3. Angewandte Methoden

Es ist eine äußerst wichtige und bedeutende Anforderung an ein Forschungsprojekt, dass die Fragestellungen mit den gewählten Methoden gut korrespondieren. Dies ist auch ein wichtiges Qualitätsmerkmal für die qualitative Forschung (vgl. Flick 2007:11). Da ich beim Erstellen meiner Arbeit mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen konfrontiert war, habe ich mich nicht ausschließlich auf eine Methode gestützt, sondern mich mehrerer bedient.

Da meine Arbeit in einige Teile gegliedert ist, hat sich auch die Verwendung mehrerer Methoden angeboten. Im ersten, theoretischen Teil habe ich mich vor allem auf die Literaturanalyse und Analyse und Interpretation von Rechtsquellen gestützt. Da nicht viel wissenschaftliche Literatur zur Thematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorhanden ist, habe ich oft auf herausgegebene Schriften von konkret mit dieser Zielgruppe arbeitenden Menschen und/oder Organisationen zurückgegriffen und mich so der Methode der Textanalyse bedient. Ein weiterer wichtiger Faktor für die theoretische Arbeit waren die konkreten Zahlen, meist vom Bundesministerium für Inneres publiziert, die ich ausgewertet habe.
Einen großen Teil des theoretischen Abschnittes der Arbeit nimmt auch die Analyse von Rechtsquellen ein. Gerade im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist es interessant, sich mit der Thematik auf rechtlicher Ebene auseinanderzusetzen, da eine Beschäftigung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf wissenschaftlicher Ebene noch sehr jung ist und eine Auseinandersetzung auf völkerrechtlicher Ebene zwar erfolgt, aber in sehr geringem Ausmaß und erst seit ziemlich Kurzem[6].

[6] Zu den diversen Richtlinien der EU und Empfehlungen der UNO siehe Kapitel 5.1.2.

Im zweiten, empirischen Teil habe ich mittels qualitativer Interviews die Situation von Menschen, die eine Patenschaft haben, näher beleuchtet um deren Umgang damit zu erforschen. Es gibt sehr viele unterschiedliche Interviewarten und unter diesen habe ich die für meine Gegebenheiten passendsten gewählt. Ich habe das „halbstandardisierte Leitfadeninterview" adäquat gefunden, da die interviewten Personen zumeist Personen waren, die mit wissenschaftlichen Interviews keine Erfahrung hatten und die Interviewform des Leitfadeninterviews auch im Alltag einen gewissen Bekanntheitsgrad genießt. Beim Leitfadeninterview werden konkrete Fragen gestellt, deren Beantwortung sich nicht völlig offen gestaltet wie beispielsweise bei einem narrativen Interview[7]. Des Weiteren habe ich auch das Expert/inneninterview verwendet, da ich Expert/innen aus dem Feld interviewt habe. Um ihrer Expertise Rechnung zu tragen, habe ich die Form eines Konstruktinterviews[8] gewählt. Zudem habe ich auf diesem Wege die Informationen erhalten, nach denen ich gesucht habe.
Das einfache Leitfadeninterview ist ein Interview, in dem die interviewende Person zwar einen Leitfaden mit offen formulierten Fragen bereithält, der alle zu erwähnenden Themengebiete beinhaltet, allerdings ist die Beantwortung der Fragen sehr offen gestaltet, das heißt, dass die interviewte Person den Gesprächsverlauf bestimmt, neue Themengebiete aufwerfen kann und sehr frei in der Fragebeantwortung ist. Es muss die Reihenfolge der Fragen nicht eingehalten werden, es können neue hinzugefügt oder auch gestrichen werden, je nachdem, wie sich das Gespräch entwickelt.

Während beim biographischen Interview, die zu interviewende Person im Vordergrund steht, sind beim Leitfadeninterview deren Aussagen zu und Erfahrungen mit einem bestimmten Thema von größerem Belang. Dies legt bei meinen Fragestellungen die Verwendung eines Leitfadeninterviews nahe, da es der ökonomischere Weg ist, die Forschungsfragen beantworten zu können (vgl. Mayer 2013:37).

Neben diesen qualitativen Interviews habe ich eine schriftliche Befragung unter den Patenkindern der Emmausgemeinschaft durchgeführt. Obwohl es sich dabei um eine quantitative Methode handelt, spreche ich im Folgenden eher von einer schriftlichen

[7] In Kapitel 3.3.1.1. erläutere ich die Art des halbstandardisierten Leitfadeninterviews näher.
[8] Auch zum Konstruktinterview siehe Kapitel 3.3.1.1.

Befragung, da es sich um eine sehr geringe Anzahl an Befragungen handelt (es haben derzeit fünf Kinder eine Patenschaft).

3.3.1. Vorgehensweise

Zur Themenfindung für die Diplomarbeit habe ich viele informelle Gespräche geführt, um abschätzen zu können, welche Themen innerhalb des breiten Spektrums an asylrechtlichen Fragen für eine Diplomarbeit relevant sein könnten. Anschließend hat sich aufgrund der Aktualität die Beschäftigung mit Patenschaften des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft angeboten. Es wurde ein erstes Interview geführt, um mit dessen Ergebnissen in einer anschließenden Recherchephase das genaue Thema zu finden und festzulegen.
Anschließend kam es zu einer Einarbeitungsphase ins juristische Feld, wobei der theoretische Teil in dieser Zeit geschrieben wurde. Parallel dazu hat die empirische Forschungsphase stattgefunden; in dieser wurden Interviews geführt, diese transkribiert und ausgewertet. Wie die Auswertung des Materials von statten gegangen ist, wird unten näher beschrieben.
Anschließend gab es eine erneute Forschungsphase, in der die bisherigen Interviews um einige Weitere ergänzt wurden. Diese erneute Forschungsphase war wieder durch die Transkription der Interviews und deren Auswertung geprägt.
Danach kam es zu einer Überarbeitungsphase, in der eine Anzahl informeller Gespräche geführt wurden, um in einer entspannteren Atmosphäre zusätzliche Informationen zu erlangen und bereits erhaltene Darstellungen zu klären.
Abschließend reflektierte ich die verwendeten Methoden. Diesen Arbeitsschritt habe ich weiter unten zu Papier gebracht.

3.3.1.1. Qualitatives Interview

Die qualitativen Interviews wurden in der Form eines halbstandardisierten Leitfadeninterviews geführt. Bei den Pat/innen habe ich die herkömmliche Form eines halbstandardisierten Leitfadeninterviews angewandt. Bei den Expert/innen habe ich auf die von Hug und Poscheschnik beschriebene Form des Konstruktinterviews zurückgegriffen. Dieses ermöglicht, dass Expert/inneninterviews mit halbstandardisierten Interviews verbunden werden (vgl. Hug, Poscheschnik 2010:101).

In einem halbstandardisierten Leitfadeninterview sind die Fragen unterschiedlicher Natur. Der Leitfaden besteht einerseits aus sehr offen formulierten Fragen andererseits aus Fragen, die leicht beantwortbar sind und eine präzise Antwort verlangen. Diese Technik der unterschiedlichen Fragetypen soll es möglich machen, dass der/die Befragte einen möglichst großen Spielraum zu antworten hat. Weiters soll es dem/der Befragten möglich sein, sein/ihr individuelles Wissen und die individuelle Erfahrung zu äußern.
Die Interviewleitfäden sind insofern voneinander abgewichen, als dass ich unterschieden habe, in welchem Kontext sich die zu interviewenden Personen in Bezug auf das Patenschaftsprojekt befinden. Wenn sie dieselbe Stellung innerhalb des Projektes einnehmen, wurde der idente Leitfaden verwendet. Dieser Leitfaden war die Grundlage für das Interview. Die Reihenfolge und die intensivere oder weniger intensive Auseinandersetzung mit einzelnen Fragen hing allerdings stark vom Gesprächsverlauf ab. Ein flexibles Nichteinhalten der Reihenfolge ist für diese Art des Interviews erlaubt und erwünscht (vgl. Flick 2007:222f).

Zu Beginn des Leitfadens stehen Einführungsfragen, die es ermöglichen eine gemeinsame Gesprächs- und Vertrauensbasis zu finden. Anschließend folgen möglichst offene Fragen, die es erlauben, auf die von dem/der Interviewpartner/in gelegten Schwerpunkte näher Bezug zu nehmen. Qualitative Interviews sind dadurch gekennzeichnet, dass im Zentrum die zu interviewende Person steht, ihre Art die Welt zu betrachten sowie ihre Wahrnehmung des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes (vgl. Froschauer, Lueger 2003:16).

Es wurden sieben Interviews im Zeitraum August bis November 2013 geführt. Einerseits wurden drei Interviews mit beteiligten Pat/innen geführt, andererseits mit drei Expert/innen und ein Interview mit einem Patenkind. Die Bereitschaft unter den Pat/innen war sehr groß, fast alle haben sich für ein Interview bereit erklärt. Bei den Mitarbeiter/innen war dies ebenso, ich habe sowohl mit einer Mitarbeiterin, die im Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge arbeitet und gleichzeitig für die Patenschaften verantwortlich ist, gesprochen als auch mit einem außenstehenden Mitarbeiter, der für die Auswahl der Pat/innen zuständig ist und die Pat/innentreffen organisiert und mit einem Mitarbeiter des Patenschaftsprojektes connecting people. Bei den Patenkindern war es bis auf eines nicht möglich, Interviews durchzuführen. Die daraufhin von mir durchgeführte schriftliche Befragung beschreibe ich näher unten.

Im Zuge der Forschungsphase habe ich Interviewprotokolle geführt, die dazu dienen sollten, den Überblick zu bewahren und meine subjektiven Eindrücke von den Interviewpartner/innen und die Besonderheiten der einzelnen Interviews festzuhalten. Dabei wurden die genauen Daten festgeschrieben und in Überblicksform der Gesprächsverlauf und Angaben zur Person aufgezeichnet. Auch diese Protokolle sind bei Interesse und Bedarf bei mir zugänglich.

3.3.1.2. Schriftliche Befragung

Die ursprüngliche Idee war, die Perspektive der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im selben Maße einzubeziehen, wie die der Pat/innen. Dies genau auf die gleiche Art und Weise zu tun (und zwar in Form von qualitativen Interviews), hat sich bedauerlicherweise als nicht möglich erwiesen. Die Kinder wollten sich zum größten Teil nicht auf ein Interview einlassen. Ich hatte den Eindruck, dass die Kinder erstens kein Interesse hatten, sich in eine Interviewsituation zu begeben. Zweitens hatten die Kinder keine persönliche Beziehung zu mir, demzufolge waren sie auch nicht bereit „mir zuliebe“ ein Interview zu führen, was aus meiner Sicht vollkommen nachvollziehbar und verständlich ist. Hinzu kommt, dass eine gewisse Zeitnot beim Verfassen der Diplomarbeit vorhanden war, weswegen ich nicht die Möglichkeit hatte, eine Vertrauensbasis aufzubauen, bspw indem ich viel Zeit in der Flüchtlingseinrichtung verbrachte. Ein weiterer Grund ist, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einer großen Belastung ausgesetzt sind (Schule, Patenschaft, Heimalltag, Heimweh und nicht zuletzt ihr Asylverfahren) und ich nicht als zusätzliche Komponente Stress verursachen wollte. Aus diesen Gründen habe ich zur Methode der schriftlichen Befragung gegriffen und den Patenkindern einen schriftlichen Fragebogen zukommen lassen. Mir ist durchaus bewusst, dass aufgrund der Diskrepanz der Methoden eine gewisse Unausgewogenheit in der Betrachtung der Pat/innenebene und die der Patenkinder/Patenjugendlichen vorhanden ist, denn mMn ist ein qualitatives Interview aussagekräftiger als eine schriftliche Befragung, die ich auch im Hinblick auf die Tatsache, dass es sich bei den Befragten um Kinder handelt, möglichst kurz gehalten habe. Trotz dieses Umstands war es mir sehr wichtig, neben den qualitativen Interviews, die ich mit den Pat/innen und Expert/innen führen konnte, die Ebene der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht ausklammern zu müssen. Ob eine vollkommen gleiche Eingliederung in den Forschungsprozess gegeben ist, dadurch, dass sie schriftliche Fragebögen ausgefüllt haben, ohne dass es möglich war, noch einmal nachzufragen oder gegebenenfalls detailliertere

Informationen zu bekommen, ist fraglich, aber mit diesem Hintergrund habe ich versucht die Arbeit so zu konzipieren, dass es einerseits aus den schriftlichen Befragungen selbst, andererseits aus der Interpretation der mit ihren Pat/innen geführten Interviews möglich ist, gewisse Aspekte der Ebene der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu berücksichtigen.

Im Fragebogen wurden sowohl offene als auch geschlossene Fragen gestellt. Bei offenen Fragen muss der/die Befragte die Antwort selbst formulieren, während bei einer geschlossenen Frage vorgefertigte Antwortkategorien vorhanden sind (vgl. Raithel 2008:68). Da beide Arten sowohl Vor- als auch Nachteile aufweisen, habe ich es am wirksamsten erachtet, mich beider Antworttypen zu bedienen. Ein Vor- und gleichzeitig auch Nachteil an offenen Fragen ist, dass die befragte Person selbst die Antwort formulieren muss. Die befragte Person kann dabei Formulierungsschwierigkeiten haben oder es als anstrengend und lästig empfinden, selbst die richtigen Worte zu finden. Dies kann zur Antwortverweigerung oder auch sehr kurzen Antworten führen (vgl. ebd.). Andererseits sind die Antworten, wenn sie selbst formuliert sind, authentischer als bspw Ja/Nein-Antworten.

Der Vorteil von geschlossenen Fragen („Multiple-Choice-Questions“) ist die leichte Vergleichbarkeit und leichtere Auswertung. Der Zeitaufwand für Beantwortung und Auswertung ist sowohl für den/die Befragte/n als auch für die auswertende Person wesentlich geringer als bei offenen Fragen (vgl. ebd.). Bei geschlossenen Fragen besteht allerdings die Gefahr der Suggestivwirkung, da die den Fragebogen erstellende Person mit bestimmten Antwortmöglichkeiten gar nicht rechnet und diese der befragten Person deshalb nicht zur Auswahl stellt. Dies verfälscht das Ergebnis der Forschung. Um den Schwierigkeiten der beiden Fragetypen möglichst entgegenzuwirken, habe ich beschlossen, einen Fragebogen mit beiderlei Fragearten zu erstellen. Die Resultate der offenen Fragen sind sehr spärlich ausgefallen, deswegen werde ich hauptsächlich auf die Ergebnisse der geschlossenen Fragen eingehen.

3.3.1.3. Auswertung

Bei der Auswertung der qualitativen Interviews wie auch der Fragebögen habe ich mich an die oben beschriebene *Grounded Theory* gehalten. Ich habe die qualitativen Interviews transkribiert um sie einer weiteren Auswertung zugänglich zu machen. „Wenn gesprochene

Sprache, beispielsweise aus Interviews […], in eine schriftliche Fassung gebracht wird, so nennt man dies Transkription“ (Mayring 2002:89).
Bei der Überlegung in welcher Art und Weise die Niederschrift erfolgen sollte, habe ich mich dafür entschieden auf die originaltreue Wiedergabe (Dialekt, unklare Aussprache,…) zu verzichten, da es für meine Zwecke sinnvoller und zweckmäßiger erschien, den Inhalt des Gesprächs auf einen Blick erkennbar zu machen. Eine möglichst an der Wirklichkeit nahe Niederschrift in gesprochener Sprache und ganz genauer Aufzeichnung des Gesprächsverlaufs (inklusive Nebengeräusche, die nichts mit dem Inhalt des Gesprächs zu tun hatten) erschien mir nicht zweckmäßig. Es erschien mir wichtiger, den Inhalt des Interviews gut verständlich und leserlich widerzugeben und somit auf eine originaltreue Niederschrift zu verzichten, da originaltreue Niederschriften sehr anstrengend sind zu lesen und die inhaltlich-thematische Ebene mehr Aufmerksamkeit genießen soll, als die detailgetreue (kompliziert zu behandelnde) Niederschrift (vgl. Mayring 2002:89ff.).

Der Transkription folgte ein erstes Herantasten an die Niederschrift der Interviews. Es wurde eine Art Globalanalyse erstellt, um einen Überblick über den Inhalt der Interviews zu erhalten und gleichzeitig eine erste Vorstellung über mögliche sich überschneidende Themengebiete zu finden. Der nächste Schritt war das Kodieren der Interviews. Sehr kleine Abschnitte wurden der Reihe nach durchgegangen und mit charakterisierenden Worten bezeichnet. Dabei habe ich versucht, unvoreingenommen an das Material heranzugehen, damit ich meine vorhandenen Vorannahmen, die ich im Laufe der forschenden Tätigkeit erhalten habe, nicht auf das Material projiziere, was sich natürlich nie gänzlich vermeiden lässt.

Durch das Herstellen von unterschiedlichen Codes, die auf alle Interviews gleich angewandt wurden, war ein ständiges Vergleichen und das Bilden verschiedener Kategorien möglich. Angelehnt an die *Grounded Theory* wurde im Forschungsprozess immer wieder durch die Erstellung von Memos mit auftauchenden Gedanken und Überlegungen innegehalten um anschließend darüber zu reflektieren und im späteren Forschungsprozess auf diese niedergeschriebenen Impulse zurückgreifen zu können (vgl. Glaser, Strauss 2010:121ff.).

Mit den kodierten Interviews konnten verschiedene Überschneidungen und Widersprüche festgemacht werden, die im Kapitel über die Patenschaften herausgearbeitet werden.

Die schriftlichen Befragungen wurden vergleichend ausgewertet. Aufgrund der geringen Anzahl der Fragebögen war eine individuelle Auswertung jedes Fragebogens möglich. Dabei bin ich deskriptiv vorgegangen (vgl. Raithel 2008:30f).

Nachdem nun die Methode der Auswertung kurz umrissen wurde, möchte ich einen kurzen theoretischen Input über die Forschungsstrategie der Triangulation geben, da ich diese in meiner Arbeit weitläufig angewandt habe.

3.4. Triangulation

Wie ich bereits dargestellt habe, war ich mit verschiedenen Rahmenbedingungen in der Forschung konfrontiert. Es gibt in der qualitativen Sozialforschung die Möglichkeit verschiedene Methoden miteinander zu kombinieren. Diese habe ich in meiner Arbeit wahrgenommen. Aber nicht nur in meiner individuellen Forschung, sondern allgemein wird die Möglichkeit der Methodenkombination immer öfter angewandt. Durch die zunehmende Komplexität in Forschungen und die ständige Erweiterung von sowohl quantitativen als auch (vor allem) qualitativen Methoden war es erforderlich geworden, diese zu kombinieren und unterschiedlich einzusetzen. Bei der Methodentriangulation geht es, wie der Name schon sagt, darum, verschiedene Methoden miteinander zu vermischen. Der Forschungsgegenstand wird von zwei oder mehreren Punkten aus behandelt. Dabei kommt es zwangsläufig zur Anwendung unterschiedlicher Methoden (vgl. Flick 2011:11).
Immer häufiger werden unterschiedliche Methoden gemeinsam und ergänzend verwendet. Dies hat die unterschiedlichsten Gründe. Einerseits sind die zu untersuchenden Gegenstände von einer erhöhten Komplexität geprägt, die es unzweckmäßig macht, nur mit einem einzigen methodischen Zugang zu forschen und zu analysieren.
Andererseits stellt die Verbindung mehrerer Methoden eine besondere Herausforderung der Sozialwissenschaften dar, sich mit einem Thema auseinanderzusetzen (vgl. ebd.:I).
Der Begriff Triangulation selbst ist nicht eindeutig definiert. So kann einmal gemeint sein, dass unterschiedliche qualitative Methoden miteinander verbunden werden sollen oder aber auch die Verknüpfung qualitativer mit quantitativen Forschungspraktiken (vgl. ebd.:7).

Zur Entstehung der Triangulation ist jedoch zu sagen: Auch bevor der Begriff für Triangulation geprägt war, wurde sie sinngemäß schon angewandt. Auch Glaser und Strauss

empfehlen die Verwendung verschiedener Datentypen, um die Reliabilität zu erhöhen ohne den Begriff der Triangulation zu verwenden (vgl. ebd.:9). Dies soll deutlich machen, dass die Tradition der Triangulation eine lange ist, auch wenn bei deren Anwendung nicht der Begriff verwendet wurde (vgl. ebd.).

Folgende Definition bietet Flick in seinem Einführungswerk über die Triangulation an:

> *Triangulation beinhaltet die Einnahme unterschiedlicher Perspektiven auf einen untersuchten Gegenstand oder allgemeiner: bei der Beantwortung von Forschungsfragen. Diese Perspektiven können sich in unterschiedlichen Methoden, die angewandt werden, und/oder unterschiedlichen gewählten theoretischen Zugängen konkretisieren, wobei beides wiederum mit einander in Zusammenhang steht bzw. verknüpft werden sollte. Weiterhin bezieht sie sich auf die Kombination unterschiedlicher Datensorten jeweils vor dem Hintergrund der auf die Daten jeweils eingenommenen theoretischen Perspektiven. Diese Perspektiven sollten so weit als möglich gleichberechtigt und gleichermaßen konsequent behandelt und umgesetzt werden. Durch die Triangulation (etwa verschiedener Methoden oder verschiedener Datensorten) sollte ein prinzipieller Erkenntniszuwachs möglich sein, dass also bspw. Erkenntnisse auf unterschiedlichen Ebenen gewonnen werden, die damit weiter reichen, als es mit einem Zugang möglich wäre. (Flick 2011:12)*

Laut Denzin, dessen Konzeption von Triangulation am meisten Beachtung gefunden hat, gibt es mehrere Arten von Triangulation. Es gibt die Einbeziehung unterschiedlicher Datenquellen, die Einsetzung mehrerer Personen als Forscher/innen, die Theorien-Triangulation und schließlich die Triangulation von Methoden, die unter allen Arten von Triangulation die meiste Beachtung findet (vgl. Denzin zit. nach Flick 2011:12ff.) und die ich auch in der vorliegenden Arbeit angewandt habe.

In meinem Fall hat der Grund zur Anwendung der Triangulation geführt, dass es sich als nicht möglich erwiesen hat, ausschließlich mit qualitativen Methoden zu arbeiten, wie ich oben bereits beschrieben habe. Aus diesen praktischen Gründen habe ich qualitative Interviews und schriftliche Befragungen zur Bearbeitung ein und derselben Fragestellung herangezogen.

Abschließend führe ich die 10 Gebote der Feldforschung von Girtler an, die mir während dieser Phase meiner Diplomarbeit eine kleine Orientierung gegeben haben:

1. Du sollst einigermaßen nach jenen Sitten und Regeln leben, die für die Menschen, bei denen du forschst, wichtig sind. Dies bedeutet Achtung ihrer Rituale und heiligen

Zeiten, sowohl in der Kleidung als auch beim Essen und Trinken. – Si vivis Romae Romano vivito more!

2. Du sollst zur Großzügigkeit und Unvoreingenommenheit fähig sein, um Werte zu erkennen und nach Grundsätzen zu urteilen, die nicht die eigenen sind. Hinderlich ist es, wenn du überall böse und hinterlistige Menschen vermutest.
3. Du sollst niemals abfällig über deine Gastgeber und jene Leute reden und berichten, mit denen du Bier, Wein, Tee oder sonst etwas getrunken hast.
4. Du sollst dir ein solides Wissen über die Geschichte und die sozialen Verhältnisse der dich interessierenden Kultur aneignen. Such daher zunächst deren Friedhöfe, Märkte, Wirtshäuser, Kirchen oder ähnliche Orte auf.
5. Du sollst dir ein Bild von der Geographie der Plätze und Häuser machen, auf und in denen sich das Leben abspielt, das du erforschen willst. Gehe zu Fuß die betreffende Gegend ab, und steige auf einen Kirchturm oder einen Hügel.
6. Du sollst, um dich von den üblichen Reisenden zu unterscheiden, das Erlebte mit dir forttragen und darüber möglichst ohne Vorurteile Bereichten. Daher ist es wichtig, ein Forschungstagebuch (neben den anderen Aufzeichnungen) zu führen, in das du dir jeden Tag deine Gedanken, Probleme und Freuden der Forschung, aber auch den Ärger bei dieser einträgst. Dies regt zu ehrlichem Nachdenken über dich selbst und deine Forschung an, aber auch zu Selbstkritik.
7. Du sollst die Muße zum „ero-epischen (freien) Gespräch“ aufbringen. Das heißt, die Menschen dürfen nicht als bloße Datenlieferanten gesehen werden. Mit ihnen ist so zu sprechen, dass sie sich geachtet fühlen. Man muss sich selbst als Mensch einbringen und darf sich nicht aufzwingen. Erst so lassen sich gute Gesprächs- und Beobachtungsprotokolle erstellen.
8. Du sollst dich bemühen, deine Gesprächspartner einigermaßen einzuschätzen. Sonst kann es sein, dass du hineingelegt oder bewusst belogen wirst.
9. Du sollst dich nicht als Missionar oder Sozialarbeiter aufspielen. Es steht dir nicht zu „erzieherisch“ auf die vermeintlich „Wilden“ einzuwirken. Du bist kein Richter, sondern lediglich Zeuge!
10. Du musst eine gute Konstitution haben, um dich am Acker, in stickigen Kneipen, in der Küche, in noblen Gasthäusern, im Wald, im Stall, auf staubigen Straßen und auch sonst wo wohl zu fühlen. Dazu gehört die Fähigkeit, jederzeit zu essen, zu trinken und zu schlafen.

(Girtler 2001:184ff)

4. Begriffsdefinitionen und Begriffsdifferenzierungen

In meiner Arbeit verwende ich eine Reihe an Fachbegriffen. Um Missverständnisse zu vermeiden und damit klar ist, auf welche Definitionen ich mich stütze, werde ich im Folgenden eine Anzahl an Begriffsdefinitionen vornehmen. Der zentrale Ausdruck „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ wird detailliert erklärt, um eine umfassende Beschreibung zu gewährleisten und hervorzuheben, auf welchen Ebenen die Beschäftigung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen abläuft. Auch werde ich versuchen, den äußerst vielschichtigen Begriff Migration zu definieren.

4.1. Flüchtling

Dieser höchst mit Vorsicht zu genießende Begriff findet in der Alltagssprache breite Anwendung und wird oft mit den Begriffen Asylwerber/in, Asylant/in, Migrant/in oder Ausländer/in im Allgemeinen gleichgesetzt. Die Verwendung des Flüchtlingsbegriffs sagt oftmals schon recht viel über die geschichtliche und soziopolitische Einbettung der Konstruktion des Begriffes aus und ist äußerst komplex (vgl. Tošić et al. 2009:110).
Die juristische Definition findet sich in einer Anzahl an völkerrechtlichen Dokumenten wie bspw. der GFK – Genfer Flüchtlingskommission, auf die ich mich im Folgenden beziehen werde. Die Definition besagt, dass ein Flüchtling eine Person ist, die

> *aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. (Genfer Flüchtlingskonvention Art 1 Art. 2)*

Dieser Flüchtlingsbegriff stellt die Basis des internationalen Flüchtlingsrechts dar. Die GFK oder das Zusatzprotokoll von 1967[9] ist mittlerweile von mehr als 140 Staaten ratifiziert oder unterzeichnet worden (vgl. UN Treaty Collection 2013). Viele Staaten orientieren sich an diesem Flüchtlingsbegriff, v.a. deshalb, weil diese Definition nicht die Vorrechte der Nationalstaaten einschränkt, demzufolge die nationale Souveränität nicht gefährdet. Einen

[9] Das Zusatzprotokoll von 1967 hebt die zeitliche Beschränkung der GFK auf, die auf fluchtauslösende Ereignisse nach 1951 beschränkt war.

großen Nachteil für Asylwerber/innen stellt der große Interpretationsspielraum dar. Wann eine Verfolgung vorliegt ist Interpretationssache der Behörden und dies stellt Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Speziellen vor das Problem einer gewissen Willkür der Entscheidungsträger/innen ihres Verfahrens. Nur die subjektive Furcht, die (objektiv) begründet sein muss, stellt einen Verfolgungstatbestand dar. Diese subjektive Furcht muss den Behörden glaubhaft gemacht werden, was in einer persönlichen Befragung des/der Antragstellers/in mündet (vgl. Nuscheler 2004:188f).

Wenn man sich von der juristischen Definition entfernt, beginnt es immer schwieriger zu werden, eine Definition des Flüchtlingsbegriffes zu finden. Denn bestimmte Personengruppen werden von dieser Legaldefinition nicht erfasst. Beispielsweise sind dies *internally displaced persons*, also Personen, die sich zwar auf der Flucht befinden, allerdings die Grenzen ihres Heimatstaates nicht verlassen. Die Länder mit der größten Anzahl an IDPs variieren von Jahr zu Jahr. Je nachdem in welcher Weltregion größere Konflikte ausbrechen, nimmt die Zahl an IDPs schlagartig zu und wieder ab. In einigen Fällen, wie in Darfur bleibt die hohe Anzahl an IDPs über Jahre konstant. Regionen wie Südamerika in denen die Bevölkerung von Drogenkartellen vertrieben wird – insbesondere Kolumbien – aber auch Staaten wie Irak, Sudan, Somalia oder die DR Kongo gehören zu den führenden Staaten, was die Anzahl an IDPs anbelangt (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre 2012:16). Das Problem ist, dass diese Personengruppe keine Nationalgrenze überschreitet und somit nicht unter das Mandat des UNHCR fällt. Außerdem lässt sich diese Personengruppe zahlenmäßig nicht erfassen. Inoffiziell ist es aber so, dass sie dennoch vom UNHCR betreut werden (vgl. Tošić et al. 2009:112). Was unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betrifft, so sind auch diese eine Gruppe besonders gefährdeter Personen unter den IDPs. Auf die speziellen Bedürfnisse kann allerdings nur eingegangen werden, wenn Information bezüglich der Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, Aufenthaltsort etc. zugänglich ist. Dies war im Jahr 2011 nur in 11 Staaten weltweit der Fall (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre 2012:27).

Ein ganz essentieller Punkt bei der Beschäftigung mit Flüchtlingen ist die Selbstwahrnehmung der betreffenden Personen. Es ist wichtig festzuhalten, dass es nie reicht eine Definition – sei es mit rechtlichen oder soziologischen Parametern – von oben herab bzw. aus der wissenschaftlichen Perspektive zu finden, sondern das Selbstbild der jeweiligen Individuen zu beachten.

4.2. Minderjährig

Der Begriff minderjährig zielt auf das Lebensalter der Flüchtlinge ab. Nach dem geltenden österreichischen Gesetz ist jede Person minderjährig, die unter 18 Jahre alt ist (vgl. § 21 Abs. 2 ABGB). Mit 18 Jahren ist eine Person volljährig und auf sie werden die Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die sich in zahlreichen einschlägigen Gesetzen finden, nicht mehr angewendet[10]. In der österreichischen Rechtsordnung findet sich zudem noch etwas sperrig die Unterscheidung zwischen unmündigen (unter 14 Jahren) und mündigen (von 14 bis 18 Jahren) Minderjährigen (vgl. ebd.)
Daneben spricht die UN-Kinderrechtskonvention von allen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. KRK Art. 1).

4.3. Unbegleitet

Auch für die Eigenschaft „unbegleitet“ gibt es verschiedene Definitionen. Unbegleitet zu sein kann einerseits bedeuten, alleine aus dem Herkunftsland geflüchtet zu sein, aber auch, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge während der Flucht oder im Zielstaat von ihren Eltern bzw. ihren Obsorgeberechtigten getrennt wurden. Unbegleitet bedeutet, dass die minderjährigen Flüchtlinge alleine sind oder sich die Eltern nicht um sie kümmern können (vgl. Caritas).

Der Begriff unbegleiteter minderjähriger Flüchtling findet zusammengefasst in einer Definition des UNHCR Deckung: „Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat […] und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt” (UNHCR 1997:121).
Er findet also nicht Anwendung auf Minderjährige, die von einem Elternteil getrennt sind oder die sich in der Obhut eines anderen Verwandtschaftsteils befinden.

Der Begriff unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ist aber keinesfalls unumstritten, wenn er auch mehrheitlich sowohl in Wissenschaft als auch in der Alltagssprache Eingang gefunden

[10] Auf diese Sonderbestimmungen wird in Kapitel 5.3.3. über die Bedeutung des Alters im österreichischen Asylverfahren näher eingegangen.

hat. Das Innenministerium spricht bspw in seiner alljährlichen Asylstatistik von „unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern“ (Bundesministerium für Inneres 2012:12). Dieser – juristisch völlig korrekte Ausdruck – transportiert aber eine bestimmte Konnotation mit. Es wird prinzipiell infrage gestellt, ob es sich bei dem UMF um einen Flüchtling handelt. Mit diesem Begriff wird ausgesagt, dass die sich im Asylverfahren befindliche Person nicht so schützenswert ist, weil erst geprüft werden muss, ob es sich um einen Flüchtling handelt oder eben nicht. Es schwingt eine abwartende, zögerliche Haltung mit. Deswegen hat der Begriff unbegleiteter minderjähriger Flüchtling einen größeren Anwendungsbereich.

4.4. Abgrenzung zu Kinderflüchtlingen

In den Rechtsquellen ist oft der Begriff Kinderflüchtling zu finden. Er wird gleichgesetzt mit der Bezeichnung unbegleiteter minderjähriger Flüchtling. Trotzdem gibt es Unterschiede. Der Begriff Kinderflüchtlinge betrifft nicht nur unbegleitete sondern auch begleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese fallen zwar auch unter viele Sonderbestimmungen, allerdings fehlt ihnen die besondere Vulnerabilität der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die ohne elterliche Begleitung aus ihrem Herkunftsland gekommen sind. In meiner Arbeit ist ausschließlich die Definition der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von Belang.

4.5. Patenschaft

Eine Patenschaft im Sinne des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft findet Anlehnung in der Patenschaftsidee von connecting people. Connecting people ist ein österreichisches Projekt, das unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ermöglicht durch die Beziehung zu Österreicher/innen oder schon lange in Österreich lebenden Migrant/innen soziale Kontakte, emotionale Zuwendung und Hilfe, sich im alltäglichen Leben zurecht zu finden, zu erhalten (vgl. connecting people). Es gibt keine fixen Vorgaben, wie eine Patenschaft ablaufen soll. Eine Patenschaft ist etwas völlig Individuelles, das sich nicht definieren lässt. Es ist ein Zusammentreffen von Personen an einem bestimmten Zeitpunkt ihres Lebens, die sich gegenseitig begleiten. In welcher Form die Unterstützung von Seiten der Österreicher/innen erfolgen kann, lässt sich ebenso wenig pauschalisieren (vgl. Interview 3).

4.6. Migration

Migration ist ein äußerst vielschichtiger Begriff, der seinen Ursprung im Lateinischen *migratio* hat und (Aus-)Wanderung, Umzug bedeutet. Es gibt viele Arten von Migration. Migration hat verschiedenste Dimensionen. Doch je nach Betrachtungsweise wird der Begriff der Migration in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich gebraucht. Der Themenkomplex Migration hat je nach Disziplin und Forschungsausrichtung unterschiedliche Definitionen. Eine für meine Arbeit sinnvolle Definition hat Mückler gegeben, der Migration auf verschiedenen Ebenen verortet und differenziert, da es sich um ein äußerst komplexes Phänomen handelt (vgl. Mückler 2001:114). Die erste Unterscheidung, die er vornimmt ist die der räumlichen und zeitlichen Dimension. Er unterscheidet in der räumlichen Dimension zwischen einer (nationalstaats-) grenzüberschreitenden und einer innerstaatlichen Migration, wobei Zweitere eine höhere Anzahl an Wanderungstypen inkludiert als die rechtliche Definition von Migration, die nur die grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen als Migration bezeichnet[11]. Die zeitliche Dimension stellt indessen auf das Kriterium des Wohnortwechsels ab, dies inkludiert aber nicht kurzfristige Aufenthalte wie Reisen oder studienbedingte Auslandsaufenthalte von Studierenden.

Eine weitere Unterscheidung, die Mückler vornimmt sind Wanderungsmotive, die bei der oberen Differenzierung zwischen räumlicher und zeitlicher Perspektive außer Acht gelassen werden, die aber für die letztendliche Entscheidung zur Migration von großer Bedeutung sind. Es wird zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration unterschieden. Die unfreiwillige Migration – auch Flucht- oder Zwangswanderung genannt – ist eigentlich keine Entscheidungsalternative. Menschen befinden sich in einer Situation, in der sie sich mit gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gewalthandlungen konfrontiert sehen und so als *acute refugee* oder *anticipatory refugee* bezeichnet werden. Während es sich bei *acute refugee situations* um Kriege oder Naturkatastrophen handeln kann, beziehen sich die *anticipatory refugee situations* bspw auf sich verschlechternde ökonomische Situationen, die ein Weiterleben in der gegenwärtigen Situation nicht erlauben. Bei den *acute refugees* kann eine weitere Differenzierung vorgenommen werden, die zwischen *man made causes* und *natural disasters* unterscheidet. Bei *man made causes* handelt es sich einerseits um „direkte, gegen einzelne Personen oder gegen eine bestimmte Gruppe gerichtete

[11] Auf den Umgang mit und die Bedeutung von Binnenflüchtlingen bin ich bei der Beschäftigung mit dem Begriff Flüchtling weiter oben eingegangen.

Verfolgungsmaßnahmen“ (ebd.), es kann sich aber auch auf diffuse Gewalt beziehen. Diffuse Gewalt ist keine gegen eine bestimmte Person oder Gruppe gerichtete Gewalt, sondern bezeichnet Zustände, die in ihrer Beschaffenheit von großer Gefährlichkeit zeugen und einer direkten politischen Verfolgung gleichkommen (vgl. Santel zit. nach Mückler 2001:115). *Natural disasters* sind alle möglichen Formen von Naturkatastrophen, seien es Erdbeben, Überschwemmungen, Hungersnöte, etc. Diese Naturkatastrophen machen es den Betroffenen unmöglich an ihrem Wohnort zu verbleiben.

Neben diesen *acute refugees* lässt sich die Gruppe der vorausplanenden Flüchtlingen, der *anticipatory refugees* festmachen. Diese charakterisieren sich dadurch, dass ihre Flucht nicht plötzlich und sprungartig von statten geht, sondern dass die Flucht geplant ist und in mehreren Etappen erfolgt (vgl. Mückler 2001:116). Meist gehen der Flucht Frustrationen oder Bedrohungen voraus, dennoch kann ein potentielles Zielland ausgesucht, Vor- und Nachteile abgewogen und Fluchtmöglichkeiten ausgelotet werden, was bei *acute refugees* nicht möglich ist (vgl. Nuscheler 2004:39). Eine genaue Untersuchung der Ursachen ist meistens sehr schwierig, da sich die Gründe überlagern und von Person zu Person variieren. Weiters kommt hinzu, dass es sich meist nicht um eine Entscheidung des Individuums handelt, sondern die Familie oder der gesamte „Haushalt“ entscheidet, ob die Gruppe oder die einzelne Person flüchtet.

Neben diesen Arten der unfreiwilligen Migration, gibt es auch freiwillige Migration. Diese sieht die Entscheidung zur Migration vornehmlich in ökonomischen Motiven, sei es die Verbesserung der eigenen Lebensumstände, die Erzielung eines höheren Einkommens, der Arbeitslosigkeit zu entkommen oder Wohlstand der eigenen Familie zu erhöhen (vgl. Mückler 2001:116). Auch hier kann der Migrationsentscheidung eine unterschiedlich lange Vorbereitungsphase vorausgehen, in der die unterschiedlichen Entscheidungskriterien abgewogen werden (vgl. ebd.).

Wichtig zu erwähnen scheint mir die Unterscheidung zwischen *irregulärer* und *illegaler Migration*. Inhaltlich gemeint ist dasselbe, nämlich die Migration in der gegen das Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsrecht des betreffenden Staates verstoßen wird. Während die EU sich dem Begriff der illegalen Migration bedient, sehen viele NGOs und auch die Vereinten Nationen die Verwendung desselben nicht unproblematisch, da „dieser Begriff eine unzulässige Stigmatisierung enthält“ (Angenendt 2007:10) und die Tat in die Nähe von

Kriminalität rückt, obwohl lediglich gegen die vorgeschriebenen Regeln bezüglich des Aufenthaltes im Zielland verstoßen wird. Um diesem Umstand gerecht zu werden und die betroffenen Personen nicht als kriminell darzustellen, wird der Begriff der irregulären Migration bevorzugt verwendet (vgl. Mückler 2001:117).

Nach diesem Kapitel, in dem ich eine Reihe an Begriffsdefinitionen vorgenommen habe, die mir essentiell scheinen, gehe ich auf die spezifische Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein. Dabei beleuchte ich zuerst die völkerrechtliche Ebene, beschreibe, wie dort unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wahrgenommen werden und welche Rechtsquellen diese Personengruppe behandelt. Danach begebe ich mich auf die gemeinschaftsrechtliche Ebene, da die EU eine immer wichtigere Rolle mit den zahlreichen Richtlinien für die rechtliche Situation in den Nationalstaaten einnimmt und untersuche, welche Rechtsinstrumente für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vorhanden sind. Zuletzt setze ich mich mit der österreichischen Situation – sowohl rechtlicher als auch sozialer Natur – auseinander und beschreibe die tatsächliche Lage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die nach Österreich kommen.

5. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche. Diese Personengruppe genießt eine besondere Stellung, sie haben besondere Rechte. Kinderrechte sind zu einem großen Teil völkerrechtlich fest verankert und nichts scheint uns selbstverständlicher, als dass Menschen, die noch nicht erwachsen sind, durch das Gesetz besonders geschützt sind. Dass die Kindheit und Jugend einen speziellen Lebensabschnitt darstellt und nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Schritt vom Kleinkind zum Erwachsenen ein sprunghafter ist, scheint heutzutage eine nicht näher erwähnenswerte Tatsache zu sein. Doch was uns heute selbstverständlich erscheint ist ein relativ neues Phänomen und brauchte einen langen Weg des Umdenkens in den verschiedensten Gesellschaften.

Bis zum Zeitalter der Aufklärung nahmen Kinder einen untergeordneten Platz in der Gesellschaft ein und wurden auf rechtlicher Ebene nicht wahrgenommen. Sobald Kinder ansatzweise selbstständig handeln konnten, wurden sie wie „kleine Erwachsene“ behandelt (Ariés 2007:8). Diese Sichtweise ist heute – zu Recht – untragbar geworden. Im Laufe der Zeit wurde erkannt, dass die Kindheit und Jugend einen eigenen Lebensabschnitt darstellt. Mit der Entwicklung der Idee der Menschenrechte im Zuge der Aufklärung, begann man sich auch über die besonderen Rechte des Kindes Gedanken zu machen. In dieser Zeit hat sich das Bild des Kindes massiv verändert. Während der Industrialisierung wurden die ersten Dokumente zum Schutz von Kindern erlassen, bspw in England das Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter neun Jahren oder die Begrenzung der Untertagearbeit (vgl. UNICEF). In Österreich gestaltet sich die Situation für Kinder und Jugendlicher weitaus besser als in anderen Staaten der Erde. Bis zum 18. Lebensjahr sind sie minderjährig, d.h. sie sind nur bis zu einem gewissen Grad verantwortlich für ihre Handlungen, genießen aber im Gegensatz dazu eine große Anzahl an Rechten. Ab dem 14. Lebensjahr ist eine Person in Österreich strafmündig (vgl. Verwaltungsstrafgesetz § 4). Bis zu ihrem 18. Lebensjahr wird die Tat einer Person aber nicht zugerechnet, wenn es an der nötigen Reife und Einsicht fehlt (vgl. ebd.).

Um nun auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge einzugehen, werde ich einen Überblick über die (rechtliche) Situation auf der internationalen, der europäischen und zuletzt der österreichischen Ebene geben.

5.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in internationalen Übereinkommen

Die Debatte über die Verankerung von Kinderrechten in völkerrechtlichen Abkommen ist eine vergleichsweise kurze, aber nichtsdestoweniger eine turbulente. Es gibt zahlreiche völkerrechtlich relevante Dokumente, in denen die Rechte von Kindern thematisiert sind. Auf die für meine Fragestellung relevantesten – die UN-Kinderrechtskonvention und das Separated Children in Europe Programme – will ich näher eingehen.

5.1.1. Die UN-Kinderrechtskonvention

Wie oben erwähnt, kam es schon im Zuge der Aufklärung zur Entwicklung der Idee universeller Menschenrechte und somit auch dem Grundgedanken an eigene Kinderrechte. Eine wirkliche Umsetzung auf völkerrechtlicher Ebene ließ allerdings noch auf sich warten. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde über eine Charta, die die Menschenrechte explizit festschrieb, debattiert. Die Diskussion über die generellen Menschenrechte dominierte und der Ruf nach einem eigenen Dokument, das sich ausschließlich den speziellen Rechten der Kinder widmete, ging unter. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte waren zwar bestimmte Schutzbestimmungen für Kinder enthalten, doch fehlte es an einem eigenen Dokument (vgl. UNICEF).

Erst 1959 wurde die Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet (Generalversammlung der Vereinten Nationen 1959), diese war aber rechtlich nicht bindend, sondern wies – wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte selbst– lediglich Empfehlungscharakter auf (vgl. Nettesheim 2012:217).

Nach einer 20-jährigen Pause in dieser Frage wurde im Lichte des Internationalen Jahres des Kindes 1979 die Kinderrechtskonvention aufgrund starken Engagement Polens erarbeitet und von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989 angenommen. Zweck dieses Dokumentes war die in vielen völkerrechtlichen Dokumenten verstreuten einzelnen Sonderbestimmungen zusammenzufassen und zu harmonisieren. Eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung der UN-Kinderrechtskonvention spielten die zahlreichen, daran beteiligten NGOs, die forderten, dass es sich bei dem Dokument um ein völkerrechtlich möglichst verbindliches Vertragswerk handeln sollte (vgl. Verschraegen 1996:25f). Seit der Möglichkeit der Ratifizierung haben alle Staaten – bis auf Somalia und die USA – die Kinderrechtskonvention unterzeichnet bzw. ratifiziert. Die hohe Anzahl an Ratifikationen

führt zwangsläufig zu der Frage nach dem Inhalt, weil es äußerst schwierig ist, eine breite Zustimmung in der Staatengemeinschaft zu finden, da es sich um äußerst heterogene Vorstellungen über die Rechte und die Stellung von Kindern in politischen, kulturellen, geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereichen handelt und große Kompromisse eingegangen werden mussten, um auf den kleinsten gemeinsamen Nenner zu kommen (vgl. ebd.). Man kann also davon ausgehen, dass es sich bei der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) um Bestimmungen handelt, die mit bestehenden Kinderbildern, die in allen möglichen Gesellschaften zu finden sind, im Einklang stehen. Demzufolge sind nur die fundamentalsten und unbestrittensten Rechte der Kinder thematisiert worden. Konsequenterweise bietet dies einen großen Interpretationsspielraum, der nicht immer zu Gunsten der Kinder genützt wird.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge finden sich eigene Paragraphen, die sich dieser besonderen Gruppe unter den Kindern beschäftigen:

> *1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.*
>
> *2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. (Art. 22. KRK)*

Demzufolge gibt es ganz klare Regeln zur Vorgehensweise bei der Handhabung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Warum dies u.U. in Österreich nicht so eindeutig ist, werde ich anschließend erklären, wenn es darum geht, wie die Kinderrechtskonvention in Österreich umgesetzt wurde und in welchem Ausmaß sie Geltung besitzt.

5.1.1.1. Umsetzungen in Österreich

Prinzipiell hat eine Konvention den Rechtscharakter eines Vertrages, sie ist also zwingend, sobald sie ratifiziert ist. Österreich hat die KRK 1990 unterzeichnet. Zwei Jahre später wurde sie ratifiziert, hat also erst mit diesem Zeitpunkt Eingang in die nationale Rechtsordnung gefunden. Vielfach kritisiert erfolgte dies nur auf der Ebene eines einfachen Gesetzes[12]. Weiters wurde die Konvention mit Erfüllungsvorbehalt ratifiziert, was bedeutet, dass die Konvention durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist und nicht unmittelbar von Gerichten und Behörden anwendbar ist. Zuerst erfolgte die Umsetzung der KRK daher in Österreich in äußerst dürftiger Form (vgl. Sax; Hainzl 1999:43). Es gab viele Forderungen nach der Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in der Verfassung. Diesen Forderungen wurde – zum Teil – am 20. Jänner 2011 Rechnung getragen, als das Parlament ein wichtiges gesellschaftspolitisches Signal setzte und zwei zentrale Grundprinzipien der KRK (Art. 1, der das Kindeswohl als wichtigsten Beweggrund behördlichen Handelns hervorhebt und Art. 4, der die Meinungsfreiheit des Kindes gewährleisten soll [vgl. BVG über die Rechte der Kinder]) in den Verfassungsrang hebt, indem ein eigenes Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder verabschiedet wird.

Dieser – oberflächlich betrachtet – „späte Sieg der Kinderrechte“ (Fronek 2010:20f), ist nicht unproblematisch. Es wurde nicht, wie von zahlreichen Seiten gefordert (z.B. Netzwerk Kinderrechte Österreich), die KRK in ihrer Gesamtheit in die österreichische Verfassung übernommen, sondern nur einzelne Artikel. Wie Fronek schon 2010 befürchtet, sind nur die zwei oben erwähnten Artikel Bestandteil des oben beschriebenen Gesetzes. Weiters ist in Art. 7 ein Gesetzesvorbehalt festgelegt. Dieser besagt, dass im Falle der Gefährdung der nationalen Sicherheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer die Rechte und Ansprüche des Gesetzes beschränkt werden können (vgl. Art. 7 BVG über die Rechte der Kinder). Das heißt nicht nur, dass ohnehin schon wenige Rechte verfassungsrechtlich verankert sind, sondern, dass diese wenigen auch unter bestimmten Voraussetzungen beschnitten werden können. Laut Froneks Analyse verfolgt damit der Gesetzgeber die Absicht, dass straf- oder fremdenrechtliche Maßnahmen dazu führen können, dass bestimmte Rechte der Kinder beschränkt werden können. Dies führe – paradoxerweise – nicht zu einem Fortschritt und zu einer Vergrößerung der Kinderrechte in der österreichischen Rechtsordnung, sondern zu einem größeren Unterschied zwischen österreichischen und nicht-

[12] Und nicht etwa im Verfassungsrang, was bedeutet, dass die Bestimmungen durch einfache Gesetze abgeändert werden können. Zur näheren Verdeutlichung: die EMRK befindet sich in der österreichischen Verfassung.

österreichischen Kindern. Dies steht in großem Widerspruch zu einem zentralen Prinzip der KRK – dem der Gleichbehandlung (vgl. Fronek 2010:21f).
Wie sich diese Regelung der österreichischen Rechtsordnung auf die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auswirkt/auswirken wird, ist aufgrund der kurzen Zeitspanne vom Inkrafttreten 2011 bis heute nicht absehbar, doch ist eine derartige Regelung schon in der ‚Theorie' äußerst fragwürdig.

5.1.2. Das 'Separated Children in Europe Programme'

Das Separated Children in Europe Programme (SCEP) ist eine Initiative des UNHCR, einigen Mitgliedern der „International Save the Children Alliance" in Europa und verschiedenen NGOs. Es setzt sich mit verschiedenen Mitteln (Forschung, politische Analyse und Lobbying) für die Rechte und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge auf europäischer Ebene ein (vgl. ebd.:20). Dazu wird versucht eng mit europäischen Institutionen zusammenzuarbeiten und Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten und einzuhalten. Das vom SCEP dazu herausgegebene ‚Statement of Good Practice' in seiner neuesten Auflage aus dem Jahr 2010 ist eine mittlerweile unerlässliche Aufstellung von Prinzipien, die unabkömmlich sind, um die Rechte der Kinder zu wahren und zu schützen. Es stützt sich vornehmlich auf die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989[13], das UN Committee on the Rights of the Child's General Comment Number 6 on the Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside Their Country of Origin 2005 (vgl. Committee on the Rights of the Child 2005) und den Richtlinien des UNHCR über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, publiziert 1997 (vgl. UNHCR 1997). Zu erwähnen ist, dass das „Statement of Good Practice" (SGP) nicht nur die Verbesserung der Situation für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge herbeiführen will, sondern die aller asylsuchenden Kinder und Jugendlichen (vgl. Separated Children in Europe Programme 2010:5).

Es beinhaltet als oberste Kriterien (first principles)

- ➔ Das Kindeswohl (**Best Interests**). Jede behördliche Handlung muss das Wohl des Kindes als oberste Priorität haben. Das Kind und seine Bedürfnisse müssen

[13] Siehe Punkt 5.1.1.

individuell wahrgenommen und seine familiäre Situation muss berücksichtigt werden.

- ➔ Leben und Entwicklung des Kindes (**Survival and Development**) als Forderung, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Eigenschaft als unbegleitet und minderjährig das Recht auf Leben und die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse haben (Essen, Kleidung,…).
- ➔ Nichtdiskriminierung (**Non-discrimination**) im Vergleich zu Kindern mit derselben Staatsbürgerschaft des Landes, in dem sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling befindet.
- ➔ Mitwirkungsrechte des Kindes (**Participation**) bei allen Entscheidungen, die das Kind in irgendeiner Art und Weise betreffen.
- ➔ Alle Informationen müssen dem Kind zugänglich gemacht werden (besonders über den Verbleib der Familie), sobald sie verfügbar sind (**Information**).
- ➔ Übersetzen aller behördlichen Handlungen (**Interpretation**) in die gesprochene Sprache des Kindes.
- ➔ Wertschätzung kultureller Identität, was beinhaltet, dass dem Kind das Sprechen bzw. Erlernen der eigenen Muttersprache und der Zugang zur eigenen Religion und Kultur nicht verwehrt werden darf (**Respect for Cultural Identity**).
- ➔ Vertrauliche Behandlung der im Laufe des Verfahrens publik gewordenen Informationen (**Confidentiality**).
- ➔ Notwendigkeit einer organisations-übergreifenden Zusammenarbeit im Hinblick auf das Wohl des Kindes (**Inter-organisational Co-operation**).
- ➔ Anspruch des Kindes von gut ausgebildetem Personal behandelt zu werden (**Staff Training**).
- ➔ Notwendigkeit des zügigen Verfahrensablaufes (**Durability**).

(vgl. Separated Children in Europe Programme 2010:6ff.)

Das Statement of Good Practice selbst weist keinen rechtsverbindlichen Charakter auf. Es ist eine zivilgesellschaftliche Initiative auf europäischer Ebene, die nationale Regierungen dazu anhält bereits existierendes internationales Recht einzuhalten, durchzusetzen und so die Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingssituationen zu verbessern (vgl. Niedermayr 2004:81).

5.2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im europarechtlichen Kontext

Mit der Gründung der Europäischen Union und der immer weitreichenderen Kompetenzenabgabe der Nationalstaaten an diese, ist auch der Bereich des Asyl- und Migrationsrechtes nicht mehr individuelle Staatsangelegenheit, sondern wird in den europarechtlichen Bezugsrahmen gestellt. Wenn in einem Staat Maßnahmen zur Zuwanderungsbegrenzung gesetzt wurden, hatte dies oftmals zur Folge, dass Nachbarstaaten vermehrten Zuwanderungsstrom verzeichneten, was verschärfte Gesetze und Kontrollen mit sich brachte. Aus diesem Grund und weil die EU die Grenzkontrollen innerhalb des EU-Gebietes im Rahmen des Schengener Abkommens verringerte, strebte man eine Harmonisierung der Asyl- und Flüchtlingspolitik an. Durch das zentrale europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem (EURODAC) kann seit 2003 schneller festgestellt werden, ob schon einmal ein Asylantrag gestellt worden ist und ob somit ein anderer europäischer Mitgliedsstaat für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig ist (vgl. Dublin - II - VO).
In diesem Sinne wurden von der EU für das Asylrecht wesentliche Richtlinien erlassen, die ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden sollen. Diese Richtlinien umfassen z.T. auch Sonderbestimmungen für die besonders schutzbedürftige Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Zuerst will ich die Richtlinien allgemein kurz vorstellen um daraufhin auf die relevanten Bestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge näher einzugehen.

Für den Asyl- und Migrationsbereich sind vier Richtlinien wichtig. Die Verfahrens-, die Status-, die Aufnahme- und die Rückführungsrichtlinie. Alle vier zielen darauf ab, eine europaweite Harmonisierung des Asyl- und Migrationsrechts herbeizuführen.

Als erstes ist die Verfahrensrichtlinie (vgl. Verfahrensrichtlinie) anzuführen, die in die österreichische Rechtsordnung durch das Asylgesetz Eingang gefunden hat. Die Verfahrensrichtlinie legt fest, dass gewisse Mindestnormen in Bezug auf ein Asylverfahren eingehalten werden müssen. Dabei geht es insbesondere darum, dass für das Verfahren, in dem die Zu- oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, dieselben Regeln in jedem Mitgliedsstaat gelten müssen. So sollen Unterschiede in den Prüfungsverfahren in den einzelnen Staaten abgebaut werden. Auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist diese

Richtlinie von Bedeutung. Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit der Bestellung einer gesetzlichen Vertretung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. Verfahrensrichtlinie Art. 17).

Weiters ist die Statusrichtlinie zu erwähnen, die, wie der Name schon sagt, hauptsächlich Bestimmungen anführt, die mit der An- und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft des/der Antragstellers/in zu tun hat. Auch in dieser Richtlinie ist ein eigener Artikel vorhanden, der sich mit der speziellen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge beschäftigt. Hierbei wird vor allem auf die Situation nach der Statuserteilung (Asyl oder subsidiärer Schutz) eingegangen. Es wird festgelegt, dass die Mitgliedstaaten sobald als möglich eine für Minderjährige geeignete Unterkunft und eine gesetzliche Vertretung ausfindig machen müssen (vgl. Statusrichtlinie Art. 30).

Die Aufnahmerichtlinie, die im Juni 2013 neu verfasst wurde, beschäftigt sich mit einheitlichen Bedingungen für die Aufnahme von Asylwerber/innen und vor allem deren Versorgung in den Mitgliedstaaten. Auch auf die Bedürfnisse unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird im Speziellen eingegangen und zwar ist – neben der Erfordernis einer gesetzlichen Vertretung – die Notwendigkeit einer für Minderjährige geeignete Unterbringung festgeschrieben, die bei einer Pflegefamilie, bei Verwandten oder in einem Aufnahmezentrum, das über speziell für Minderjährige geeignete Einrichtungen verfügt, erfolgen soll (vgl. Aufnahmerichtlinie Art. 24).

Zu guter Letzt ist die Rückführungsrichtlinie zu erwähnen, die Vorkehrungen trifft, wie mit illegalisierten Flüchtlingen oder Personen mit negativem Bescheid umgegangen werden soll und wie eine Rückführung bzw. Abschiebung vonstattengehen soll. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen soll demnach nur eine Rückkehrentscheidung ausgestellt werden, wenn Unterstützung von einer Stelle, bei der es sich nicht um jene Stelle handelt, die Rückkehrentscheidungen vollstreckt, gewährt wird (vgl. Rückführungsrichtlinie Art. 10). Außerdem ist auch hier besonders das Kindeswohl zu beachten. Bei einer allfälligen Inhaftierung soll möglichst auf die altersgemäßen Bedürfnisse eingegangen werden (vgl. Rückführungsrichtlinie Art. 17 Abs. 4).

Auf die – besonders für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge relevante – Dublin-II-Verordnung wird im Kapitel[14] über die Bedeutung des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingegangen.
Folgend gehe ich auf die spezifische Situation in Österreich ein.

5.3. Ein Lagebericht unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich

Nach einer Analyse der weltweiten und der europäischen Rechtslage will ich nun die österreichische Situation näher beleuchten. Es ist nicht einfach an Daten über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge generell zu kommen. In Österreich werden nicht genug Angaben erhoben, um ein umfassendes Bild über die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erstellen zu können. Um die Situation ausgiebig beurteilen zu können, wäre neben der Erhebung relevanter Zahlen auch qualitative Forschung notwendig. In meiner Arbeit stütze ich mich vorwiegend auf die vom Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestellten Zahlen über die jährliche Anzahl der Asylantragsstellungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2013). Erst seit dem Jahr 2005 werden Zahlen bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vom Staat Österreich erhoben. Obwohl schon 1997 der UNHCR solche Forderungen gestellt hatte, dauerte es bis 2005 bis der damalige Bundesminister für Inneres Karl Schlögl die Forderung umsetzte und Daten erheben ließ. Seitdem gibt es in der jährlichen Statistik des Bundesministeriums für Inneres eine eigene Auflistung der Anzahl, der Herkunftsländer und des Alters von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (vgl. Wanker-Gutmann 2009:15).
Seitdem das AIS (Asylwerber/inneninformationssystem) Anfang 2001 eingeführt wurde und ab dem Jahr 2004 explizit festgehalten wurde, wieviele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich einen Asylantrag stellen, haben sich folgende Zahlen ergeben:

[14] Siehe 5.3.3.

Jahr	von UMF gestellte Asylanträge	durch Altersfeststellungen[15] für volljährig erklärt
2004	1.212	298
2005	881	91
2006	488	74
2007	582	66
2008	874	104
2009	1.185	123
2010	934	247
2011	1.346	225
2012	1.781	207
2013 (Jänner bis inklusive Juni)	465	

Abb. 1: Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

Es lässt sich also herauslesen, dass die Anzahl der Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (mit Schwankungen) stetig zunimmt, das Thema demzufolge auch immer mehr an Aufmerksamkeit gewinnen sollte, vor allem Aufmerksamkeit von öffentlicher Seite.

5.3.1. Exkurs: Ablauf eines Asylverfahrens

Um auf die spezifischen Besonderheiten von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eingehen zu können, scheint es mir unerlässlich einen Blick auf das österreichische Asylverfahren zu werfen. Es erscheint mir wichtig zu beschreiben, welche bürokratischen Schritte hinter einem negativen oder positiven Bescheid stehen, um die Situation der Menschen, die nach Österreich kommen besser beurteilen zu können.

In Österreich besteht das Asylverfahren aus zwei Teilverfahren. Das erste ist das Zulassungsverfahren, in dem geklärt wird, ob Österreich für die Durchführung des zweiten Schrittes – des inhaltlichen Verfahrens – zuständig ist, oder ob ein anderer Staat dieser

[15] Näher wird im Kapitel 5.3.4. auf die Thematik der Altersfeststellungen eingegangen.

Aufgabe nachkommen muss. Ob Österreich innerhalb der EU für ein Asylverfahren zuständig ist, wird (noch – siehe weiter unten) mittels der Dublin - II - VO geprüft. Falls die Zuständigkeit Österreichs Ergebnis des Verfahrens ist, kommt es zum inhaltlichen Verfahren, wenn nicht kommt es zur Überweisung des/der Asylwerbenden in den zuständigen Staat.

5.3.1.1. Verfahrensablauf

Zulassungsverfahren

Das Asylverfahren beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem ein Asylantrag formell gestellt wird. Dies ist meist dann der Fall, wenn Menschen auf der Flucht in Österreich aufgegriffen werden und direkt bei der Polizei oder in einer Erstaufnahmestelle (EAST) um Asyl bitten (vgl. Putzer, Rohrböck 2007:170).

Nach einer medizinischen und psychologischen Untersuchung in einer EAST kommt es zur Befragung über die Fluchtgründe und den Fluchtweg, um u.a. festzustellen, ob eventuell ein anderer Staat für das Asylverfahren zuständig ist. Prinzipiell dauert die Frist, bis entschieden wird, ob Österreich für das inhaltliche Verfahren zuständig ist, 20 Tage (vgl. ebd.). Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen aufgrund derer es oftmals zu einer Ausdehnung des Zulassungsverfahren kommt (vgl. menschen-leben)

Die Dublin - II - VO ist eine Verordnung der EU, die festschreibt, dass der Mitgliedsstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, in dem die Person zum ersten Mal Behördenkontakt gehabt hat. Das heißt auch wenn die Person in einem anderen Land Asyl suchen wollte, ist der Staat zuständig, in dem die Person aufgegriffen wurde (vgl. Art. 10 Dublin - II - VO).

Mit der Einführung des Dubliner Übereinkommens, das im Jahr 2003 durch die Dublin - II - VO abgelöst wurde, versuchte man sogenannten Sekundärwanderungen, bei denen Flüchtlinge, deren Asylantrag in einem Land abgelehnt wurde und die in einem weiteren Mitgliedsstaat Asyl beantragen, beizukommen[16]. Sogenannte Doppelprüfungen, bei denen mehrere Staaten einen Asylantrag prüfen sind demnach verboten (vgl. Putzer, Rohrböck 2007:182).

Mittlerweile wurde auch die Dublin - II - VO durch eine weitere Neufassung abgelöst, die am 19. Juli 2013 in Kraft getretene und ab 1. Januar 2014 unmittelbar anzuwendende Dublin - III - VO. Die Dublin - III - VO hat im Unterschied zur Dublin - II - VO zwar zum Ziel, dass der Anwendungsbereich auf alle um Asyl ansuchenden Personen, erweitert wird, allerdings weist

[16] Zur Bedeutung der Dublin-II-Verordnung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge siehe Punkt 5.3.3.

sie auch große Unzulänglichkeiten auf. Für die Relevanz für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sei gesagt, dass der Forderung des Europaparlaments unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zumindest nicht in Schubhaft nehmen zu dürfen, in den Verhandlungen nicht nachgekommen wurde (vgl. proasyl). Eine weitere Veränderung stellt die Begriffserweiterung von „Verwandten" um die Personen Onkel, Tante und Großeltern dar. Dies führt zu einer Verbesserung der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Auch ist dies für die Familienzusammenführung relevant, in deren Anwendungsbereich bisher nur Eltern und Geschwister gefallen sind. Weiters wird das Kindeswohl als oberste Handlungsmaxime ausdrücklich festgeschrieben (vgl. Ruderstaller 2013:11). Für meine Arbeit ist noch die Dublin - II - VO ausschlaggebend, da sich die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Patenschaften, die von mir untersucht werden, bereits im inhaltlichen Verfahren befinden, demzufolge das Zulassungsverfahren und somit die Dublin - III - VO irrelevant ist.

Inhaltliches Verfahren

Wenn Österreichs Zuständigkeit festgestellt wurde, kommt es zum inhaltlichen Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Aufnahme des/der Asylwerber/in in die Grundversorgung. Die Grundversorgung dient dazu, dass Flüchtlinge, die keine Einkommensquelle haben, mit dem Nötigsten versorgt werden. Dazu gehören Unterkunft, Verpflegung und Gesundheitsversorgung. Asylwerber haben Anspruch auf Grundversorgung, solange sie sich im Asylverfahren befinden oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind (vgl. Art. 2 Grundversorgungsvereinbarung)

Die asylwerbende Person erhält eine Aufenthaltsberechtigungskarte (sog. weiße Karte), die aussagt, dass sich die Person im inhaltlichen Verfahren befindet und Österreich für dieses Verfahren zuständig ist. Nun wird untersucht, ob asylbegründende Umstände vorliegen, ob der Person subsidiärer Schutz gewährt wird oder ob weder das Eine noch das Andere vorliegt. Asylbegründende Umstände sind alle Gründe, nach denen die Person gemäß der GFK berechtigt ist, Asyl zu erhalten. Diese wurden unter Punkt 2.1 dargestellt.

Nach der polizeilichen Erstbefragung kommt das erste Interview, das ausschlaggebend dafür (sein kann) ist, ob die Person in Österreich Asyl bekommt oder nicht. Falls die Behörden aufgrund des ersten Interviews zu keiner Entscheidung kommen, ob ein Asylgrund vorliegt oder nicht, kommt es zu einem zweiten Interview.

Das Asylverfahren dauert grundsätzlich um die sechs Monate, doch kommt es vielmals zu einer mehrjährigen Wartephase für die Asylwerbenden ehe sie mit einer Entscheidung konfrontiert sind.

5.3.1.2. Zuständigkeit & Form der Entscheidung

Zur Bearbeitung der Asylanträge in der ersten Instanz ist das BAA – Bundesasylamt zuständig. Es handelt sich um eine untergeordnete Behörde des Innenministeriums (vgl. Bundesministerium für Inneres). Die EAST in Österreich gehören zum BAA. Das BAA entscheidet in Form von Bescheiden. Die Entscheidungen können folgendermaßen ausfallen: Einerseits kann eine Person einen positiven Bescheid erhalten, es wird ihr Asyl nach § 3 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 8 AsylG zugesprochen oder sie erhält einen negativen Asylbescheid nach § 10 AsylG.
Asyl wird gem. Asylgesetz erteilt:

> *§ 3. (1) Einem Fremden, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention droht.*
>
> *(2) Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind.*
>
> *(3) Der Antrag auf internationalen Schutz ist bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn*
> *1. dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht oder*
> *2. der Fremde einen Asylausschlussgrund (§ 6) gesetzt hat.*
>
> *(4) Einem Fremden ist von Amts wegen und ohne weiteres Verfahren der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn sich die Republik Österreich völkerrechtlich dazu verpflichtet hat.*
>
> *(5) Die Entscheidung, mit der einem Fremden von Amts wegen oder auf Grund eines Antrags auf internationalen Schutz der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, ist mit der Feststellung zu verbinden, dass diesem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. (Asylgesetz § 3)*

Asyl wird also dann gewährt, wenn die obigen Gründe vorliegen. Sobald Asyl gewährt wurde, ist die Person berechtigt, sich in Österreich frei aufzuhalten und sich Arbeit am Arbeitsmarkt zu suchen. Nach einem ununterbrochenen und rechtmäßigen Aufenthalt von sechs Jahren kann die Person die österreichische Staatsbürgerschaft beantragen. Des Weiteren kann die Person sofort nach der Asylbewilligung um einen Konventionspass ansuchen. Dieser besitzt internationale Gültigkeit und kann als Reisedokument verwendet werden. Generell erleichtert die Erlangung des Asylstatus die Einbürgerung (vgl. Putzer, Rohrböck 2007:49).

Falls kein Asyl zuerkannt wird, weil kein Grund vorliegt oder die asylwerbende Person unglaubwürdige Gründe vorbringt, kann ihr immer noch der Status eines/einer subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt werden. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem Asylgesetz:

> *§ 8. (1) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten ist einem Fremden zuzuerkennen,*
>
> *der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder*
> *dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist,*
>
> *wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.*
>
> *(4) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist von der zuerkennenden Behörde gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesasylamt für jeweils ein weiteres Jahr verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.*
>
> *(7) Der Status des subsidiär Schutzberechtigten erlischt, wenn dem Fremden der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird. (AsylG § 8)*

Der subsidiäre Schutz bedeutet eine Aufenthaltsberechtigung befristet auf ein Jahr. Er muss jedes Jahr verlängert werden. Nach diesem Jahr werden die Verhältnisse im Herkunftsland

erneut geprüft. Falls sich die Situation dort gebessert hat (z.B. keine Bedrohung für das Leben mehr vorherrscht), wird der subsidiäre Schutz nicht verlängert und die Person muss in ihre Heimat zurückkehren (vgl. Putzer, Rohrböck 2007:100). Auch mit Subsidiärschutz ist der Zugang zum Arbeitsmarkt offen, der Unterschied zum Asyl ist aber, dass kein Konventionspass ausgestellt wird, das heißt die Person muss sich innerhalb von Österreich aufhalten. Falls die Person fünf Mal in Folge subsidiären Schutz beantragt hat, kann sie um eine Niederlassungsbewilligung ansuchen (vgl. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz § 45 Abs. 12).

Die letzte Möglichkeit einer Entscheidung ist die des negativen Bescheides. Laut AsylG wird der Asylantrag zurückgewiesen und die betreffende Person ausgewiesen:

> *§ 10. (1) Eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz ist mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn*
> *der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;*
> *der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird;*
> *einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder*
> *einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird*
>
> *und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt.*
> *(2) Ausweisungen nach Abs. 1 sind unzulässig, wenn*
> *1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder*
> *2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:*
> *die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;*
> *das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;*
> *die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;*
> *der Grad der Integration;*
> *die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;*
> *die strafgerichtliche Unbescholtenheit;*
> *Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;*
> *die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. (AsylG § 10*

Gegen einen negativen Bescheid kann die betreffende Person beim BAA und in weiterer Folge beim Asylgerichtshof ein Rechtsmittel erheben[17], der in Form von Erkenntnissen entscheidet.

Solange sich das Verfahren noch im Berufungsstadium befindet, hält sich die asylwerbende Person legal in Österreich auf. Falls alle Berufungswege ausgeschöpft sind, beginnt das Ausweisungsverfahren. Dies bedeutet, dass die Person dazu aufgefordert wird, Österreich zu verlassen, um in ihr Heimatland zurückzukehren. Dies kann freiwillig von statten gehen oder die Fremdenpolizei wird aktiv.

Nach diesem kurzen Überblick über das österreichische Asylverfahren werde ich genauer auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge eingehen, für die es zahlreiche Besonderheiten gibt.

5.3.2. Herkunftsländer und Fluchtgründe

Im Gegensatz zu den Fluchtgründen ist es relativ leicht festzustellen, aus welchen Ländern die asylsuchenden Personen in Österreich kommen. Bezogen auf die Gesamtheit der Asylwerber/innen in Österreich kann gesagt werden, dass Afghanistan, die Russische Föderation und seit dem Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs auch Syrien zu den antragsstärksten Nationen gehören. Für die Herkunftsländer unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ergibt sich aus den Zahlen des Innenministeriums Folgendes:

In den Jahren 2009-2012 war Afghanistan immer antragsstärkstes Land unter den Herkunftsländern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (2009: 431, 2010: 297, 2011: 755, 2012: 1.035). Gefolgt war es von Nigeria (2009: 118, 2010: 62) und Pakistan (2011: 60, 2012: 160). An dritter Stelle rangiert 2009 die Russische Föderation (62), 2010 Moldawien mit 42 Asylanträgen, 2011 Somalia mit 53 und 2012 Algerien mit 75 Antragsstellungen (vgl. Bundesministerium für Inneres 2013).

Nicht außer Acht gelassen werden darf, dass die Russische Föderation bei den unter 14-Jährigen in allen Jahren zweistärkstes Herkunftsland hinter Afghanistan ist.

Flucht bedeutet allerdings nicht nur das Herkunftsland zu verlassen um in einem anderen Staat Zuflucht zu suchen. Die Anzahl der Binnenflüchtlinge, also jene Menschen, die innerhalb ihres Landes vertrieben werden und z.B. aufgrund von bewaffneten Konflikten innerhalb ihres Landes in einer anderen Region Schutz suchen, ist doppelt so hoch wie die der

[17] Dies gilt bis 31.12.2013, da es ab Jahresbeginn 2014 zu einer umfassenden Verwaltungsreform kommt und nunmehr ein Bundesverwaltungsgericht die Aufgaben des Asylgerichthofes übernimmt.

Flüchtlinge, die Schutz außerhalb ihres Landes suchen (vgl. Internal Displacement Monitoring Centre)[18].

Wie bei erwachsenen Flüchtlingen auch, sind die Gründe, die Kinder und Jugendliche dazu bewegen ihre Heimat zu verlassen oder aus ihrer Heimat gebracht zu werden, höchst unterschiedlich. Viele unterschiedliche Faktoren spielen eine Rolle, die im Zusammenspiel die individuelle Geschichte eines Menschen auf der Flucht ergeben. Es gibt keine öffentlichen Aufzeichnungen darüber, aus welchen Gründen und Überlegungen heraus Menschen flüchten. Oftmals gibt es mehrere Gründe oder ausschlaggebende Ereignisse dafür, dass Menschen flüchten.

Die Fluchtgründe oder Fluchtursachen sind eine weniger leicht zu erfassende Variable als die der Herkunftsländer. Man unterscheidet Flucht durch Krieg, bewaffnete Konflikte, Verfolgung aufgrund politischer oder religiöser Gesinnung und Verfolgung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, also alle Gründe, die einer Person Asyl gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention gewähren. Aber auch andere Anlässe bringen Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen bzw. verlassen zu müssen, so sind Armut, ökologische Katastrophen (sogenannten Umweltflüchtlinge) oder sozial bedingte Gründe mit ausschlaggebend (vgl. EMN 2010:15ff).

Vorwiegend sind es politische Fluchtgründe, die Jugendliche in einer 2010 publizierten Studie des European Migration Networks über die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich angeben (vgl. ebd.). Die politischen Fluchtgründe sind von Herkunftsland zu Herkunftsland unterschiedlich und reichen von der Bedrohung der Familie durch die Machthaber in der Region über Bürgerkrieg im Herkunftsland bis zur Verfolgung aufgrund von Zugehörigkeit einer (ethnischen) Minderheit im Land. Dieses Übergewicht der politischen Gründe kann daran liegen, dass die stärksten Herkunftsstaaten Staaten sind, in denen bewaffnete Konflikte und Kriege stattfinden oder stattgefunden haben wie in Afghanistan, der Russischen Föderation oder Nigeria (vgl. ebd.). Auch Syrien spielt bei diesem Fluchtgrund eine große Rolle, seitdem der Bürgerkrieg dort viele Menschen zur Flucht zwingt.

Ein weiteres relevantes Fluchtmotiv stellt die jeweilige schlechte ökonomische Situation im Herkunftsland dar. Mangelnde Zukunftsperspektiven, Armut, katastrophale Lebensbedingungen kombiniert mit dem Wunsch oder der Aufgabe, die Familie finanziell zu

[18] Auf die Problematik, dass diese Gruppe Menschen nicht unter den Flüchtlingsbegriff der GFK fallen, wird in Kapitel Begriffsbestimmungen eingegangen.

unterstützen sind wirtschaftliche Gründe für Jugendliche ihre Heimat zu verlassen und zu fliehen.

Daneben gibt es noch eine Anzahl von sozialen Gründen, wie Kindesmissbrauch oder der Verlust wichtiger Familienangehöriger kombiniert mit der Vorstellung eines guten Lebens in Europa. Manchmal sind schon Familienangehörige in Österreich ansässig und im Sinne einer Familienzusammenführung wird Österreich aus diesem Grund zum Destinationsland erklärt. Wider der landläufigen Meinung vieler Österreicher/innen ist Österreich meistens nicht als eigentliches Zielland geplant, sondern ist Transitland auf einer Reise nach Skandinavien oder Großbritannien (vgl. Knapp 2003). Die Jugendlichen werden beim Durchqueren aufgegriffen und Österreich ist dann für das Asylverfahren zuständig[19]. Da es sich bei der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge um eine besonders verletzliche Gruppe handelt, kommt es bei ihnen besonders häufig zu Fällen von Kinder- und Menschenhandel. Betroffen sind Länder wie Nigeria oder Moldawien, aber auch europäische Staaten wie Rumänien oder Bulgarien sind bekannt dafür Menschenhandel zu betreiben und damit Minderjährige nach Österreich zu bringen. Somit „produzieren" sie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (vgl. EMN 2010:15ff.).

5.3.3. Die Bedeutung des Alters im österreichischen Asylverfahren

Im folgenden Kapitel werden die Bereiche, in welchen das Alter eine große Rolle spielt und die Minderjährigkeit einen großen Vorteil darstellen kann, zuerst erläutert, nachdem oben beschrieben wurde, um welch zahlenmäßige Gruppe es sich bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich handelt. Darauf aufbauend wird die Praxis der Altersfeststellungen vorgestellt und deren rechtliche Legitimation untersucht.

Das Alter spielt eine wesentliche Rolle, da es in vielen Bereichen einen gravierenden Unterschied macht – psychisch, physisch, emotional, wie der/diejenige mit den großen Herausforderungen und Problemen umgehen kann, die sich ihm/ihr in der Situation als Unbegleitete/r stellen und auch im Asylverfahren – ob der/diejenige voll- oder minderjährig ist.

Es gibt entwicklungspsychologische Vorstellungen, die bis heute unsere Idee über die Entwicklung eines Menschen bestimmen, die allerdings schon längst widerlegt sind. Diese Vorstellungen implizieren einen starren Entwicklungsverlauf des Menschen. Man meint

[19] Zur Besonderheit der Dublin-II-VO bei UMF siehe Punkt 5.3.3.

damit, dass er/sie durch gewisse Entwicklungsstadien ganz unabhängig von der Herkunft und Geschichte gehen würde. In diesen Theorien werden keine Unterschiede gemacht zwischen einzelnen Personen und Gruppen. Gerade in diesem sensiblen Thema wurden hauptsächlich quantitative Forschungsmethoden angewandt und somit ungenügende Ergebnisse erzielt (vgl. Tošić, Streissler 2009:186). Diese Theorien wurden schon in zahlreicher Weise widerlegt um ein heterogeneres Bild der Entwicklung des Menschen zu zeichnen. Im Asylverfahren macht das konkrete Alter sehr viel aus. In den diversesten Bereichen des Verfahrens macht es einen ausschlaggebenden Unterschied ob man ein Jahr jünger oder älter ist, wie ich nachfolgend zeigen werde.

Nicht nur in der österreichischen Rechtsordnung, sondern auch in der Asylpolitik bedeutet der 14. Geburtstag eine große Zäsur[20], wenn auch nicht so groß wie der 18. Geburtstag. Die Unterkunftsstelle, in der die Person untergebracht ist, bekommt weniger Geld, der/die Jugendliche ist nicht mehr schulpflichtig und kann u.U. die Möglichkeit verlieren, in die Schule gehen zu können etc. Bei Betrachtung der Zahlen des Bundesministeriums für Inneres, ergibt sich folgendes Bild:

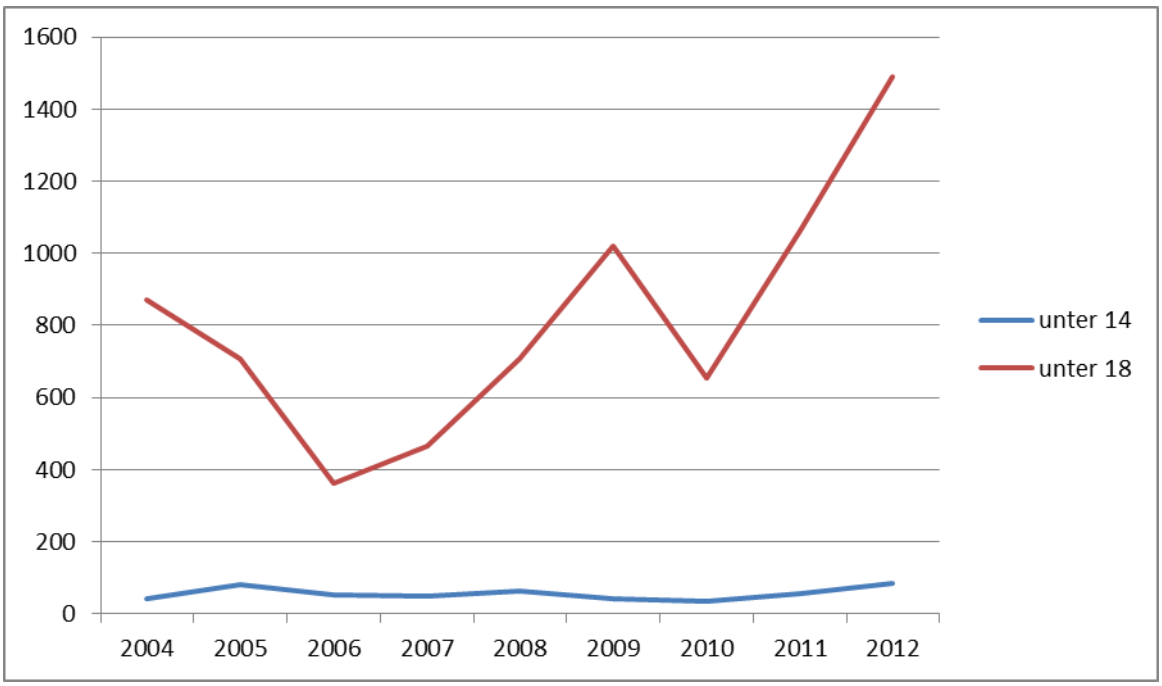

Abb. 2: Entwicklung der Asylantragsstellungen bzgl. des Alters.

[20] Mit 14 Jahren ist man kein unmündiger Minderjähriger mehr, sondern mündig (§21 Abs. 2 ABGB). Dies bedeutet, dass der Person eine größere Verantwortung in seinem/ihrem Leben übertragen wird. Sie ist strafmündig und kann über ihr Vermögen teilweise selbst verfügen.

In dieser von mir erstellten Tabelle werden Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen dargestellt. Es lässt sich leicht erkennen, dass die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am Wachsen ist (wie oben schon erwähnt), dass aber auch die Zahl der unter 14-jährigen zunimmt. Dies stellt den Staat Österreich vor erhöhte Anforderungen in den Bereichen Betreuung, Unterkunft, Obsorge und Ausbildung der Kinder und Jugendlichen, da jüngere Kinder für gewöhnlich intensivere Begleitung benötigen als ältere Kinder und Jugendliche. Auch die Schulpflicht ist ein Thema. Österreichische Kinder sind mit Vollendung des sechsten Lebensjahres für neun Jahre schulpflichtig. Auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge endet zu diesem Zeitpunkt die Schulpflicht. Insofern ist der österreichische Staat nicht verantwortlich für einen weiterführenden Schulbesuch, da im Vergleich nur wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei ihrer Ankunft in Österreich unter 14 Jahre alt sind (vgl. asylkoordination österreich).

Wie oben bereits erwähnt, ist das Alter eines asylsuchenden Menschen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Abgesehen von den gravierenden konkreten Auswirkungen auf das Leben eines jungen Flüchtlings, kommt es zu einer allgemeinen Infragestellung der Glaubwürdigkeit der Angaben, die ein Mensch auf Asylsuche macht und somit zu einer pauschalen Bezichtigung des Lügens bezüglich der Altersangabe, die auch in der Psyche eines Menschen nicht ohne Folgen bleiben kann.

Um auf die Bedeutung des Alters näher einzugehen, werden nun die Bereiche näher beleuchtet, in denen die Voll- oder Minderjährigkeit eines asylsuchenden Menschen von großem Belang ist.

Grundversorgung

In Österreich wurde 2004 das System der Grundversorgung eingeführt, das gewährleistet, dass „hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ (Grundversorgungsvereinbarung GVV Art. 2) versorgt werden. Einerseits wird ihnen eine organisierte Unterkunft bereitgestellt oder ein Mietzuschuss gewährleistet, falls die Asylwerber/innen selbstständig wohnen, andererseits besteht die Grundversorgung auch in Verpflegungs-, Bekleidungs- und Taschengeld sowie aus einer Krankenversicherung.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gelten die oben beschriebenen Regelungen in demselben Ausmaß, dennoch gibt es in einigen Bereichen Sonderbestimmungen. Diese finden sich im Art. 7 GVV:

(1) Die Vertragspartner kommen überein, dass unbegleitete minderjährige Fremde einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder
1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven im Zusammenwirken mit den Behörden,
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit. (GVV Art. 7)

Daraus lässt sich folgern, dass in den Bereichen Unterbringung, die in Wohngruppen, Wohnheimen und betreutem Wohnen erfolgen kann, sowie in der Betreuung Sonderbestimmungen vorhanden sind, die über die normale Grundversorgung hinausgehen. Die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt also in Einrichtungen mit einer intensiveren Betreuung als in Einrichtungen für volljährige Asylwerber/innen. In dem von mir untersuchten Patenschaftsprojekt werden sowohl die Formen des betreuten Wohnens als auch die Unterbringung in einem Kinderwohnheim praktiziert.

In Art. 9 GVV ist die Finanzierung mit sogenannten Kostenhöchstsätzen festgelegt. Es ist erkennbar, dass Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgrund des höheren Versorgungsbedarfs im Vergleich zu erwachsenen Asylwerber/innen höhere Kostenhöchstsätze erhalten. So liegt der „normale“ Kostenhöchstsatz bei 17 €, bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bei 37 € bis zu 75€ (vgl. GVV Art. 9).

Trotz den speziellen Regelungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge kommt es nicht immer zu der gesetzlich festgelegten besonderen Behandlung. Besonders letztes Jahr wurden

bspw verhältnismäßig viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der EAST Traiskirchen untergebracht, konkret waren es im Oktober 2012 570 Kinder und Jugendliche, obwohl es nur 78 Betreuungsplätze für diese Gruppe mit höheren Betreuungsbedürfnissen gibt (vgl. Fronek 2013:31). Es gibt einen Beschluss des Koordinationsbeirates[21], der besagt, dass unbegleitete Kinder und Jugendliche überhaupt nicht in EAST untergebracht werden sollen. Dieser Beschluss wurde umgesetzt, die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge wurden auf spezielle Quartiere in den Ländern aufgeteilt, um ihnen die Situation in Traiskirchen nicht zumuten zu müssen (vgl. ebd.).

Schule, Bildung, Ausbildung

Auch im Hinblick auf die Möglichkeiten der (Aus-)Bildung und der Möglichkeit zu arbeiten spielt der Aspekt des Alters eine entscheidende Rolle. Der Zugang zu Bildung und der hohe Stellenwert einer solchen sind nahezu in allen wichtigen (und für das Thema der vorliegenden Arbeit relevanten) völkerrechtlichen Dokumenten verankert. Die Basis stellt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte dar, in der Bildung als grundlegendes Menschenrecht fest verankert ist:

> *Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindestens der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muß [sic!] allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen. (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Art. 26 Abs. 2)*

Speziell auf die Wichtigkeit der Bildung für Kinder und Jugendliche wird in der KRK eingegangen:

> *Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere*
>
> *a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;*
>
> *b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;*

[21] Dies ist das Steuergremium der GV von Bund- und Landesverantwortlichen.

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen. (KRK Art. 28)

Im General Comment Nr. 6 wird diese Bestimmung vom Committee on the Rights of the Child im Hinblick auf die speziellen Erfordernisse von Flüchtlingskindern beleuchtet. Die Kernaussage ist, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während ihres gesamten Asylverfahrens uneingeschränkten Zugang zu einem Bildungssystem haben sollen (vgl. Committee on the Rights of the Child 2005:14).

Diese Anforderungen durch die internationale Gemeinschaft sind einheitlich und klar geregelt, auch die Aufnahmerichtlinie der EU sieht vor, dass minderjährige Asylwerber/innen Zugang zu Bildungseinrichtungen erhalten sollen:

Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Antragstellern und minderjährigen Antragstellern in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen den Zugang zum Bildungssystem, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen. (Aufnahmerichtlinie Art. 14)

Arbeitsmarkt

Obwohl das österreichische Asylgesetz den Asylwerber/innen drei Monate ab Asylantragstellung den Zugang zum Arbeitsmarkt theoretisch gewährleistet, ist dies in der Praxis kaum der Fall, da das Wirtschaftsministerium durch einen Erlass aus dem Jahr 2004 die Berufstätigkeit der Asylwerber/innen auf Kontingentarbeitsplätze – und somit nur Saison- und Erntearbeit – einschränkt. Da auch eine Lehrausbildung laut dem österreichischen Gesetzgeber als Beschäftigungsverhältnis i.S.v. Berufstätigkeit und nicht als Ausbildungsmaßnahme i.S.v. Bildung darstellt, war es für junge Asylwerber/innen praktisch unmöglich einen Lehrplatz zu bekommen und sie waren daher – nach Erfüllung der Schulpflicht – auf den Weg der weiterbildenden Schulen angewiesen. Seit 14.06.2012 ist es jugendlichen Asylwerber/innen erlaubt eine Lehre zu beginnen, wenn sie unter 18 Jahre alt sind (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz 2012). Diese

zweifelsohne große Verbesserung der Situation vieler unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge hat allerdings auch seine negativen Seiten. Diese besondere Beschäftigungsbewilligung, die die angehenden Lehrlinge erhalten, um eine Lehre absolvieren zu können gilt nur für Lehrstellen, bei denen ein Lehrlingsmangel besteht. Dies ist im Moment der Gastronomiebereich. Angesichts des Lehrlingsmangels stellt dieser Zustand eine paradoxe Situation dar, wenn es auf der einen Seite Handwerksbetriebe gibt, die in einem minderjährigen Flüchtling eine/n passende/n Kandidat/in gefunden hätten und auf der anderen Seite der/die Jugendliche eine Möglichkeit eine Berufsausbildung zu seinem/ihren Traumjob zu machen hätte, es aber trotz des an und für sich positiv zu bewertenden Erlasses nicht möglich ist (vgl. Springer 2012).

Einen Weg dennoch am Arbeitsleben teilhaben zu können, stellt die „gemeinnützige Beschäftigung" dar, bei der Asylwerber/innen kleine Arbeiten in Gemeinden übernehmen und dafür eine geringfügige Entschädigung erhalten. Diese Tätigkeiten umfassen Rasen mähen, Schnee schaufeln, Toiletten putzen oder kleine Bürotätigkeiten etc. Arbeitsrechtlich sind solche „gemeinnützigen Beschäftigungen" gewiss nicht unproblematisch, da es sich nicht um ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis handelt, der/die gemeinnützig Beschäftigte keinem Kollektivvertrag unterliegt und der Lohn mit 3-5 € pro Stunde von einer fairen Bezahlung weit entfernt ist. Doch trotz dieser oft widrigen Umstände ist dieses System noch allemal vorzuziehen, bis es zu einer etwaigen Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylwerber/innen kommt. Diese Tätigkeiten bieten den Asylwerber/innen neben dem finanziellen Aspekt eine sinnstiftende Beschäftigung und eine Struktur in ihrem Tagesablauf, die inmitten des Asylverfahrens nicht leicht zu finden ist.

Dublin Verfahren

Die Dublin-II-Verordnung, die 2003 das Dubliner Übereinkommen aus dem Jahr 1997 abgelöst hat, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der regelt, welcher EU-Mitgliedstaat für die Prüfung eines von einem/r Drittstaatsangehörigen[22] gestellten Asylantrag zuständig ist. An und für sich ist der Staat zuständig, in dem der/die Asylwerber/in nachweislich zuerst eingereist ist, egal wo schließlich der Asylantrag gestellt wird. Im Gegensatz dazu gelten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Sonderbestimmungen (vgl. Putzer, Rohrböck 2007:185).

[22] Ein/e Drittstaatangehörige/r ist eine Person, die keine Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU besitzt.

In der Dublin-II-Verordnung wird im Art. 6 explizit auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Bezug genommen, indem ein bestimmtes Vorgehen im Falle der Minderjährigkeit festgelegt ist:

> *Handelt es sich bei dem Asylwerber um einen unbegleiteten Minderjährigen, so ist der Mitgliedstaat, in dem sich ein Angehöriger seiner Familie rechtmäßig aufhält, für die Prüfung seines Antrages zuständig, sofern dies im höheren Interesse des Minderjährigen liegt. Ist kein Familienangehöriger anwesend, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag gestellt hat, zuständig. (Dublin-II-VO Art. 6)*

Wenn laut Dublin-II-VO nicht Österreich, sondern ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist, den Asylantrag zu prüfen, ist der Antrag zurückzuweisen und gleichzeitig ein anderer Staat als zuständig festzustellen. Hier gewinnt das Alter der antragstellenden Person große Bedeutung. Falls die Person minderjährig ist, kommt es zur Anwendung der Sonderbestimmungen gem. Art. 6 Dublin-II-VO, falls nicht, kann es zum Zurückweisen des Antrags und damit zur Überführung in den zuständigen Staat kommen. Dies kann gravierende Auswirkungen auf den Ausgang des Asylverfahrens haben, da in Ländern wie Griechenland, Ungarn oder Italien tendenziell eine schlechtere Gewährleistung der menschenrechtlichen Aspekte – sei es in der Schubhaft oder bei der Einhaltung der Grundrechte – während eines Asylverfahrens festzumachen ist (vgl. Fronek 2010:54).

Familienzusammenführung

Eine Familienzusammenführung wird angestrebt, wenn das Kind bzw. der/die Jugendliche noch nicht volljährig ist und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist in einer verschwindenden Anzahl der Fall. Sie müssen vor ihrem 18. Geburtstag Asyl bekommen, um eine Familienzusammenführung einleiten zu können. Aufgrund der großen finanziellen Erfordernisse kommt es nicht oft zu Familienzusammenführungen, denn Flugtickets, DNA-Untersuchungen und Altersgutachten der Geschwister müssen finanziert werden und nicht immer wird das Geld von den Jugendwohlfahrtsträgern vorgestreckt (vgl. UNHCR 2012:15). Die DNA-Untersuchungen sind verlangt, um die Verwandtschaft einer Person und damit die Relevanz einer Familienzusammenführung zu beweisen.

5.3.4. Altersfeststellung und damit einhergehende Probleme

Die Thematik der Altersfeststellungen ist bei der Beschäftigung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein nicht außer Acht zu lassendes Gebiet. In meiner Darstellung eines Patenschaftsprojektes zwischen Österreicher/innen und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist sie dennoch von geringerer Relevanz, da dieses Patenschaftsprojekt ihren Schwerpunkt auf unmündige minderjährige Flüchtlinge gelegt hat[23]. Nichtsdestotrotz will ich kurz auf diese äußerst relevante und sehr umstrittene Tatsache der Altersfeststellungen eingehen, da die Beschäftigung mit dieser Thematik meines Erachtens nach unabkömmlich in einer Arbeit über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist.

Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird in Österreich bezüglich des Asylverfahrens eine andere Behandlung zuteil als Erwachsenen. Es kann durchaus Vorteile bieten minderjährig zu sein. Wie bereits oben erwähnt, gelten in den Bereichen Obsorge, Grundversorgung, Ausbildung, im Asylverfahren selbst, beim Dublin Verfahren und bei der Familienzusammenführung teilweise andere Regelungen bei Minderjährigen als bei Erwachsenen. In der Politik und auch bei den Behörden kann eine grundsätzliche Skepsis gegenüber Personen festgemacht werden, die sich als minderjährig ausgeben, aber keine Dokumente mit sich führen, die diese Tatsache belegen. Diesem Umstand wird mit sogenannten Altersfeststellungen Rechnung getragen. Altersfeststellungen (auch genannt Altersschätzungen, Altersbegutachtung, Altersuntersuchung etc. – je nachdem, ob die das Wort verwendende Person von der Verlässlichkeit der Methode überzeugt, oder ob sie deren Wissenschaftlichkeit anzweifelt) sind – mehr oder weniger – wissenschaftliche Verfahren, mit denen die Minder- oder Volljährigkeit einer Person bestätigt wird (vgl. Pfafl 2012:21). Die Verfahren zum Feststellen vom Alter sind äußerst heterogen. Handwurzelröntgen, Begutachtung „per Augenschein“ oder Untersuchung des Lebenslaufes sind erwähnenswerte Methoden.

Sowohl auf internationaler und gemeinschaftsrechtlichen als auch auf innerstaatlicher Ebene finden sich Rechtsnormen zum Thema Altersfeststellungen. Der UN-Kinderrechtsausschuss hat in seinem General Comment Nr. 6 zu den Alterseinschätzungen Stellung bezogen und postuliert, dass Altersfeststellungen „wissenschaftlich fundiert, sicher, kindergerecht, vorurteilslos und dem Geschlecht des Kindes angemessen [durchgeführt werden sollen]“ (Committee on the Rights of the Child 2005).

[23] Vier von fünf Patenkindern sind unter 15 Jahre alt.

5.3.4.1. Praxis in Österreich

Die Methoden, derer sich die Behörden bedienen, um die Minder- bzw. Volljährigkeit eines/r Asylwerber/in festzustellen, sind sehr unterschiedlich. Es gibt die Begutachtung „per Augenschein", Untersuchung mittels Röntgenstrahlen und rein psychologische Gutachten. Auf diese drei will ich näher eingehen.

Die Methode der Altersfeststellung durch Augenschein, bei der die Behörde oder ein/e Amtsarzt/ärztin – je nachdem wie die aktuelle Rechtslage es verlangt – das Alter anhand des äußeren Erscheinungsbildes fest(zu)stellen (versuchen) war lange Zeit üblich, bis der VwGH im Jahr 2007 in einer richtungsweisenden Entscheidung[24] die Altersfeststellung durch Augenschein ohne Beiziehung eines Sachverständigen für unzureichend erklärte. Viele den Asylantrag zurückweisende Entscheidungen, die sich ausschließlich auf die Altersfeststellung durch Augenschein berufen, wurden aufgehoben.

Daraufhin war ein Kurswechsel im Altersfeststellungsdiskurs bemerkbar, vermehrt kamen psychologische und medizinische Sachverständigengutachten zum Einsatz. Doch auch diese Praxis war mehr als fragwürdig, da es sich auch bei dieser Methode um fünfminütige oberflächliche Untersuchungen handelte, die einer wissenschaftlich fundierten Altersfeststellung – die es bis heute nicht gibt – bei weitem nicht gerecht wurde (vgl. Pfafl 2012:55).

Die Methode des Handwurzelröntgens, bei dem der Verknöcherungszustand des Handwurzelknochens untersucht wird, um auf diesem Wege auf das Alter der Person zu schließen, war lange Zeit üblich im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Im Asylgesetz war das Verfahren von Handwurzelröntgen nicht vorgesehen, genau genommen wurde bei der Anwendung gegen das Asylgesetz und gegen das Strahlenschutzgesetz – das eine Durchleuchtung mit ionisierenden Strahlen nur bei einer medizinischen Indikation vorsah – verstoßen (vgl. Rudolf 2011:27f). Erst mit der Novellierung beider Gesetze 2002 wurde die Praxis rechtlich legitimiert, indem der Zusatz im Strahlenschutzgesetz „sofern nicht durch Bundesgesetz andere gerechtfertigte Anwendungen für zulässig erklärt wurden" angefügt worden war (vgl. Strahlenschutzgesetz §4 Abs. 3 zit. in Fronek 2010:69f). Altersfeststellungen mittels Handwurzelröntgens wurden somit rechtlich zulässig. Bis zu dieser Novellierung handelten sowohl Ärzt/innen als auch die Behörden, die eine Röntgenuntersuchung anordneten, gesetzeswidrig (vgl. ebd.).

24 Entscheidung VwGH GZ 2005/01/0463.

Obwohl die Praxis der Altersfeststellungen von vielen Seiten sehr stark kritisiert wird, ist sie dennoch üblich im österreichischen derzeitigen Asylsystem. Trotz ihrer angezweifelten Wissenschaftlichkeit und Verlässlichkeit, kommt Altersfeststellungen auch im europäischen Kontext große Bedeutung zu. In Österreich „[werden] [s]eit Jänner 2010 […] nahezu alle unbegleiteten AsylwerberInnen, die angeben, minderjährig zu sein, und keine unbedenklichen Identitätsdokumente vorlegen können, zur Altersbegutachtung geschickt“ (Fronek 2010:76). Diese gängige Praxis ist nach wie vor nicht unproblematisch. Es lässt sich allerdings kein Kurswechsel festmachen, nachdem die Rechtslage für Minderjährige einige Sicherheiten und Vorteile aufweist. So überwiegt die Skepsis des Missbrauchs und führt dazu, dass die Behörden Altersfeststellungen in jedem Fall durchführen.

Das Phänomen der Altersfeststellungen ist äußerst vielschichtig und entwickelt sich sehr schnell weiter. Wie oben geschildert, gibt es eine Reihe von sehr unterschiedlichen und äußerst fragwürdigen Methoden, das Alter festzustellen (oder zu glauben es feststellen zu können).
Um zusammenzufassen: Bis jetzt gibt es keine anerkannte wissenschaftliche Methode, das Alter eines Menschen verlässlich festzustellen. Der große Spielraum, der offen bleibt, ist aber gerade aufgrund des Zweckes einer Altersfeststellung – Minder- oder Volljährigkeit einer Person und die damit einhergehenden unterschiedlichen Rechtsfolgen – von großer Bedeutung. Es handelt sich also um ein Dilemma, denn gerade mit den Altersfeststellungen, die kein exaktes Ergebnis hervorbringen können, versucht man ein für die Betroffenen äußerst zentrales Faktum scheinbar objektiv festzustellen.

5.3.4.2. Rechtliche Legitimation

In einem Rechtstaat wie Österreich müssen die Behörden ihr Handeln auf eine rechtliche Grundlage stützen, um staatliche Willkür zu vermeiden. Deshalb will ich im Folgenden den rechtlichen Rahmen für die in Österreich sehr praxisrelevanten Altersfeststellungen betrachten. Dabei werden wieder völkerrechtliche, europarechtliche und innerstaatliche Gesetze u.Ä. beleuchtet und untersucht, ob sich die gängige Vorgehensweise mit den Gesetzen deckt.

Auf völkerrechtlicher Ebene lassen sich die, weiter oben schon erwähnten, 1997 vom UNHCR publizierten „Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur

Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger“ hervorheben. Auch auf die Altersfeststellungen wird hier eingegangen. Diesen Richtlinien zufolge kann prinzipiell nicht zweifelsfrei festgestellt werden, wie alt jemand wirklich ist. Hervorgehoben wird, dass es nicht nur auf die physische Erscheinung sondern auch auf den Grad der geistigen Reifung ankommen soll. Zudem sollen alle Methoden, die zur Altersfeststellung dienen, selbstverständlich frei von allen Risiken für die Gesundheit der untersuchten Person sein und die Menschenwürde achten. Weiters wird in den Richtlinien dazu aufgerufen, die Rechtsordnungen dahingehend umzugestalten, dass die Konsequenzen des Alters minimal werden sollen, um die Notwendigkeit einer Altersfeststellung überhaupt zu reduzieren und den Missbrauch, der eben durch diese unterschiedlichen Konsequenzen hervorgerufen wird, eindämmen (vgl. UNHCR 1997:8).
Eine zweite völkerrechtliche Rechtsquelle stellt das oben näher beschriebene „Statement of Good Practice“ des Separated Children in Europe Programme[25] dar. Dieses stellt klar, dass Altersfeststellungen nur als ultima ratio eingesetzt werden sollen, d.h. wenn herkömmliche Methoden wie Interviews oder Dokumentensichtung zu keinem Ergebnis kommen und erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der Person bestehen. Weiters soll, wenn eine solche Altersfeststellung unumgänglich ist, diese von einer unabhängigen Person durchgeführt werden, die eine spezielle Expertise aufweist, was den Umgang mit dieser Altersgruppe betrifft und mit dem spezifischen ethnischen Hintergrund der Person vertraut ist. In allen Fällen ist im Zweifel von der Minderjährigkeit der betreffenden Person auszugehen (vgl. Separated Children in Europe Programme 2010:25).

Aber auch auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene finden sich verschiedene Normen, die den Umgang mit Altersfeststellungen regeln. In der Verfahrensrichtlinie ist festgelegt, dass „[d]ie Mitgliedstaaten im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags ärztliche Untersuchungen zur Bestimmung des Alters unbegleiteter Minderjähriger durchführen lassen [können]“ (Art. 17 Abs. 5 Verfahrensrichtlinie).

Im österreichischen Asylgesetz sieht die Lage folgendermaßen aus: Im §15 Abs. 1 Z 6 AsylG ist geregelt, dass „[…] das Bundesasylamt oder der Asylgerichtshof im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersdiagnose auch die Vornahme radiologischer Untersuchungen, insbesondere Röntgenuntersuchungen, anordnen [kann]“. Eine multifaktorielle Untersuchungsmethodik ist laut Gesetz eine Untersuchung, die auf drei

[25] Siehe Punkt 5.1.2.

individuellen Untersuchungen basiert (körperliche, zahnärztliche und radiologische Untersuchungen [vgl. § 2 Z 25 AsylG]). Die Anwendung von Röntgenstrahlen war bis zu einer Novellierung des Strahlenschutzgesetzes 2002 nicht gesetzmäßig, da die erforderliche medizinische Indikation bei Altersfeststellungen nicht gegeben war. Erst mit der Novellierung wurde das bis dahin praktizierte unrechtmäßige Vorgehen von einer Gesetzesnorm gedeckt. Ob dieses nun legale Anwenden der Röntgenstrahlen gesundheitlich vertretbar ist, ist eine große Diskussion, denn es ist nicht sichergestellt, dass die Anwendung derselben keinerlei gesundheitliche Schäden hervorrufen kann. Dabei kommt es zu einer immer häufigeren Strahlenexposition, denn es kann nicht festgestellt werden, wie oft sich ein Jugendlicher bisher in seinem Leben einer Röntgenbestrahlung unterziehen musste (vgl. Pfafl 2012:56).

6. Patenschaften

Mit der steigenden Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich wurde aufgrund der neuen Herausforderungen und besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppe von verschiedenen NGOs überlegt, welche Möglichkeiten es gäbe, die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich zu verbessern. Von der NGO asylkoordination österreich wurde mit der Entwicklung eines Patenschaftsprojektes reagiert. Was die Idee dahinter ist bzw. in welchem Kontext dieser Gedanke geboren wurde, werde ich im folgenden Kapitel näher beleuchten. Anschließend komme ich zum zweiten großen Teil meiner Arbeit, der Beschreibung konkreter Patenschaften im Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft. Einerseits berufe ich mich dabei auf die Interviews, die ich im Zuge der Datenerhebung geführt habe, andererseits auf die schriftliche Umfrage, die ich unter den Patenkindern/Patenjugendlichen durchgeführt habe. Dafür ist es wichtig einen kurzen Überblick über die Strukturen des Emmausprojektes zu geben, um zu beleuchten, in welchen institutionellen Rahmen das Patenschaftsprojekt eingebettet ist.

6.1. Patenschaftsprojekte in Österreich

Im Laufe der Zeit und mit der stetig steigenden Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hat sich bei der Organisation asylkoordination österreich die Idee entwickelt, erwachsene Personen als Pat/innen für junge Flüchtlinge zu gewinnen. 2001 wurde von Heinz Fronek, einem Experten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, connecting people

gegründet, das Patenschaftsprojekt der asylkoordination österreich. Seit der Gründung vor 12 Jahren haben sich 16 Patengruppen von je ungefähr 20 Pat/innen gebildet, die eine Patenschaft für einen jungen Flüchtling übernommen haben (vgl. connecting people).

Die Idee zur Entwicklung eines Patenschaftsprojektes wurde geboren, als Heinz Fronek auf einem Kongress in Hamburg jüdische Kinderflüchtlinge als Zeitzeugen hörte, die erzählt haben, wie wesentlich es für sie war, in ihrer Destination in England bei Gastfamilien untergebracht gewesen zu sein, um wieder Fuß zu fassen und ein neues Leben beginnen zu können. In einer ähnlichen Situation würden sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich befinden. Froneks Gedanke, dass es auch in Österreich Leute geben müsste, die eine solche Patenschaft übernehmen würden, hat sich als richtig erwiesen. So haben sich seit der Gründung von connecting people zahlreiche sehr individuelle Geschichten von Patenschaften entwickelt, so Klaus Hofstätter, der Leiter des Patenschaftsprojektes connecting people (vgl. Interview 3). Es entwickelte sich zunehmend Nachfrage nach einer Patenschaft. „Nachdem das einmal angefangen hat, hat es nicht mehr aufhören können“ (ebd.).
Bei connecting people kann sich jede/r Erwachsene, der/die sich für eine Patenschaft interessiert, melden und wird zu einem Informationsabend eingeladen, nach dem von beiden Seiten entschieden wird, ob eine Teilnahme am Projekt erstrebenswert und möglich ist. Danach kommt es zur Absolvierung einer Schulung und zum Beginn der Patenschaft. Alle Details sind auf der Homepage von connecting people (www.connectingpeople.at) zu finden.

Weitere Initiativen, die nach dem Vorbild von connecting people gegründet worden sind, sind connecting people in Graz, die sich innerhalb des Vereins Zebra etabliert haben und connecting people in München mit dem Namen nesola (vgl. Interview 3.). In Niederösterreich wurde ein Patenschaftsprojekt bei der Emmausgemeinschaft St. Pölten angesiedelt. Dieses wurde im Februar 2012 gegründet. Die Beschäftigung mit diesem Patenschaftsprojekt stellt den Mittelpunkt meiner Arbeit dar.

6.2. Beschreibung einer Patenschaft

Eine theoretische Definition für Patenschaften zu finden, hat sich als nicht möglich erwiesen. Dies kann daran liegen, dass eine Patenschaft im Alltagsverständnis die unterschiedlichsten Bedeutungen hat und es kein einheitliches wissenschaftliches Modell dafür gibt. Eine

Internetrecherche zum Begriff der Patenschaft ergab vielfältige Ergebnisse. Die verschiedenen Bedeutungen reichen von Patenschaften zwischen Städten über die christliche Taufpatenschaft bis hin zu internationalen Kinderpatenschaften, in denen vor allem Menschen aus Industrienationen über Hilfswerke einzelne Kinder oder Dörfer finanziell unterstützen und dabei ein individuelles Gegenüber haben.

In der vorliegenden Arbeit geht es um Patenschaften zwischen minderjährigen Asylwerber/innen und Österreicher/innen oder schon lange in Österreich lebenden Migrant/innen. Wichtig zu erwähnen bleibt, gerade im Vergleich zu internationalen Kinderpatenschaften, dass es sich hier nicht um eine Patenschaft mit unterschiedlichem Machtgefälle handelt, wie es bei einer internationalen Kinderpatenschaft sehr wohl meistens der Fall ist, sondern, dass beide Seiten von einer Patenschaft profitieren. Es handelt sich um eine Beziehung, in der zwei oder mehrere Individuen aufeinander treffen und höchst individuell ausgelotet wird, was der Inhalt und das Ziel der jeweiligen Patenschaft ist. Daher kann es auch für die hier von mir beschriebene Patenschaft keine starre Definition geben. Für meine Arbeit stütze ich mich auf folgende Beschreibung einer Patenschaft. Diese besagt, dass eine Patenschaft eine Verbindung zwischen Individuen ist, um das Patenkind/den Patenjugendlichen in einer schwierigen Situation zu unterstützen.
Den Kern der Patenschaftsidee fasst Klaus Hofstätter von connecting people folgendermaßen zusammen:

> *Also der Grund-Patinnen-Paten-Gedanke […] sagt, wenn Jugendliche da irgendwo in Österreich angekommen sind, dann haben sie durchaus immer wieder Bezugspersonen, sei es sie machen irgendeinen Sprachkurs oder in der Schule oder so, da kann es durchaus sein, dass sich irgendeine Person, eine Trainerin vom Kurs oder Lehrerin besonders einsetzt, eine besondere Beziehung aufbaut, aber diese Beziehungen sind immer nur auf Zeit, so lange so ein Kurs ist oder solange wer in die Schule geht, diese zwei Klassen mit der Lehrerin oder die Dauer des Wifi-Kurses oder wie auch immer. Ziel einer Patenschaft soll schon sein, im Idealfall, den man ja nicht erzwingen kann, dass egal welche Phasen des Lebens gerade abgeschlossen werden und neue angegangen werden, dass es im Hintergrund eine Bezugsperson gibt, die weiterhin Patin oder Pate ist für den Jugendlichen. (Interview 2)*

Ein wichtiger Aspekt bei einer Patenschaft ist eine gewisse Ausgewogenheit. Obwohl jede einzelne Patenschaft speziell ist, sich individuell entwickelt und sehr von den teilnehmenden Persönlichkeiten abhängt, ist das gegenseitige aufeinander Eingehen und Sensibilität für die andere Seite zu haben von großer Bedeutung. Es soll sich bei Patenschaften um authentische,

nicht manipulierte Beziehungen handeln, bei denen die Teilnehmenden mit bestimmten Erwartungen und speziellen Ideen kommen, die sie in der Patenschaft umsetzen möchten. Die potentiellen Pat/innen, die mit einer fixen Grundvorstellung kommen, sind „meistens fehl am Platz“ (ebd.). Bspw sollen keine Spielgefährten für die eigenen Kinder gesucht werden. Falls sich ergibt, dass sich die Patenkinder und die Kinder der Pat/innen gut verstehen, ist das eine mögliche wünschenswerte Entwicklung, aber sie von vornherein zu suchen, ist nicht Sinn einer Patenschaft (vgl. ebd.).

Im Vergleich zu ähnlich gelagerten Projekten, wie bspw Mentoringprojekten, die auch junge Asylwerber/innen in ihrem Alltag in Österreich unterstützen, ist eine Patenschaft etwas Persönlicheres. Es gibt keine Trennung zwischen Privatem und der Patenschaft, die Patenschaft gehört zum Privatleben und das Patenkind/der Patenjugendliche nimmt daran teil und ist Teil davon.

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl an Mentoringprojekten, die sich auf unterschiedliche Weise gestalten. Einerseits kann es sich um Nachhilfe für Kinder mit Migrationshintergrund handeln (wie beispielsweise der Verein memory eine solche organisiert http://www.memory.mk-n.org/).

Andererseits bietet die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem Österreichischen Integrationsfonds ein Mentoring am Arbeitsmarkt für Migrant/innen an, bei dem Personen mit Migrationshintergrund, die Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben, Migrant/innen dabei unterstützen, sich in den österreichischen Arbeitsmarkt einzugliedern.[26]

Im Verein Projekt Integrationshaus gibt es ein Mentoringprojekt, in dem der/die Mentor/in sein/ihr Wissen bezüglich des Übergangs von der Schule in das Berufsleben an eine noch unerfahrene Person (meistens Jugendliche/r mit Migrationshintergrund oder unbegleiteter minderjähriger Flüchtling) weitergibt (vgl. Integrationshaus).

Ein weiteres Beispiel für ein Mentoringprojekt ist, dass es an verschiedenen Volkshochschulen Lernpartnerschaften gibt, für Menschen – nicht nur unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – die den Hauptschulabschluss nachholen wollen (vgl. Interview 3).

All diesen Mentoringprojekten ist gemein, dass sie nur einen Teil im Leben beider Teilnehmer/innen einnehmen, während es bei einer Patenschaft darum geht, dass das Leben mit den jeweils anfallenden Schwierigkeiten oder positiven Erlebnissen geteilt wird.

[26] Nähere Informationen unter http://www.integrationsfonds.at/mentoring.

Ein Fixpunkt besteht bei allen Patenschaftsprojekten in Österreich in einem regelmäßig stattfindenden Pat/innentreffen, bei denen sich die Pat/innen untereinander austauschen können, Probleme besprochen werden und die Möglichkeit einer psychologischen Hilfestellung besteht. Dieses Pat/innentreffen findet in der Emmausgemeinschaft einmal monatlich, bei connecting people alle sechs bis acht Wochen statt (vgl. Interview 1, Interview 3). Es dient dazu, den Pat/innen Raum zu geben, einander von der Patenschaft zu erzählen und auch zu vergleichen, ob andere dieselben Erfahrungen in ihrer Patenschaft machen in Bezug auf das Patenkind/den Patenjugendlichen und Lösungsmöglichkeiten und Ideen auszutauschen. Ängste werden ausgesprochen und abgebaut, Befürchtungen und Zweifel haben ebenfalls ihren Platz. Aber auch schöne Erlebnisse werden geteilt.

Konkret besteht eine Patenschaft aus mehr oder weniger regelmäßigen Treffen, bei dem das Patenkind/der Patenjugendliche die Patenfamilie besucht oder gemeinsame Aktivitäten unternommen werden. Dieser Kontakt wird individuell vereinbart und findet je nach Patenschaft ein- bis dreimal monatlich statt. Wichtig ist, dass die Patenschaft für die Kinder/Jugendlichen keinen Zwang darstellt, sondern dass Kontakt nur stattfindet, wenn sie es wollen.

Ein weiterer wichtiger Eckpfeiler besteht in der Lernunterstützung des Patenkindes. Ansonsten liegt es an jeder Patenfamilie, jedem/r Pat/in und jedem Patenkind/Patenjugendlichen zu entscheiden, wie sich die jeweilige Patenschaft konkret gestaltet.

Im folgenden Kapitel werde ich speziell auf das Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft eingehen und auf die Erfahrungen, die die jeweiligen Teilnehmer/innen damit gemacht haben und machen. Zuerst ist es wichtig, die Emmausgemeinschaft in St. Pölten ganzheitlich zu beschreiben, um ein umfassendes Bild über den sozialen und strukturellen Kontext herzustellen.

6.3. Die Emmausgemeinschaft in St. Pölten[27]

Die Emmausgemeinschaft in St. Pölten ist ein der katholischen Kirche nahestehender Verein zur Integration von sozial benachteiligten Personen und leitet mittlerweile fünf Betriebe und sieben Wohngruppen für Männer, Frauen und Jugendliche. Er wurde 1982 gegründet, um haftentlassenen Menschen Wohnung und Arbeit zu bieten. Die Emmausgemeinschaft ist ein christlicher Verein, der sich dem biblischen Menschenbild verpflichtet hat, ist parteipolitisch und ideologisch unabhängig und „offen für Hilfesuchende und Mitarbeiter/innen aller Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen, sofern sie die Emmaus-Prinzipien respektieren“ (Emmausgemeinschaft). Das christliche Menschenbild besagt, dass die Unterstützung jedes Mitmenschen, also konkrete Nächstenliebe, der ausschlaggebende Punkt ist. Mit diesem Hintergrund hat sich die Zielgruppe der Emmausgemeinschaft ständig erweitert und vergrößert.
Das Tätigkeitsspektrum ist mittlerweile sehr weitläufig und reicht von der Betreuung von Obdachlosen, psychisch Beeinträchtigten, Arbeitslosen, über Menschen mit Behinderung, Frauen in Krisensituationen bis hin zu Asylwerber/innen und Jugendlichen in Krisensituationen. Waren am Anfang ‚nur‘ obdachlose Männer Zielgruppe, die bei der Resozialisierung unterstützt werden sollten, kommen mittlerweile jegliche Art von hilfesuchenden Menschen in Betracht.

Gegründet wurde der Verein von Karl Rottenschlager, dem derzeitigen Geschäftsführer und Gründer der Emmausgemeinschaft, der 1982 von seiner Tätigkeit bei der Caritas freigestellt wurde um ein Obdachlosenprojekt zu betreuen. Aus diesem Projekt ist die jetzige Emmausgemeinschaft entstanden. In dem über 30-jährigen Bestehen haben sich die Struktur und die verschiedenen Betriebe ständig verändert und erweitert. Mittlerweile gibt es sieben Wohnheime (ein Wohnheim für Männer in Krisensituationen; eine Wohngruppe für Männer zur Erholung und Heilung bisher krankmachender Lebenssituationen; ein Wohnheim für obdachlose Männer; eine Notschlafstelle für obdachlose Männer; ein Frauenwohnheim bzw. eine Notfallstelle für obdachlose oder sich in einer sonstigen Krise befindlichen Frauen; eine Jugendnotschlafstelle, ein Tageszentrum für obdachlose Frauen und Männer, die warmes Essen, ein Dach über dem Kopf und Gelegenheit zur Körperhygiene erhalten; ein Wohnheim für Jugendliche zur begleiteten Verselbstständigung und schließlich das Wohnheim für

[27] Alle Informationen in folgendem Kapitel habe ich der Hompage der Emmausgemeinschaft entnommen (vgl. Emmausgemeinschaft).

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, dessen Patenschaftsprojekt ich in dieser Arbeit näher untersuche) und einige Betriebe (einen Altwarenhandel; eine Holzwerkstätte; einen Sanierungsbetrieb; eine Kunstwerkstätte; die CityFarm, in der Dienstleistungen im Bereich der Gartenpflege und -betreuung angeboten werden; das WorkOut, ein Arbeits- und Lebenstraining für Jugendliche, mit denen Strategien entwickelt werden, um ein eigenverantwortliches und zielorientiertes Leben führen zu können; die Gruppe KOPA [Klarheit Orientierung Perspektive Arbeit], die sich mit langzeitarbeitslosen Männern und Frauen auseinandersetzt, um sie mittels einer Vorbereitungsphase auf einen Transitarbeitsplatz vorbereiten und schließlich die Arbeitsstätte Viehofen, bei der es sich um eine Tagesheimstätte zur Begleitung psychisch Erkrankter handelt).

Es herrscht eine rege Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice (AMS) und dem Land Niederösterreich, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Inneres, der Stadt St. Pölten, der Caritas und der Diözese St. Pölten, um die finanziellen Angelegenheiten abzudecken. Derzeit sind 141 Menschen bei der Emmausgemeinschaft angestellt, zusätzlich gibt es 35 Transitarbeitskräfte. Insgesamt wurden in der Geschichte der Emmausgemeinschaft mehr als 7000 Menschen betreut und begleitet.
Trotz der äußerst vielfältigen Tätigkeitsfelder ist der Kernbereich der Emmausgemeinschaft auf die Integration der betreuten Personen in die Gesellschaft mittels Zugang zu Wohnung und Arbeitsplatz gerichtet. Der Zusammenhang zwischen Arbeit und Wohnen ist ein sehr signifikanter Punkt in der Arbeit der Emmausgemeinschaft. Das Arbeitstraining steht in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialtraining der Wohneinrichtungen. Da es ein sehr enges Zusammenspiel zwischen Gemeinschaft und Individuum gibt, wird auch die individuelle Situation der betreuten Personen berücksichtigt und mittels eines mehrstufigen Möglichkeitsplans auf die Bedürfnisse des konkreten Individuums eingegangen. In jeder Gemeinschaft erfährt die Person, dass sie mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten willkommen ist. Aber auch die individuellen Bedürfnisse werden insofern wahrgenommen, als es unterschiedliche Arten der Begleitung gibt. Es gibt sowohl niederschwellige als auch hochschwellige Angebote. Ausschlaggebend ist, die individuellen Zielvorstellungen mit den Möglichkeiten des jeweiligen Teilprojektes abzustimmen. Hierbei wird in einem interdisziplinären Team und mit dem/der Betroffenen selbst der individuelle Entwicklungsspielraum geklärt. Je nachdem inwieweit sich der/diejenige mit den Prinzipien und Regeln einer Wohnbetreuung auseinandersetzen kann und will, kommt eine Zuteilung in eine höher- oder niederschwellige Betreuung in Frage. Bei einer niederschwelligen Betreuung

ist weniger Anpassungsfähigkeit an einen Heimalltag, an die Integration in eine Gruppe und an die Kooperation mit Mitarbeiter/innen gefragt. Bei einer hochschwelligen Einrichtung ist eine größere Integrations- und Anpassungsfähigkeit gefragt, dafür stehen dem/der Begünstigten ein höherer Komfort und weiter entwickelte Hilfsangebote zur Verfügung.

Abb. 3: Betreuungsstufen in der Emmausgemeinschaft.

> *Im Gesamten bietet unser Stufenmodell, das aus der Praxis des Miteinanders entstanden ist, eine gute Möglichkeit, Chancen in alle Richtungen und auf allen Ebenen zu nutzen. Viele Menschen, welche bei Emmaus die Chance genutzt haben, zeigen uns, dass wir mit unserem pädagogischen Stufenmodell höchste Akzeptanz genießen. Das Stufenmodell ist aber auch eine adäquate, personen- bzw. patientengerechte Antwort auf Hilferufe der Schwächsten unserer Gesellschaft.*
> *(Emmausgemeinschaft)*

Ein weiterer wichtiger Punkt, der neben der konkreten Betreuungsarbeit in den zuvor beschriebenen Teilprojekten nicht zu vernachlässigen ist, ist die Beratungsarbeit in den verschiedenen Beratungsstellen der Emmausgemeinschaft. Es sind einige Sozialarbeiter/innen in den Betrieben der Emmausgemeinschaft tätig, um einerseits eine rein beratende Tätigkeit auszuüben (bspw die Beratungs- und Betreuungseinrichtung für die Menschen, die vom AMS weitergeleitet werden, um die Möglichkeiten und Aussichten ihrer individuellen Situation auszuloten) und andererseits die schon in den Betrieben der Emmausgemeinschaft angestellten Klient/innen auf ihrem Weg in den freien Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Nach dieser Beschreibung der strukturellen und inhaltlichen Situation der Emmausgemeinschaft möchte ich mich auf das Teilprojekt „Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ konzentrieren, um in weiterer Folge auf das Patenschaftsprojekt einzugehen.

6.3.1. Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

2005 beauftragte das Land Niederösterreich die Emmausgemeinschaft mit der Errichtung einer Betreuungseinrichtung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Diese Einrichtung war eine Jugendeinrichtung. Seit damals bietet das Wohnheim einen adäquaten Betreuungsplatz für diese Gruppe an Flüchtlingen mit besonderen Betreuungserfordernissen. Da es in der näheren Vergangenheit zur Notwendigkeit der Unterbringung von Kindern (und nicht nur Jugendlichen über 14 Jahren) gekommen ist, weil eine höhere Anzahl an unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 14 Jahren nach Österreich kam, wurde vom Land Niederösterreich angefragt, ob die Jugendeinrichtung der Emmausgemeinschaft zu einer Kinder- und Jugendeinrichtung umstrukturiert werden könne. Dies geschah im November 2011. Gegenwärtig leben im Wohnheim 12 Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren (vgl. Interview 1). Die Belegschaft des Wohnheims ändert sich fortlaufend.
Neben dem Wohnheim werden von der Emmausgemeinschaft Außenwohngruppen betreut. Das bedeutet, dass sechs Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren in Wohngemeinschaften im Raum St. Pölten leben und von Emmaus mitbetreut werden. Von den fünf Patenkindern/Patenjugendlichen sind vier im Wohnheim und einer in einer Außenwohngruppe untergebracht.

Das Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat laut Homepage ein eigenes sozialpädagogisches Konzept bezüglich des Zusammenlebens:

„Angebote für die Wohngruppe:
• intensive Betreuung durch ein multiprofessionelles Team, 24 Stunden
• hauseigener Deutschkurs
• regelmäßige Einzel- und Gruppengespräche
• Bezugsbetreuung
• Lebenstraining (Praktisches für den Alltag in Österreich)

• Integrationstraining (Kultur und Lebensweise in Österreich)
• Krisenintervention
• Gemeinschaftstraining (Koch- und Putzdienste)
• Workshops und Urlaubsgestaltung
• begleitete Freizeitaktivitäten

Angebote für die Teilbetreuten:
• Grundversorgung
• Bezugsbetreuung
• Begleitung in der Verselbstständigung
• regelmäßige Kontakt zu den ehemaligen Betreuern aus der Wohngruppe
• begleitete Freizeitaktivitäten

Kernprozesse und Instrumente:

Asylverfahren

Jeder, in die Wohnheimbetreuung zugewiesene Gast, ist dem österreichischen Asylverfahren zugelassen. Das bedeutet, dass laut Dublin-Übereinkommen kein anderer EU-Staat für die Abwicklung des Asylverfahrens zuständig ist. In der Regel befindet sich das jeweilige Asylverfahren in erster Instanz vor dem Bundesasylamt. Bis zum Erreichen der Volljährigkeit liegt die gesetzliche Vertretung bei der Jugendhilfe des Magistrates St. Pölten. Diese gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Amtsvormund, der den Jugendlichen in allen Stadien des Asylverfahrens zu vertreten hat.

Nach Erreichen der Volljährigkeit und der Entscheidung über die Weiterbetreuung in der Emmausgemeinschaft wird mit dem Jugendlichen eine neue rechtliche Vertretung gesucht. In der Regel übernimmt das die Diakonie. Es ist jedoch auch möglich, dass der Jugendliche, sofern er über ein eigenes Einkommen verfügt, sich an einen Rechtsanwalt wendet.

Gesundheit

Zur Klärung der körperlichen Verfassung wird jeder Jugendliche zu Beginn der Betreuung im Rahmen einer Gesundenuntersuchung durchgecheckt. Daraus resultierende Anregungen

werden im Rahmen der Einzelbetreuung umgesetzt. Zusammenarbeit und Vernetzung erfolgt mit niedergelassenen ÄrztInnen und FachärztInnen in St. Pölten.
Da jeder dieser Jugendlichen durch den Krieg oder die Flucht ein Trauma erlitten hat, wird in der psychischen Gesundung ein weiterer Schwerpunkt gelegt. Vor allem die Motivation, in Therapie zu gehen oder eine fachärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen, ist Inhalt der Begleitung. Bei Bedarf werden entsprechende Angebote mit vernetzten Partnern vermittelt. Die Kosten einer Therapie (inkl. Fahrtspesen und Kosten für einen Dolmetscher) werden, nach Abzug des Anteils der Gebietskrankenkasse, von der Jugendwohlfahrtsabteilung des Landes NÖ übernommen.

Bildung

Betreuungsziel ist es, den Jugendlichen zum Hauptschulabschluss zu verhelfen. Danach entscheidet er sich für seinen weiteren Bildungsweg. Es wird angestrebt, dass die Burschen eine weiterführende höhere Schule besuchen - eventuell sogar im Anschluss ein Studium absolvieren oder eine solide Facharbeiterausbildung machen. Nur so kann eine langfristige Selbsterhaltungsfähigkeit sichergestellt werden. Die Bildung eines gesunden Selbstvertrauens ist dazu maßgeblich und wesentlich.
Als erster Schritt in Richtung Bildung wird jeder Jugendliche individuell in einen, für ihn geeigneten, Deutschkurs vermittelt. Emmaus-intern steht dafür eine Lehrerin für 18 Wochenstunden zur Verfügung. Sobald die Jugendlichen den Status des subsidiären Schutzberechtigten erfüllen oder den Status des Asylberechtigten erhalten (§ 3 AsylG) können Angebote des AMS vermittelt werden. Nach Erlangen ausreichender Sprachkenntnisse werden die Jugendlichen auf den Hauptschulabschluss vorbereitet.

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Externistenprüfung
2. ordentlicher Schüler

Als Exeternisten bereiten sich die Jugendlichen auf den Abschluss des jeweiligen Faches vor und legen die Prüfung an einer Hauptschule (bei der sie als Externist gemeldet sind) ab. Die Vorbereitung kann in speziellen Vorbereitungsschulen oder in der Wohngruppe, im Rahmen der Lernbetreuung, erfolgen.

Als ordentliche Schüler besuchen die Jugendlichen regulär die Schule. In welcher Klasse sie einsteigen, entscheidet ein Eignungstest. Die Entscheidung, ob ein Jugendlicher als ordentlicher Schüler zugelassen wird oder nicht liegt beim jeweiligen Schuldirektor.

Freizeit

Regelmäßig werden Angebote, die Freizeit sinnvoll zu gestalten, organisiert. Das geht vom Fußball spielen, bis hin zu Ausflügen und Integrationsprojekten.
Eine familienähnliche Gestaltung des Alltags ist ein wesentlicher Punkt des sozialpädagogischen Konzeptes."

(Emmausgemeinschaft)

6.4. Das Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft

Folgend möchte ich nun zum Kernstück meiner Arbeit kommen – auf die Beschreibung des Patenschaftsprojekts der Emmausgemeinschaft. Ich gehe kurz auf die Entstehungsgeschichte ein, bevor ich zum Inhalt der Patenschaften komme.

6.4.1. Entstehungsgeschichte

Gemeinsam mit einem ehemaligen Mitarbeiter der Emmausgemeinschaft und der jetzigen Leiterin des Referates Jugend der Emmausgemeinschaft wurde die Idee entwickelt, auch für die Bewohner (es handelt sich ausschließlich um männliche Bewohner) des Wohnheimes der Emmausgemeinschaft ein Patenschaftsprojekt zu entwickeln. Dies geschah vor ungefähr vier Jahren (vgl. Interview 1). Es wurde Kontakt zu connecting people aufgenommen um die Möglichkeiten eines Patenschaftsprojektes in St. Pölten auszuloten, da das Projekt connecting people auf die „UMF-Landschaft in Wien zugeschnitten ist" (Interview 2), die sich in Strukturen, Inhalten und Zielen in einem gewissen Ausmaß vom Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft unterscheiden[28]. Nach einer längeren Unterbrechung nach diesem

[28] Siehe dazu Kapitel 6.4.7.

Erstkontakt kam es zu einem neuerlichen Versuch ein Patenschaftsprojekt auf die Beine zu stellen.

Beim Prozess der Gründung des Patenschaftsprojektes kam es immer wieder zu Pausen, da die Befürchtung vorhanden war, dass ein Patenschaftsprojekt mit all seinen zusätzlichen Komponenten (Pat/innentreffen, Feste,…) zu einer Beeinträchtigung der Arbeit der Mitarbeiter/innen des Wohnheims und damit zu einer schlechteren Betreuung der Zielgruppe kommen könnte (vgl. ebd.). Als es mit der Anfrage des Landes Niederösterreich – das Jugendwohnheim in eine Kinder- und Jugendeinrichtung umzuwandeln – zu einer Konzeptsänderung kam, wurde die Idee von Pat/innen für die jünger werdenden Heimbewohner neu aufgegriffen. Nachdem sich fünf Pat/innen und Patenfamilien gefunden hatten, wurde im Februar 2012 mithilfe von connecting people eine Einschulung für die angehenden Pat/innen entwickelt und es kam zur Kontaktaufnahme der Pat/innen mit ihren Patenkindern/Patenjugendlichen. Diese Patenschaften bestehen seit Juli 2012.

Wie sich die Patenschaften konkret gestalten und mit welchen positiven und negativen Aspekten alle Teilnehmer/innen konfrontiert sind, werde ich anschließend erläutern.

6.4.2. Wie wird auf die speziellen Bedürfnisse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingegangen?

Wenn Kinder und Jugendliche unbegleitet nach Österreich kommen, macht es insofern einen Unterschied zu erwachsenen Flüchtlingen, als dass es sich bei ihnen um eine besonders schutzbedürftige Personengruppe handelt. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen, sondern haben spezielle Bedürfnisse. Abgesehen davon, dass sie Kinder und Jugendliche sind, sind sie mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Wenn schon die Situation einer asylwerbenden erwachsenen Person einen einschneidenden Lebensabschnitt darstellt, ist die Tatsache, dass sich Kinder und Jugendliche alleine in einem fremden Land befinden umso dramatischer. Von behördlicher Seite wird neben einem erhöhten Betreuungsschlüssel und einem höheren finanziellen Tagessatz versucht, auf die speziellen Bedürfnisse dieser Gruppe bezüglich Unterbringung einzugehen. Dazu wurde die Zahl der Betreuungsplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Bundesländern angehoben, um zu vermeiden

(und der Aufnahmerichtlinie der EU gerecht zu werden), dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Erwachsene in einem gemeinsamen Quartier untergebracht werden[29].
Darüber hinaus gibt es spezielle Anliegen, die über die Befriedigung materiellen Bedürfnisse hinausgehen. Da es für die Betreuer/innen trotz der separaten Unterbringung kaum möglich ist, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen die Aufmerksamkeit und das Interesse zu geben, das sie brauchen, wurde von der Emmausgemeinschaft die Idee des Patenschaftsprojektes der asylkoordination österreich übernommen und auch in St. Pölten ein Patenschaftsprojekt gegründet, um den speziellen Erfordernissen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gerechter zu werden. Dazu gehören persönliche Betreuung, intensive Beratung, der Austausch mit anderen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und gewissermaßen ein soziales Netz, das die Funktion einer Familie im Ansatz erfüllen soll.

6.4.3. Die Patenkinder/Patenjugendlichen

Gegenwärtig haben fünf Kinder und Jugendliche des Wohnheims der Emmausgemeinschaft eine Patenschaft. Vier davon leben direkt im Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, ein Jugendlicher wohnt in einer Außenwohngruppe. Bei den Patenkindern/Patenjugendlichen handelt es sich um vier Afghanen und einen Mongolen. Im Moment haben nicht alle Kinder/Jugendliche im Wohnheim eine Patenschaft, obwohl sich alle eine solche wünschen würden (vgl. Interview 1). Es gibt jedoch nicht genug potentielle Pat/innen.
Die Kinder/Jugendlichen, die eine Patenschaft haben, sind oftmals aufgrund ihrer Vergangenheit und Fluchtgeschichte traumatisiert. Am Anfang der Patenschaften war alles in Österreich „neu und aufregend“ und sie waren froh, zu ihrer Patenfamilie fahren zu können (vgl. ebd.). Die anfängliche Euphorie hat sich gelegt und nach einem Jahr kommen auch die traumatischen Charakteristika hervor. Die Kinder/Jugendlichen wollen nicht immer zu den Pat/innen fahren. Ein weiteres Zeichen möglicher Traumatisierung ist, dass sie keine Dankbarkeit zeigen können und dass sie oftmals frustriert und traurig sind, was in der ersten Zeit durch die Unbekanntheit der Situation und der Pat/innen verdeckt war (vgl. ebd.).

Wie oben bereits erwähnt, habe ich zur näheren Beschäftigung mit der Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auf die Methode der schriftlichen Befragung

[29] Diese Information ist aus einem informellen Gespräch mit einem Mitarbeiter der asylkoordination österreich hervorgegangen.

zurückgegriffen. Ich habe dabei drei von vier Teilnehmern Fragen zu ihren Erfahrungen in und mit der Patenschaft gestellt. Anschließend will ich kurz deren Ergebnis erläutern.
Für die Bewohner des Wohnheimes der Emmausgemeinschaft stellt eine Patenschaft eine überaus positive Sache dar. Die schriftliche Befragung hat ergeben, dass einer der wichtigsten Punkte der Patenschaft die Ruhe vom Wohnheimalltag ist. Deutsch lernen und üben gibt lediglich ein Befragter als Bereich an, in dem eine Patenschaft unterstützend wirkt. Weitere genannte Lebensbereiche waren Österreich kennenlernen und die Freizeit gestalten. Von einem Jugendlichen wurde bejaht, dass seine Patenschaft auch im Asylverfahren Unterstützung beiträgt.
Charakterisieren würden die Befragten ihre Pat/innen mit dem Attribut zusätzliche Geschwister und Eltern und gute Freunde, wobei deutlich öfter die Assoziation mit Eltern als mit guten Freunden gefallen ist.
Als Unternehmungen werden die unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten genannt, sowohl kulturelle wie Burg- und Städtebesichtigungen als auch ins Kino gehen, Eis essen gehen, Feste besuchen, wandern und andere sportliche Aktivitäten.
Als positive Aspekte einer Patenschaft wurde mehrmals genannt, dass es gut ist, dem Wohnheimalltag eine Zeitlang ausweichen zu können, neue Menschen kennenlernen zu können und zu merken, dass jemand außer der eigenen Familie da ist.

6.4.4. Rolle der Pat/innen

Menschen, die sich bereit erklären, eine Patenschaft zu übernehmen, sind meistens Österreicher/innen oder Migrant/innen, die schon lange in Österreich leben. „Von der Altersstruktur sind sie meist mindestens eine Generation älter als die Patenkinder und Patenjugendlichen und sollten in Österreich fest verwurzelt sein“ (Interview 3). Die Pat/innen müssen keine hohe Ausbildung vorzeigen und auch keine für Österreich repräsentative Familienstruktur muss aufgewiesen werden, aber die potentiellen Pat/innen sollen in Österreich verwurzelt sein und fähig sein, den Patenkindern/Patenjugendlichen eine gewisse Stabilität zu vermitteln. Diese Menschen sollen Anlaufstelle für ihre Patenkinder/Patenjugendlichen sein, wenn es um Fragen des Alltags, Fragen über die Funktionsweise diverser Prozesse und Gegebenheiten in Österreich und Fragen des Lebens im Allgemeinen geht (vgl. Interview 2). Ein Vorteil davon, dass es sich bei den Patenkindern/Patenjugendlichen um Minderjährige handelt, ist, dass sie relativ gut betreut

sind und die Pat/innen ihre Patenschaft relativ entspannt angehen können, denn „alles, was man tut, ist mehr als es wäre, wenn man nicht da wäre“. Insofern gibt es wenige Dinge, die Pat/innen „falsch machen“ können (Interview 3).
Was den Weg bis zur Übernahme einer Patenschaft kennzeichnet und welche formellen Schritte dem vorangehen, werde ich im nächsten Kapitel beleuchten.

6.4.4.1. Auswahlverfahren und Einschulung

Da es sich bei der Übernahme einer Patenschaft um eine verantwortungsvolle Aufgabe handelt und bei der Emmausgemeinschaft jüngere Menschen Zielgruppe sind als bei connecting people, gibt es ein Auswahlverfahren, in dem versucht wird herauszufinden, ob sich diejenige/derjenige dafür eignet, eine Patenschaft zu übernehmen. Zuerst wird bei Informationsveranstaltungen die Funktionsweise einer Patenschaft erläutert. Entweder werden daraufhin Fragebögen ausgeschickt oder diese in einem Erstgespräch mit einem/r Emmausmitarbeiter/in durchgegangen. Damit wird geklärt, ob die Grundprinzipien und Vorstellungen der potentiellen Pat/innen mit denen der Emmausgemeinschaft bezüglich einer Patenschaft übereinstimmen. Danach wird ein Erstgespräch mit einem/r Mitarbeiter/in der Emmausgemeinschaft geführt, in dem sich diese/r ein Bild von der Person/Familie macht. Falls genug Interessierte vorhanden sind, kommt es zur Einschulung. Diese dauert insgesamt 16 Stunden und es werden verschiedene relevante Themen behandelt. Einerseits wird auf die Grundstrukturen des österreichischen Asylwesens eingegangen, damit auch die Pat/innen einschätzen können, in welchem Stadium des Asylverfahrens sich ihr Patenkind/Patenjugendlicher befindet und was das bedeutet. Ein/e externe/r Experte/in beleuchtet das Thema Flucht und Trauma aus psychologischer Sicht. Ein Block handelt von Schule, Bildung und Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Auch der Interkulturellen Kommunikation wird Raum gegeben. Nicht zuletzt dient die Schulung von angehenden Pat/innen dazu, sich gegenseitig kennenzulernen und der Gruppe die Möglichkeit zum Zusammenwachsen zu geben (vgl. Interview 2). Es gibt keine regelmäßig stattfindende Ausbildung, sondern es wird gewartet, bis wieder eine Gruppe von vier bis fünf neuen Pat/innen da ist, bevor eine neue Schulung zustande kommt (vgl. Interview 1).

6.4.4.2. Motivation eine Patenschaft zu übernehmen

Die Antwort auf die Frage, warum Menschen eine Patenschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling übernehmen, fällt sehr unterschiedlich aus. Genauso wie sich die Individuen unterscheiden, die sich zu einer Patenschaft entschließen, sind auch deren Beweggründe äußerst mannigfaltig. Bei den Personen, die ich interviewt habe, sind zwei Komponenten festzustellen. Einerseits sind alle Pat/innen von einem gewissen Idealismus geprägt, vielen ist Gerechtigkeit ein großes Anliegen (vgl. Interview 6) oder ein prinzipielles Interesse an Asylpolitik und Migration ist auszumachen und die generelle Unzufriedenheit, wie der Staat Österreich damit umgeht (vgl. Interview 4). Andererseits ist es für viele ein Anliegen in ihrer näheren Umgebung ein Zeichen der Solidarität zu setzen, sei es in der Familie oder im Bekanntenkreis und eventuell andere dazu zu bewegen, sich Gedanken über das gegenwärtige System zu machen. Man agiere als Multiplikator/in in den verschiedensten Kreisen in denen man sich bewege und es ginge um das „Sehen und das gesehen Werden um damit einfach ein nonverbales Statement abzugeben“ (ebd.).
Der zweite große Motivationspunkt ist eine gewisse persönliche Komponente. Auch der eigene Nutzen einer Patenschaft stellt einen gewissen Ansporn dar. Eine Patin brauchte einen sozialen Aspekt für ihr Studium, das ließ sich gut mit ihrem Herzensanliegen vereinbaren, einem Minderjährigen, der ohne Begleitung nach Österreich gekommen ist und sich hier mit der Herausforderung konfrontiert sieht, ein neues Leben aufzubauen, Stütze zu sein (vgl. Interview 6).

Bei einer anderen Patin sind ebenfalls mehrere Faktoren aufeinander getroffen, die sie und ihre Familie dazu bewegt haben, eine Patenschaft zu übernehmen. Sie hörte eine Radiosendung auf Ö1 am 23. Dezember 2011 über das Patenschaftsprojekt connecting people. Die gehörten Geschichten haben auch hier die idealistische und politisch sensibilisierte Seite angesprochen und die geschilderten Schicksale von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen haben den Anstoß gegeben, sich konkret für eine Patenschaft zu interessieren. Neben diesem ideellen Grund hat auch hier eine persönliche Komponente mitgespielt und zwar der konkrete Gedanke ein Kind in die Familie aufzunehmen, weil neben dem Einzelkind noch die Möglichkeit war, einen Menschen in die Familie aufzunehmen.
Auch mein Interview mit einem Mitarbeiter von connecting people zeigt deutlich auf, dass es die unterschiedlichsten Beweggründe gibt, bei einem Patenschaftsprojekt mitzumachen, aber dass vor allem die ideelle und die persönliche Komponente ausschlaggebend sind bei der

Entscheidung Pat/in zu werden. „Das sind zwei Sachen, die kaum voneinander zu trennen sind“ (Interview 3).

Eine Realität ist, dass die meisten Menschen, die sich für eine Patenschaft interessieren oft aus einer homogenen sozialen Schicht kommen, der Großteil der Pat/innen hat auch einen ähnlichen Bildungsgrad, haben mindestens maturiert (vgl. ebd.). Dazu kommt, dass sie meistens einen Platz in ihrem Leben haben oder dass gerade ein Platz entstanden ist, den sie gerne sinnvoll nützen würden. Entweder ist es so, dass es sich auf persönlicher, familiärer Ebene ergibt, dass Platz entsteht. Sei es, dass Kinder erwachsen geworden sind und das Haus verlassen haben oder dass sich das Familienleben so eingependelt hat, dass neben den eigenen Kindern die Möglichkeit da ist, einem weiteren Menschen im eigenen Leben Raum und Zeit zu geben. Oder auf beruflicher Ebene ist es zeitlich möglich geworden, sich in einem Projekt wie einer Patenschaft zu engagieren. Sei es der Schritt vom Berufsleben in die Pension, oder der Erkenntnisgewinn, dass man beruflich ansteht, dass das, was getan wird, nicht mehr oder nicht erfüllend ist und dass man auf der Suche nach etwas Neuem, nach etwas Sinnerfüllendem ist (vgl. ebd.).

Als attraktiv an Patenschaften wird auch empfunden, dass sich die Möglichkeit ergibt, einen neuen Menschen kennenzulernen und sich „auf Neuland zu begeben“, sich auf neue Dinge einlassen zu können und nicht zuletzt nicht bekannte Umgangsweisen und Lebensrealitäten kennen zu lernen (vgl. ebd.). Anhand der Vielfältigkeit der Motivation eine Patenschaft zu übernehmen lässt sich erahnen, wie unterschiedlich sich die einzelnen Patenschaften konkret gestalten und entwickeln. An diesem Punkt will ich betonen, dass die vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit darstellt. Wie ich im Einleitungsteil genauer erläutert habe, stellt die qualitative Sozialforschung keinen Anspruch die Wirklichkeit vollständig abzubilden, sondern nur einen kleinen Ausschnitt darzustellen. Dies ist im Falle der Patenschaften genauso. Wenn ich über die Motivationen oder subjektiven Eindrücke der Beteiligten schreibe, schließt das nicht aus, dass neben diesen noch viele weitere Elemente existieren[30].

[30] Weitere persönliche Beweggründe von Pat/innen sind im von Heinz Fronek herausgegeben Buch über Erfahrungen mit dem Patenschaftsprojekt zu finden (Fronek 2002).

6.4.5. Positive Aspekte einer Patenschaft

Oben wurde die Grundaufgabe einer Patenschaft näher beschrieben. Sie dient dazu, einem jungen Menschen, der alleine nach Österreich gekommen ist, seine Heimat und seine Familie verlassen hat oder eine solche aus welchen Umständen auch immer verloren hat, Bezugsperson zu sein (vgl. Interview 3). Der unbegleitete minderjährige Flüchtling befindet sich in einer äußerst herausfordernden Situation. Die Aufgabe, in einem unbekannten Land, in dem eine unbekannte Sprache gesprochen wird, in einer fremden Umgebung Fuß zu fassen und unter diesen Umständen sein Leben neu zu ordnen und aufzubauen findet meist während einer Zeit großer persönlicher Umbrüche, z.B. Pubertät oder nach traumatisierenden Erfahrungen, statt. Gleichzeitig muss aber immer damit gerechnet werden, dass die Zeit in Österreich durch einen negativen Bescheid des Asylantrages zu Ende sein kann. Demzufolge ist das Fuß fassen sehr schwierig. In diesen aufregenden Zeiten ist es eine essentielle Unterstützung, die Pat/innen bieten: während all dieser Veränderungen, in denen Menschen kommen und gehen, stellt die Patenschaft eine Konstante dar, auf die man sich verlassen kann. „Es täte niemandem schaden, wenn ihm jemand wohlwollend gegenübersteht und das über längere Zeit“ (ebd.). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge können davon insbesondere profitieren.

Ein/e Pate/in stellt oftmals die einzige nennenswerte Beziehung dar, die Jugendliche zu Österreicher/innen haben, da sie bis auf ihre Betreuer/innen und Lehrer/innen meistens niemanden kennen. D.h. ein/e Pat/in ist auch ein wichtiger Schlüssel zum Leben in Österreich. Viele sehen sich selbst als Verbindung zu Österreich. Ein wichtiger Punkt für die interviewten Pat/innen ist, dem eigenen Patenkind/Patenjugendlichen die österreichische „Kultur“ näher zu bringen und zu zeigen, wie hier das Leben funktionieren (kann) und wie die Traditionen in Österreich sind (vgl. Interview 4, Interview 6).

Auch bei Festen, die normalerweise mit der engen Familie begangen werden, stellen die Patenfamilien eine wichtige Funktion dar. Anstatt dass die Patenkinder/Patenjugendlichen Weihnachten oder ihren Geburtstag im Heim verbringen, sind sie oftmals eingeladen, diese mit ihren Patenfamilien zu begehen (vgl. ebd.).

Abgesehen vom Näherbringen der österreichischen Lebensumstände, findet auch etwas wie „Kulturaustausch“ statt. Die Veränderungen im Leben der Pat/innen und ihren Angehörigen sind nicht so manifest wie die im Leben ihrer Patenkinder/Patenjugendlichen, sondern eher als neue „Hintergrundmelodie“ (Interview 4) und als wahrgenommene Sensibilisierung der eigenen Wahrnehmung und der der eigenen Kinder festzumachen (vgl. Interview 6).

Einen wichtigen Aspekt stellt für die Bewohner des Wohnheims der Emmausgemeinschaft dar, dass sie durch die Patenschaft zum Wohnheimalltag ein Stück Abstand gewinnen können (vgl. Interview 1). Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind „ganz klassische Heimkinder" (ebd.), die in diesem Setting nichts anderes kennen, als dass sie ‚eines von vielen' sind. Durch die Patenschaft bekommen sie mit, wie Familie in Österreich funktionieren kann. Sie kommen mit ganz neuen Ideen ins Wohnheim zurück, bspw dass die ganze Familie gemeinsam zu Abend isst und über Probleme ganz normal gesprochen wird, sie erfahren, wie ein „ganz normales Familienleben" funktionieren kann und ihre Erfahrungswelt ist nicht ausschließlich auf den Wohnheimalltag beschränkt (ebd.).

Ein anderer Aspekt ist, dass die Kinder/Jugendlichen durch die Pat/innen die Möglichkeit erhalten, ihrer Religionsausübung einen größeren Raum als im Wohnheim zu geben. Bspw haben die christlichen Kinder/Jugendlichen Gelegenheit gemeinsam mit ihrer Patenfamilie in die Kirche zu gehen oder Weihnachten zu feiern (vgl. Interview 1). Auch der Fastenmonat Ramadan[31], der auch für die muslimischen Jugendlichen einen wichtigen religiösen Punkt darstellt, wurde insofern von den Pat/innen unterstützt, als dass sie die Plattform gegeben haben, diesen abhalten zu können, durch erhöhte Aufmerksamkeit auf die Gesundheit oder das Augenmerk auf eine möglichst gute Ernährung während dieser für den Körper herausfordernden Zeit (vgl. Interview 5).

Einen großen Faktor stellt auch die Unterstützung in der Schule dar. Viele Pat/innen der Emmausgemeinschaft lernen mit ihren Patenkindern/Patenjugendlichen für die Schule, es wird ein eigener Weg gefunden, wie schulische Förderung vonstattengehen kann. Meist sind es die Pat/innen selbst, die für allerlei Fächer mit ihren Patenkindern/Patenjugendlichen lernen (vgl. Interview 4, Interview 6). Doch auch nach der Schulzeit stellen die Patenschaften einen wichtigen Teil dar, denn mit jedem einzelnen Kind/Jugendlichen über den individuellen Bildungsweg nachzudenken, geht über die Ressourcen der Mitarbeiter/innen der Emmausgemeinschaft hinaus. Deshalb stellen die Pat/innen eine wichtige Funktion dar, indem sie mit ihren Patenkindern/Patenjugendlichen Möglichkeiten ausloten und Tage der offenen Tür an verschiedenen weiterbildenden Schulen besuchen oder Lehrstellen ausfindig

[31] Ramadan ist der Fastenmonat im Islam, in dem er nicht erlaubt ist, von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu essen und zu trinken (vgl. Anderson 2010:4). Gleichzeitig nehmen Familienfeiern während dieser Zeit einen hohen Stellenwert ein. Die Zeit des Ramadan ist eine Zeit der Gemeinschaft. Das Feiern steht im Vordergrund und nicht das Fasten.

machen. Dadurch nehmen sie auch den Betreuer/innen ein großes Stück Arbeit ab (vgl. Interview 1).

Nicht nur die Unterstützung in der Schule stellt einen wichtigen Aspekt einer Patenschaft dar, sondern auch die Freizeitaktivitäten. Vielen Pat/innen der Emmausgemeinschaft ist es ein Anliegen, ihrem Patenkind/Patenjugendlichen etwas in Österreich zu zeigen bzw. mit ihnen Dinge zu unternehmen, die sie zerstreuen, Ablenkung bieten und einfach Spaß machen. Dabei wird bspw gewandert, Rad gefahren, Eis essen gegangen, Feste besucht, etc. (vgl. Interview 4, Interview 5, Interview 6). Auch einfach bei der Patenfamilie zu sein und zu entspannen, nichts zu tun oder fernzusehen stellen zwar keine großartigen Unternehmungen dar, sind aber für die Patenkinder/Patenjugendlichen von nicht zu unterschätzender Bedeutung (vgl. Interview 1).

Ein auch nicht unwichtiger Faktor ist, dass die Kinder/Jugendlichen bei den Patenfamilien im Mittelpunkt stehen und sich jemand ganz konkret für sie interessiert, was im Heimalltag durchaus nicht immer der Fall sein kann. Aus sozialpädagogischer Sicht ist es etwas Essentielles, den Kindern/Jugendlichen diese Art der Aufmerksamkeit zu schenken und somit ihren Selbstwert steigern (vgl. Interview 2).

Auch scheinbar unbedeutende Ereignisse wie ein gemeinsames Pizzaessen mit der Patenfamilie kann für die Patenkinder/Patenjugendlichen eine große Angelegenheit darstellen, weil sie so etwas im Heimalltag nicht kennenlernen können (vgl. ebd.).

Ein weiterer Vorteil der Patenschaft ist, dass die Kinder/Jugendlichen in ihrem Weg zur Selbstständigkeit gefördert werden, sei es in kleinen Dingen, wie der Entdeckung eigener Interessen, deren Ausübung die Pat/innen ermöglichen oder in der Bewältigung von Wegstrecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln (vgl. Interview 2). Diese Unterstützung erhalten die Kinder/Jugendlichen von ihren Pat/innen. Ohne die Pat/innen wäre es nicht möglich, diese individuellen Förderungen zu erhalten.

Ein wichtiger Effekt ist auch eine gewisse Inklusion. Im Gegensatz zu Integration und Assimilierung versteht man unter diesem Begriff, dass sich jemand in Österreich niederlassen und sein Leben gestalten kann, dass er/sie aber so sein kann, wie er/sie ist. Im Gegensatz dazu verlangt die Assimilierung die Angleichung an bestehende Gesellschaftsstrukturen, was einer Minderung der eigenen Werte gleichkommen kann und durch eine Patenschaft vermieden

werden soll. Es wird dabei hohe Sensibilität der Pat/innen abverlangt, damit ein „Kulturaustausch“ stattfinden kann und kein Anpassungsdruck an die österreichische „Kultur“ erfolgt (vgl. Interview 2). Wichtig zu erwähnen ist, dass es nicht Zweck einer Patenschaft ist, eine allfällige Integration zu beschleunigen, sondern dass es darum geht, einem jungen Menschen eine Unterstützung zu sein und nicht dessen Eingliederung in Österreich voranzutreiben (vgl. ebd.).

Neben all diesen unmittelbaren positiven Auswirkungen gibt es zahlreiche weitere positive ‚Nebenwirkungen‘. Ein ganz wichtiger Effekt ist, dass Beziehungen entstehen zwischen Menschen, die Ausstrahlungskraft besitzen. Das bedeutet, dass Menschen zum Nachdenken angeregt werden, wenn sie erfahren und mitbekommen, dass es so etwas wie eine solche Patenschaft gibt, nicht nur im Bekannten- und Freundeskreis, sondern bei vielerlei Gelegenheiten (vgl. Interview 3).

Doch gibt es nicht nur positive Erfahrungen, sondern auch Situationen und Gelegenheiten, die die beteiligten Akteure herausfordern. Um ein ausgewogenes Bild einer Patenschaft zu geben und um meine Forschungsfragen beantworten zu können, gehe ich nun auf die herausfordernden Aspekte ein.

6.4.6. Anforderungen

Die explizite Aussage aller interviewten Personen war, dass es keine Probleme gäbe in ihrer Patenschaft, die sich als solche definieren lassen würden. Auf der Suche nach einem alternativen Ausdruck sind mir ‚Anforderungen‘ am passendsten erschienen. Das Wort ‚Problem‘ wäre zu hoch gegriffen, so die Interviewten, aber manche Dinge gingen nicht reibungslos vor sich und mit diesen müsste man sich auseinandersetzen und würden eben gewisse Anforderungen an die Beteiligten der Patenschaft stellen. Bei allen Schwierigkeiten mit dem Begriff Kultur kam es doch immer wieder zu den Begriffen ‚kulturelle Differenzen‘. Bei Konflikten mit den Kindern der Patenfamilie leuchtet bspw immer wieder durch, dass es in ‚ihrer Kultur‘ (der der Patenkinder/Patenjugendlichen) anders wäre. Als bspw ein Kind der Patenfamilie aufmüpfig war, hat das Patenkind gemeint, wenn es sich so verhalten würde, wäre es längst geschlagen worden. Das wären dann Situationen auf die die Pat/innen nicht genau wissen, wie sie am besten reagieren sollen (vgl. Interview 5).

Auch dem Punkt ‚kulturelle' Unterschiede wäre das differierende Geschlechterbild zuzuordnen. Eine Patin hatte damit umzugehen, dass sie anfangs nicht die Bezugsperson war, sondern ihr Lebensgefährte aufgrund ihres Geschlechtes als Frau. Nach einiger Zeit hat es sich dahingehend verändert, dass auch sie zur Bezugsperson wurde, allerdings kann ihr Patenkind ihrem Lebensgefährten offener begegnen, was möglicherweise auf die unterschiedlichen Geschlechtervorstellungen zurückzuführen ist, die die Beteiligten haben. Die Patin fühlte sich ignoriert und als Frau nicht wertgeschätzt. Mittlerweile haben sich die unterschiedlichen Rollenbilder eingependelt und ein gewisser Lernprozess auf beiden Seiten hat stattgefunden (vgl. Interview 6).

Eine weitere Anforderung in der Patenschaft ist der Umgang mit Geschenken und finanziellen Aspekten allgemein. Einerseits ist es in einer Patenschaft fast unumgänglich, dass der finanzielle Blickpunkt zum Thema wird, da es eine Tatsache ist, dass die Pat/innen eine höhere finanzielle Kaufkraft haben und die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nahezu keine finanziellen Mittel besitzen[32]. Gerade Dinge wie Mobiltelefon oder Sportausrüstung sind immer wieder Thema und die Pat/innen müssen einen Weg finden, damit umzugehen. „Einerseits ist die Gefahr da, dass die Gründe, warum man sich trifft, verwaschen, das heißt die Motivation für die Patenschaft wird verschleiert" (Interview 2). Es kann sein, dass sich die Beteiligten nicht mehr der Beziehung wegen treffen, sondern aufgrund eines finanziellen Anreizes. Es geht darum einen Mittelweg zu finden zwischen einer angemessenen finanziellen Unterstützung, dabei aber zu beherzigen, dass der Sinn und Zweck der Patenschaft nicht entfremdet werden soll (vgl. Interview 3).
Ein anderer Aspekt ist, dass die anderen Pat/innen auch davon beeinflusst werden, wenn ein/e Pate/in ein finanziell großzügiges Geschenk macht. Dies hat konkrete Auswirkungen auf die anderen Patenschaften, da zwangsläufig die Frage unter den Patenkindern/Patenjugendlichen auftaucht, warum es nicht ebenfalls in den Genuss der finanziellen Großzügigkeit kommt (vgl. ebd.). Es verlangt ein hohes Maß an Sensibilität die Grenze zwischen all diesen Aspekten zu setzen und sich die Auswirkungen des eigenen Handelns bewusst zu machen. Bei einer Patenschaft soll es sich schließlich nicht um einen Wettbewerb im Schenken/beschenkt Werden handeln.

[32] Auf die finanzielle Situation in der Grundversorgung gehe ich bei Punkt 5.3.3. näher ein.

Entgegen meinen Erwartungen stellt eine etwaige sprachliche Barriere keine große Anforderung an die Beteiligten einer Patenschaft. Es geht darum, dass man zueinander findet und wenn das geschehen ist, dann ist alles weitere kein Problem (vgl. Interview 3). Gerade bei den Patenkindern/Patenjugendlichen der Emmausgemeinschaft ist eine sprachliche Barriere kaum zu verorten, da sich alle in einer Regelschule befinden, dort Deutsch sprechen lernen und üben und sich in einem Alter befinden, in dem es ihnen sehr leicht fällt eine neue Sprache zu erlernen. „Manche von unseren Kindern sprechen nach einem Jahr Deutsch, wie viele nach mehreren Jahren nicht“ (Interview 1).

Eine weitere Anforderung, die an eine Patenschaft gestellt wird, ist die andere Person im eigenen Leben ‚unterzubringen‘. Es ist nicht leicht, für eine Person, die weder verwandt, noch bekannt ist, aber dennoch einen wichtigen Platz im Leben des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings einnimmt, einen Platz zuzuordnen im persönlichen Beziehungsgebilde. Es ist nicht leicht, denn für eine Patenschaft gibt es kein vorgefertigtes Rollenmodell, an dem sich die Kinder/Jugendlichen orientieren können. Gegen den Begriff Familie wehren sich viele Patenkinder/Patenjugendliche, denn sie haben meistens eine Familie. „Es stellt sich die Frage, wo ich meine/n Pat/in, mein Patenkind/Patenjugendlichen hin tun soll“ (Interview 3). In einigen Patenschaften hat sich eine starke Beziehung zwischen den eigenen Kindern und den Patenkindern/Patenjugendlichen entwickelt, sodass man schon von einer geschwisterähnlichen Beziehung sprechen kann. Bei anderen Patenschaften ist das Verhältnis zwischen Pat/innen und Patenkindern/Patenjugendlichen, wie das eines guten Freundes, der zu Besuch kommt. Es lässt sich erkennen, dass eine Patenschaft etwas sehr Individuelles ist, und dass sich erst mit der Zeit herauskristallisiert, was die Patenschaft für jede/n Einzelne/n bedeutet. Wichtig anzuerkennen ist auch, dass sich die Beziehungen verändern und nicht konstant bleiben. Nach einem Jahr hat es schon Veränderungen gegeben, dies wird auch danach noch der Fall sein.

Weiters stellt die Tatsache, dass die Kinder/Jugendlichen traumatisiert sind und sich anders verhalten, als die Erwachsenen es vielleicht erwarten, eine Anforderung an die Pat/innen, die mit hoher Motivation und Engagement in die Patenschaft gegangen sind, dar. Im Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Wohnheimes ist herausgekommen, dass es ein Zeichen von traumatisierten Kindern ist, dass sie keine Dankbarkeit zeigen können und dass dadurch die Pat/innen sehr verunsichert in ihren Handlungen werden, da die Vermutung nahe liegt, dass sie etwas falsch gemacht haben. Solche Bedenken zu entkräften, ist Sinn und Zweck der

Pat/innentreffen. Wie auch bei connecting people gibt es bei der Emmausgemeinschaft regelmäßig stattfindende Pat/innentreffen. Neben der Hauptaufgabe der Pat/innen, nämlich das Dasein als Pat/in, nimmt auch die Reflexion einen wichtigen Stellenwert ein. Dazu dienen u.a. die monatlich stattfindenden Pat/innentreffen, die in den Räumlichkeiten des Wohnheims stattfinden. Bei den Pat/innentreffen können die Pat/innen in einer lockeren Atmosphäre die Geschehnisse und etwaige Probleme in den Raum stellen und darüber sprechen. Dabei wird sowohl das eigene Erlebte verarbeitet, als auch die Meinung bzw. Ratschläge zu gehörten Schilderungen übermittelt. Nicht nur der Kontakt zu den anderen Pat/innen stellt dabei eine wichtige Funktion dar. Auch die Kommunikation und Interaktion mit den Mitarbeiter/innen des Wohnheimes ist essentiell. So ein Pate beim Interview: „Ohne Kontakt würde ich das nicht wollen“ (Interview 4).

Auch außerhalb der Pat/innentreffen befinden sich die Pat/innen im regelmäßigen Austausch mit den Mitarbeiter/innen.

Doch nicht nur diese Gegebenheit, sondern auch, dass sich die Patenschaften der Emmausgemeinschaft aus ihrem Anfangsstadium mittlerweile herausentwickelt haben, wirft Veränderungen und neue Anforderungen auf. Das Neue und Unbekannte einer Patenschaft ist dem Alltag gewichen und jetzt ist Zeit und Möglichkeit, das sie ihr „Packerl, das sie mit sich herumtragen“ sichtbar werden lassen und Gefühle zeigen und auch einmal ein ganzes Wochenende nicht reden wollen (Interview 1). Das sind auch neue Situationen, mit denen die Pat/innen umgehen lernen müssen.
Auch mit der psychischen Situation der Kinder/Jugendlichen umzugehen stellt eine Anforderung an die Pat/innen dar. Mit traumatisierten Menschen umzugehen ist eine Sache, die an sich schon schwierig ist, aber gleichzeitig Menschen, die aus einem anderen Land kommen und deren gesellschaftlicher und persönlicher Hintergrund ein fremder ist, auf einer sehr engen Ebene zu begegnen, stellt eine hohe Anforderung dar. Zu akzeptieren, dass die Jugendlichen viel nicht annehmen können und wollen, stellt ebenfalls eine Herausforderung dar. „Es hat aber keinen Sinn für jemanden etwas zu finden oder zu wollen, wenn du ihn dabei verlierst“ (Interview 3).

All diese Anforderungen brauchen Zeit bewältigt zu werden. Einerseits dienen die Pat/innentreffen dazu, sich mit den anderen Pat/innen auszutauschen, andererseits ist eine Patenschaft eine Sache, in die man mit der Zeit einfach hineinwächst. Es geht nicht darum,

gleich zu Beginn mit allen Gegebenheiten perfekt umgehen zu können. Dieses Tempo zu akzeptieren ist eine ziemliche Herausforderung (vgl. Interview 3).

Auch die Jugendlichen selbst haben mit ziemlichen Anforderungen zu kämpfen. Allein die Tatsache, dass da jemand ist, der sich für sie interessiert, etwas, das vielleicht nicht jedes Kind/jeder Jugendlicher, der nach Österreich kommt, gewohnt ist, stellt etwas sehr Unbekanntes und somit eine neue Herausforderung dar. Dieses Vertrauen aufzubauen, „wenn du gewohnt bist, dass niemand dir etwas Gutes will, ist sehr grenzüberschreitend für die Jugendlichen“ (Interview 3).

6.4.7. Unterschiede zwischen dem Emmaus-Patenschaftsprojekt und connecting people

Da connecting people gleichsam als Mutterorganisation des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft bezeichnet werden kann, bietet sich ein Vergleich der zwei Organisationen an, da es sowohl in der Struktur als auch in den Zielen und Inhalten Unterschiede gibt, die sowohl von der Geschichte als auch der Zielgruppe variieren. Dies finde ich deshalb wichtig, da sich durch den Vergleich das Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft besser charakterisieren lässt.

Der wichtigste Unterschied ist, dass es sich beim Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft um ein zusätzliches Angebot der betreuenden Einrichtung selbst handelt, während connecting people ein von den Betreuungseinrichtungen gänzlich unabhängiges Projekt ist. Laut connecting people mache das einen großen Unterschied in Bezug auf die Patenschaften. Einerseits kann es ein Nachteil sein, dass nicht viel Raum ist zwischen der betreuenden Einrichtung und den Pat/innen. Diese Tatsache kann die Pat/innen in ihrer Freiheit einschränken, wenn die betreuende Institution – in dem Fall die Emmausgemeinschaft – zugleich auch das Patenschaftsprojekt leitet. Aber die Tatsache, dass die Betreuer/innen direkte Ansprechpartner/innen für alle Belange bezüglich der Patenschaft sind und nicht der Weg über die die Patenschaft betreuende Struktur und die Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtung des Patenkindes/Patenjugendlichen gegangen werden muss, zeugt von höherer Effizienz. Der wichtigste Unterschied ist also ein struktureller (vgl. Interview 3). Doch auch inhaltlich gibt es einige Divergenzen, die ich im Folgenden kurz anführen möchte.

Die Pat/innen des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft sind im ständigen Austausch mit den Mitarbeiter/innen des Wohnheims, sei es bei der Patenschaftsschulung, bei Belangen, die das Patenkind/den Patenjugendlichen betrifft oder bei gemeinsamen Aktivitäten des Wohnheims mit den Pat/innen. Bei connecting people ist dies nicht der Fall, da die Pat/innen von einer externen Stelle – connecting people – geschult werden und dann nicht mehr in so engem Kontakt stehen, denn connecting people hat keine Kenntnis von den individuellen Jugendlichen, dies läuft weiter über die Betreuer/innen der Einrichtung.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Zielgruppe der Patenkinder/Patenjugendlichen des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft vom Alter her jünger ist als die Jugendlichen bei connecting people. Deswegen ist auch das Anforderungsprofil für potentielle Pat/innen enger definiert, denn in der Emmausgemeinschaft stellt sich aufgrund der Minderjährigkeit der Patenkinder/Patenjugendlichen die Frage der Aufsichtspflicht in einem größeren Ausmaß als bei connecting people.

> *Wir können das Kind nicht einfach irgendwohin schicken, sondern wir schauen zuerst die Familie an, wo lebt sie, wie lebt sie, man ist hellhörig, die Kinder übernachten ja auch bei den Pat/innen, man muss einfach ganz genau aufpassen, was da passiert in so einer Patenfamilie und mit den Kindern in so einer Patenfamilie. (Interview 1)*

So wird die Situation von einer Mitarbeiterin des Wohnheimes der Emmausgemeinschaft beschrieben.

Auch ein Unterschied zu connecting people ist, dass die Pat/innen bei der Emmausgemeinschaft in keinerlei Weise mit dem Asylverfahren des Kindes/des Jugendlichen zu tun haben. D.h. sie sind fast ausschließlich in der Freizeit da. Die Pat/innen schreiben zwar Berichte an das Bundesasylamt, in denen dieses informiert wird, dass eine Patenschaft vorliegt und diese positiv verläuft. Dies kann für eine erforderliche Integrationsbereitschaft eine zusätzliche Bescheinigung sein. Aber das Schreiben von Berichten stellt eine Ausnahme in der Involvierung in das Asylverfahren dar.
Bei connecting people ist es durchaus üblich, dass Pat/innen mehr Aufgaben innerhalb des Asylverfahrens übernehmen, d.h. dass sie bspw die Patenkinder/Patenjugendlichen zu Gerichtsverhandlungen oder Einvernahmen begleiten, während beim Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft der gesamte asylrechtliche Aspekt von den Mitarbeiter/innen und dem unterschiedlichen pädagogischen Konzept abgedeckt ist.

Weiters stellt die Tatsache, dass aufgrund des Altersunterschiedes eine veränderte praktische Situation für die Pat/innen gegeben ist, einen Unterschied zwischen connecting people und dem Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft dar. Die Patenkinder/Patenjugendlichen in Wien sind aufgrund ihres Alters schon selbstständiger als die Kinder/Jugendlichen der Emmausgemeinschaft. Einerseits dadurch, andererseits durch die Tatsache, dass es in Wien aufgrund der vorhandenen Infrastruktur leichter ist unabhängig in der Mobilität zu sein, als im ländlichen Raum in Niederösterreich, kommen beim Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft für die Pat/innen Aufgaben hinzu wie ihre Schützlinge an den bestehenden Wochenendbesuchen abzuholen und zurückzubringen und an jedem geplanten Ausflug den Transport genau zu vereinbaren und zu übernehmen.

In unterschiedlichen Teilbereichen Verantwortung zu übernehmen fällt in zwei Gebieten an. Einerseits übernehmen die Pat/innen bei connecting people mehr Verantwortung im Bereich des Asylverfahrens und im Bereich der Ausbildung. Die Pat/innen engagieren sich in der Bildung, helfen eine Lehrstelle zu finden oder die Möglichkeiten einer weiterführenden Schule auszuloten. Vieles wird dem eigenen Gutdünken überlassen, während bei Emmaus das gesamte Asylverfahren nicht in den Händen der Pat/innen liegt. Durch das spezielle pädagogische Konzept[33] sind diese Fragen gänzlich durch die Betreuungseinrichtung abgedeckt. Wichtig ist, dass die Pat/innen nicht auf eigene Faust handeln, sondern die Verantwortung der Emmausgemeinschaft überlassen und nur bei Bedarf Aufgaben übernehmen (vgl. Interview 2). Die Pat/innen bei connecting people müssen sich in erhöhtem Maß einbringen, da die Konzepte der Betreuungseinrichtungen in Wien oft nicht so hochschwellig sind wie in der Emmausgemeinschaft (vgl. ebd.).

Ein anderer Bereich in dem die Pat/innen bei der Emmausgemeinschaft höhere Verantwortung tragen, ist die der Erziehung und/oder der Verantwortung. Dadurch, dass es sich bei den Patenkindern/Patenjugendlichen der Emmausgemeinschaft um jüngere Menschen handelt, tragen die Pat/innen eine höhere pädagogische Verantwortung. Da Kinder in einem jüngeren Alter noch nicht so selbstständig sind, nehmen die Pat/innen mit höherer Wahrscheinlichkeit eine Vater- oder Mutterrolle ein, als bei älteren Patenkindern/Patenjugendlichen. Da sie für die Kinder – neben den Emmausmitarbeiter/innen

[33] Siehe Kapitel 6.3.1. Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

– Ansprech- und Bezugspersonen darstellen, ist es für die Pat/innen wichtig, sich dessen bewusst zu sein und danach zu handeln.

Während es bei connecting people keinerlei bestimmte Anforderungen gibt, Pat/in zu werden, stellt die Emmausgemeinschaft doch gewisse Kriterien auf, um die Patenkinder/Patenjugendlichen, die altersmäßig jünger sind als bei connecting people, eine gute Betreuung zu gewährleisten. Auf die speziellen Anforderungen an die Pat/innen bin ich weiter oben eingegangen[34].

Ein weiterer struktureller Unterschied zwischen den beiden Organisationen ist in der Pat/innensuche auszumachen. Während es in Wien relativ einfach für connecting people ist, Pat/innen zu finden, da das Projekt schon über einen längeren Zeitraum existiert und mittlerweile bekannt ist, ist es beim Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft, das erst seit knappen zwei Jahren existiert, aufgrund der fehlenden Bekanntheit schwieriger Pat/innen zu finden. Allein eine oben schon erwähnte kurze Radiosendung im Dezember 2011 brachte connecting people 80 Interessent/innen auf einmal (vgl. Interview 3). Andererseits ist auch die Infrastruktur in Wien gänzlich anders als in St. Pölten, es gibt dort einfach viel mehr potentielle Pat/innen.

Ein letzter Unterschied ist, dass es bei connecting people eigene Informationsveranstaltungen für potentielle Patenkinder/Patenjugendliche gibt. Da die Mitarbeiter/innen bei connecting people die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nicht kennen, stellt solch ein Treffen ein wichtiges Instrument zur Information über Patenschaften allgemein dar. Demgegenüber kennen die Mitarbeiter/innen der Emmausgemeinschaft ihre „eigenen“ Kinder/Jugendlichen sehr gut. Eine eigene Informationsveranstaltung für diese ist deshalb nicht notwendig.

Nach dieser detaillierten Beschreibung des Patenschaftsprojektes der Emmausgemeinschaft und nach der Beantwortung der Forschungsfragen will ich in einem letzten Teil die Ergebnisse meiner Forschung noch einmal zusammenfassen und das Wichtigste hervorheben.

[34] Siehe Kapitel 6.4.4.1. Auswahlverfahren und Ausbildung.

7. Conclusio

Im Rahmen einer zusammenfassenden Betrachtung will ich die gewonnenen Erkenntnisse noch einmal darstellen. In meiner Arbeit habe ich mich mit dem Thema der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge auseinandergesetzt. Ich habe ein Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft in St. Pölten untersucht, die dort ein Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreibt und im Zuge dessen ein Patenschaftsprojekt aufgezogen hat. Diese Patenschaften gehen die jungen Bewohner des Wohnheims mit österreichischen Familien, Paaren oder Einzelpersonen ein, wobei es in der Theorie auch nichtösterreichische Pat/innen geben kann, wenn die Personen schon lange in Österreich leben, was beim Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft allerdings nicht der Fall ist. In weiterer Folge hat mich die Frage nach dem Sinn und Zweck einer solchen Patenschaft beschäftigt und wie genau dies im Projekt der Emmausgemeinschaft gestaltet ist. Des Weiteren war die Frage nach den Bereichen, in welchen sich eine Patenschaft positiv auswirkt interessant für mich und schließlich hat mich die Wahrnehmung der Beteiligten und Veränderungen in deren Leben interessiert.

Ausgehend von diesen Fragestellungen habe ich zuerst die theoretischen Grundlagen für dieses Themengebiet aufgearbeitet und sowohl die rechtliche Soll-Situation beschrieben als auch die österreichische Ist-Situation und anschließend die beiden verglichen. Einen wichtigen Teil nimmt dabei auch die theoretische Auseinandersetzung mit der Thematik Flucht und Migration im Allgemeinen auf wissenschaftlicher Ebene ein. Ich beschreibe die anthropologische Flüchtlingsforschung als Disziplin, die sowohl im Bereich der Wissenschaft als auch im Alltagsdiskurs dafür eintritt, die gesamte Thematik rund um Migration und Flucht in einem differenzierteren Licht zu sehen und der Pauschalisierung und Stigmatisierung von Flüchtlingen entgegenzuwirken. Ich komme zu dem Schluss, dass die Flüchtlingsforschung einen wichtigen Beitrag dazu leistet, den Begriff Flucht besser verstehen zu können. Sie kann entgegenwirken, dass Personen auf der Flucht stereotyp dargestellt werden, sei es als Spendenempfänger oder in einer ihnen zugeschriebenen Passivität, die so nicht stimmt. Sie trägt dazu bei, dass der Umgang mit Flüchtlingen differenzierter und respektvoller wird.

Bei der Auseinandersetzung mit den rechtlichen Aspekten der Thematik unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge stelle ich fest, dass es zwar zahlreiche Schutzbestimmungen zugunsten unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in diversesten Gesetzen und Konventionen gibt – sei es auf der internationalen, gemeinschaftsrechtlichen oder innerstaatlichen Ebene. An der Umsetzung der formulierten Standards scheint es allerdings zu

fehlen. So war etwa das grundlegendste Kinderrechtsdokument weltweit – die UN-Kinderrechtskonvention – lange Zeit nur auf der Ebene eines einfachen Gesetzes vorhanden. Auch die Hebung in den verfassungsrechtlichen Rang 2011 blieb lediglich zwei Artikeln (das Kindeswohl als oberste Handlungsmaxime und die Meinungsfreiheit des Kindes) vorbehalten.
Einen kleinen Exkurs stellt die Beschreibung eines österreichischen Asylverfahrens dar. Da die Hälfte aller Asylwerber/innen weltweit unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind, bin ich der Meinung, dass es äußerst relevant ist, auch in meiner Arbeit auf die Hürden des Asylverfahrens einzugehen, um hervorzuheben, welche Schwierigkeiten die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge hier bewältigen müssen. Die Kinder/Jugendlichen befinden sich oftmals über Jahre hinweg im Asylverfahren und je älter sie werden, desto schwieriger entwickelt sich die Situation in Österreich für sie. Sobald sie volljährig sind, müssen sie aus ihrer für Minderjährige geeignete Unterkunft ausziehen, sobald sie nicht mehr schulpflichtig sind fallen sie ebenfalls in eine andere Kategorie der Grundversorgung. Gerade auch in dieser Situation ist eine Patenschaft von unschätzbarem Wert, weil die Patenschaft in dieser für sie herausfordernden Situation eine Möglichkeit ist, Halt, Stabilität und Sicherheit zu bekommen.
Doch auch bei der Umsetzung innerstaatlichen Rechts mangelt es an Rechtssicherheit. Gerade im Bereich der Altersfeststellungen kommt es immer wieder zu Situationen, die die Rechtmäßigkeit der Handlungen der ausführenden Beamt/innen in Zweifel ziehen. Von vielen Lobbys (Flüchtlingslobby, Menschenrechtslobby,…) angezweifelt, kommen die fraglichen Altersfeststellungen in zahlreicher Weise zur Anwendung, was in vielen Bereichen gravierende Konsequenzen für die betroffenen Menschen hat, da das österreichische Asylsystem bei einer hohen Anzahl an Leistungen auf das Alter des/des Asylwerbers/in abstellt. Bspw Unterkunft, Ausbildung oder Familienzusammenführungen sind Dinge, die stark von der Voll- oder Minderjährigkeit der Person abhängen.
Nach dieser theoretischen bzw. generellen Auseinandersetzung mit der Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich, folgte der empirische Teil. Ich habe versucht, meine Fragestellungen mithilfe qualitativer als auch einer quantitativen Methode zu beantworten. Mittels dieser Methoden habe ich mich mit der Beantwortung der Fragestellung auseinandergesetzt. Ich habe Interviews geführt und eine Befragung gemacht, die gezeigt haben, dass Patenschaften zwischen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Österreicher/innen sehr gut funktionieren. Das Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Emmausgemeinschaft hat ein pädagogisches Konzept auf hohem Niveau. Es herrscht eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und ein spezielles pädagogisches Eingehen auf jeden einzelnen Bewohner findet statt. Demzufolge ist auch das Anforderungsprofil für die

Pat/innen in Bezug auf die Patenschaft sehr hoch. Nicht jede/r, der/die eine Patenschaft eingehen möchte, wird bei der Emmausgemeinschaft dazu herangezogen. Damit kann garantiert werden, dass für die Kinder/Jugendlichen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sich sowohl sie als auch die Patenschaft gut entwickeln können. Zwar gibt es gewisse Anforderungen auf beiden Seiten, aber die Resultate einer Patenschaft sind durchwegs positiv. Die Pat/innen des Emmausprojektes erfüllen wichtige Aufgaben im Leben ihrer Patenkinder und auch die Paten/innen sehen die Patenschaft als eine große Bereicherung für ihr Leben. Sowohl im Bereich der Schule, Freizeitgestaltung, aber auch im Bereich des Asylverfahrens stellen die Pat/innen für die Kinder/Jugendliche eine große Unterstützung dar. Auch für die Mitarbeiter/innen des Wohnhauses der Emmausgemeinschaft sind die Pat/innen eine willkommene Mithilfe.

Um die erfolgte empirische Studie mit einem anderen Projekt in Verbindung zu setzen, um Vergleichswerte schaffen zu können, habe ich das „Vorläuferprojekt“ connecting people herangezogen. Meine Gegenüberstellung zeigt, dass strukturell einige Unterschiede vorhanden sind und vor allem die Zielgruppe der Patenkinder/Patenjugendlichen unterschiedlich ist. Von dem in einer Patenschaft Erlebten ähneln sich die Erfahrungsberichte der Pat/innen und Patenkinder/Patenjugendlichen beider Organisationen sehr.

Mir war es ein Anliegen, darzustellen, dass inmitten der überwiegend mit einem negativen Bild behafteten Asyldebatte, Kinder und Jugendliche als Teil davon mitbetroffen sind. Es geht dabei nicht um „Asylschmarotzer“ oder Personen, die willkürlich die „Gutmütigkeit“ des österreichischen Asylsystems ausnutzen, sondern um eine äußerst schützenswerte Personengruppe, die das Recht hat geschützt und gefördert zu werden. In meiner Arbeit habe ich untersucht, ob dies – theoretisch sehr wohl vorgesehen – auch tatsächlich der Fall ist. Ich komme zu dem Schluss, dass der Staat Österreich seinen Aufgaben nachkommt, allerdings in einem Rahmen, der verbesserungswürdig ist. Verbesserungswürdig in vielen Punkten, sei es bei den Umständen der praktizierten Altersfeststellungen, den unzureichend verankerten Kinderrechten in der Verfassung oder den unzulässigen Unterbringungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Quartieren, die eigentlich für Erwachsene gedacht sind. Die Pat/innen nehmen in dieser ohnehin schwierigen Situation eine wichtige Rolle ein, indem sie diesen Kinder/Jugendlichen eine Stütze sind, die eine der wenigen Konstanten in deren Leben darstellt. Das Modell der Patenschaften hat sich als positiv erwiesen und wird in Zukunft sicher ausgebaut werden und wachsen, damit viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Genuss einer solchen komen.

8. Literatur- und Abbildungsverzeichnis

Anderson, Sheila (2010): Ramadan. Cultural Holidays. Minnesota: ABDO Publishing Company.

Angenendt, Steffen (2007): Irreguläre Migration als internationales Problem. Risiken und Optionen. Berlin: Stiftung Wissenschaft und Politik.

Ariés, Philippe (2007): Geschichte der Kindheit. München: dtv.

Beer, Bettina (2003): Einleitung. Feldforschungsmethoden. In: Beer, Bettina (Hrsg.): Methoden und Techniken der Feldforschung. Berlin: Dieter Reimer, pp. 9-31.

Bergthaler, Kathrin (2011): „Ich bin Wahrnehmungsfachmann." Geschlecht und Kultur in der Wahrnehmung von RichterInnen am österreichischen Asylgerichtshof. Diplomarbeit, Universität Wien.

Binder, Susanne (2004): Kategorisch ausgeklammert. Die Kategorie gender in der Asylpolitik. In: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft, Vol. 15, Nr. 2, pp. 216-232.

Brettell, Caroline B. and James F. Hollifield (2000): Introduction: Migration Theory. In: Brettell, Caroline B. and James F. Hollifield (Hrsg.): Migration Theory. Talking Across Disciplines. Routledge. London and New York, pp. 1-27.

Charmaz, Kathy (2006): Constructing Grounded Theory. A practical guide through Qualitative Analysis. London: SAGE.

Flick, Uwe (2007): Qualitative Sozialforschung. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Fronek, Heinz (2002): Connecting people. Jugendliche Flüchtlinge und ihre PatInnen erzählen. Wien: Mandelbaum Verlag.

Fronek, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Asylverfahren & Lebensverhältnisse. Wien: Mandelbaum Verlag.

Fronek, Heinz (2013): Der Asylgipfel und seine Folgen. In: asyl aktuell, Vol. 1, pp. 31-33.

Froschauer, Ulrike; Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: Facultas. WUV.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (2010): Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber.

Gingrich, Andre (2002): Anthropological Approaches to Understanding Refugees. Some Notes on Their Relevance for Research, for Cultural Identity, and for Politics. In: Binder, Susanne; Tošić, Jelena (Hrsg.): Refugee Studies and Politics. Wien: Facultas. WUV.

Girtler, Roland (2001): Methoden der Feldforschung. Wien (u.a.): Böhlau.

Hug, Theo; Poscheschnik, Gerald (2010): Empirisch forschen. Die Planung und Umsetzung von Projekten im Studium. Konstanz: UVA.

Malkki, Liisa H. (1997): Speechless Emmissaries. Refugees, Humanitarianism and Dehistoricization. In: Olwig, Fog Karen; Hastrup, Kirsten (Hrsg.): Siting Culture. The Shifting Anthropological Object. Routledge: London, pp. 223-251.

Markom, Christa (2009): Geschichte der Migrationsforschung. In: Six-Hohenbalken, Maria; Tošić, Jelena (Hrsg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas, pp. 29-49.

Mayer, Horst Otto (2013): Interview und schriftliche Befragung. Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.

Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim (u.a.): Beltz.

Mückler, Hermann (2001): Migrationsforschung und Ethnohistorie. In: Wernhart, Karl R.; Zips, Werner (Hrsg.): Ethnohistorie. Rekonstruktion und Kulturkritik. Wien: Promedia, pp. 113-134.

Nettesheim, Martin (2012): Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Rechtsnatur. In: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts. Band X. Deutschland in der Staatengemeinschaft. Heidelberg (u.a.): C.F. Müller, pp. 191-228.

Niedermayr, Marion (2004): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Zur Geschichte der österreichischen Asyl- und Flüchtlingspolitik seit Mitte der 1980er Jahre. Diplomarbeit, Universität Wien.

Nuscheler, Franz (2004): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Pfafl, Astrid (2012): Zur biopolitischen Konstruktion des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Österreich. Diplomarbeit, Universität Wien.

Putzer, Judith; Rohrböck, Josef (2007): Asylrecht. Leitfaden zur neuen Rechtslage nach dem Asylgesetz 2005. Wien: Manz.

Raithel, Jürgen (2008): Quantitative Forschung. Ein Praxisbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Rieger, Uta (2010): Kinder auf der Flucht. In: Petra Dieckhoff (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, pp. 21-26.

Ruderstaller, Judith (2013): Dublin-III-Verordnung. Stillstand oder Chance? In: asyl aktuell, Vol. 2, pp. 10-12.

Rudolf, Ernst (2011): Volljährigkeitsbeurteilung in österreichischen Asylverfahren von 1997 bis 2010. In: Rechtsmedizin, Vol. 21, Nr. 1, pp. 26-32.

Sax, Helmut; Hainzl, Christian (1999): Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Wien: Verlag Österreich.

Schöttes, Martina; Treibel, Annette (1997): Frauen – Flucht – Migration. Wanderungsmotive von Frauen und Aufnahmesituation in Deutschland. In: Pries, Ludger (Hrsg.): Transnationale Migration. Baden Baden: Nomos-Verlag-Gesellschaft, pp. 223-255.

Strübing, Jörg (2004): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Tošić, Jelena; Kroner, Gudrun; Binder, Susanne (2009): Anthropologische Flüchtlingsforschung. In: Six-Hohenbalken, Maria; Tošić, Jelena (Hrsg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas. WUV, pp. 110-126.

Tošić, Jelena; Streissler, Anna (2009): „Zwischen den Kulturen?“ Kinder und Jugendliche der 2. Generation. In: Six-Hohenbalken, Maria; Tošić, Jelena (Hrsg.): Anthropologie der Migration. Theoretische Grundlagen und interdisziplinäre Aspekte. Wien: Facultas. WUV, pp.185-204.

Verschraegen, Bea (1996): Die Kinderrechtekonvention. Wien: Manz.

Wanker-Gutmann, Verena (2009): Das Biwak in Hall/Tirol eine Wohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Eine lernende Organisation. Die Dynamik der ersten Jahre. Master-Thesis, Universität Salzburg.

WP (2013): Flüchtlinge bedrohten Betreuer. In: Bezirksblätter St. Pölten, 23./24. Oktober, pp. 10f.

Internetquellen:

ABGB – Allgemein bürgerliches Gesetzbuch. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622 [Zugriff: 26.01.2014].

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948. http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html [Zugriff: 03.10.2013].

Asylgesetz. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240 [Zugriff: 05.11.2013].

asylkoordination österreich. http://umf.asyl.at/Themen/Bildung/ [Zugriff: 15.11.2013].

Aufnahmerichtlinie - Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF [Zugriff: 03.10.2013].

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2012): Erlass bezüglich der Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerber/innen. http://www.asyl.at/fakten_2/Lehrlingserlass.pdf [Zugriff: 21.11.2013].

Bundesministerium für Inneres. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/behoerden/start.aspx [Zugriff: 05.11.2013].

Bundesministerium für Inneres (2012): Asylstatistik 2012. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf [Zugriff: 22.08.2013].

Bundesministerium für Inneres (2013): Asylwesen. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/start.aspx [Zugriff: 27.08.2013].

BVG über die Rechte der Kinder. http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136 [Zugriff: 13.11.2013].

Caritas. Fachbegriffe von A bis Z. Flüchtlinge (unbegleitet, minderjährig). http://www.caritas.de/glossare/fluechtlingeunbegleitetminderjaehrig [Zugriff: 05.12.2013].

Committee on the Rights of the Child (2005): CRC General Comment No. 6: Treatment of Unaccompanied and Separated Children Outside their Country of Origin. http://www.refworld.org/docid/42dd174b4.html [Zugriff: 27.08.2013].

Connecting People. http://www.connectingpeople.at/htms/kap_2.htm [Zugriff: 31.10.2013].

Dublin - II - Verordnung – Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003R0343:DE:HTML [Zugriff: 04.11.2013].

Emmausgemeinschaft. http://www.emmaus.at/ [Zugriff: 16.11.2013].

EMN – European Migration Network (2010): Policies on Reception, Return, Integration Arrangements for, and Numbers of, Unaccompanied Minors in Austria. http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/reports/docs/migration-statistics/asylum-migration/2009/emn_synthesis_migration__international_protection_statistics_2009_final_june_2012_en.pdf [Zugriff: 01.09.2013].

Generalversammlung der Vereinten Nationen (1959): Resolution 1386 (XIV). Die Erklärung der Rechte des Kindes. http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf [Zugriff: 23.08.2013].

Genfer Flüchtlingskonvention – Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (1951). http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce50912 [Zugriff: 12.08.2013].

Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern gem. Art. 15a B-VG. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460 [Zugriff: 10.10.2013].

Integrationshaus. http://www.integrationshaus.at/cgi-bin/page.pl?id=309;lang=de [Zugriff: 20.11.2013].

Internal Displacement Monitoring Centre: Who is an IDP? http://www.internal-displacement.org/8025708F004CE90B/%28httpPages%29/985E40F60D95A6DF802570BB005EE131?OpenDocument [Zugriff: 03.11.2013].

Internal Displacement Monitoring Centre (2012): Global Overview 2011 People internally displaced by conflict and violence. http://www.internal-displacement.org/8025708F004BE3B1/%28httpInfoFiles%29/081F7B080CF6371AC12579E40046EDA9/$file/global-overview-2011.pdf [Zugriff: 12.11.2013].

Knapp, Anny (2003): Warten und hoffen. http://www.asyl.at/projekte/existenzsicherung/existenzsicherung_05.htm [Zugriff: 05.10.2013].

KRK- Kinderrechtskonvention – UN-Konvention über die Rechte des Kindes 1989. http://www.unicef.at/fileadmin/media/Kinderrechte/crcger.pdf [Zugriff: 03.10.2013].

Mayring, Philipp (2001): Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/967/2110 [Zugriff: 04.10.2013].

menschen-leben. http://www.menschen-leben.at/asyl/asyl-in-osterreich/ [Zugriff: 04.10.2013].

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG § 45 Abs. 12. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004242 [Zugriff: 13.12.2013].

Proasyl (2013): Europaparlament verabschiedet so genanntes Asylpaket. http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/europaparlament_verabschiedet_so_genanntes_asylpaket/ [Zugriff: 04.11.2013].

Rückführungsrichtlinie – Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:01:DE:HTML [Zugriff: 03.10.2013].

Separated Children in Europe Programme (2010): Statement of Good Practice. http://www.refworld.org/docid/415450694.html [Zugriff: 26.08.2013].

Springer, Marianne (2012): Lehrstelle gesucht! http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/organisation/kirchenblatt/artikel/lehrstelle-gesucht [Zugriff: 21.11.2013].

Statusrichtlinie – Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:DE:HTML [Zugriff: 03.10.2013].

UNHCR (1997): Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. http://www.refworld.org/docid/47442c952.html [Zugriff: 05.12.2013].

UNHCR (2012): Flucht und Asyl in Österreich – die häufigsten Fragen und Antworten. http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/Questions_Answers_2_2012.pdf [Zugriff: 21.10.2013].

UNICEF. Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. http://www.unicef.de/ueber-uns/unicef-und-kinderrechte/-/eine-kurze-geschichte-der-kinderrechte/11252 [Zugriff: 13.11.2013].

UN Treaty Collection (2013). http://treaties.un.org/pages/ViewDetailsII.aspx?&src=UNTSONLINE&mtdsg_no=V~2&chapter=5&Temp=mtdsg2&lang=en#EndDec [Zugriff: 23.08.2013].

Verfahrensrichtlinie – Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1.12.2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:326:0013:01:DE:HTML [Zugriff: 03.10.2013].

Verwaltungsstrafgesetz VStG §4. http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40034169&ResultFunctionToken=6cd815bf-11d1-4b46-97e2-fc11eb1e75b7&Position=1&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=VStG&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=&BisParagraf=&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=13.11.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte [Zugriff: 13.11.2013].

Abbildungen:

Abbildung 1: Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Quelle: Bundesministerium für Inneres 2013.

Abbildung 2: Entwicklung der Asylantragsstellungen bzgl. des Alters. Quelle: eigens erstellte Graphik.

Abbildung 3: Betreuungsstufen in der Emmausgemeinschaft. Quelle: Emmausgemeinschaft.

Interviews:

Interview 1 mit Mitarbeiterin der Emmausgemeinschaft Fr. A. in St. Pölten, am 5.9.2013.
Interview 2 mit Mitarbeiter der Emmausgemeinschaft Hrn. B in St. Pölten, am 2.11.2013.
Interview 3 mit Hrn. C von connecting people in Wien, am 11.11.2013.
Interview 4 mit Paten Hrn. A. im Raum St. Pölten, am 18.9.2013.
Interview 5 mit Patin Fr. B in St. Pölten, am 22.9.2013.
Interview 6 mit Patin Fr. C in St. Pölten, am 24.9.2013.
Interview 7 mit Patenkind A. in St. Pölten, am 22.9.2013.

9. Abstract – Deutsch

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit Patenschaften, die zwischen unbegleiteten minderjährige Flüchtlingen in Österreich mit Österreicher/innen oder schon lange in Österreich lebenden Migrant/innen ent- und bestehen. Es wurde versucht zu ermitteln, warum diese Patenschaften eingegangen werden, sowohl auf der Seite der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, als auch auf Seite der österreichischen Pat/innen. Das Erkenntnisinteresse war auf den Sinn und Zweck gerichtet, den diese Patenschaften erfüllen möchten und sollen und auf die Bereiche, in denen Patenschaften unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen helfen, in Österreich Fuß zu fassen und mit schwierigen Lebenssituationen umzugehen. Um die Beschäftigung mit dem Thema abzurunden, wurde das Augenmerk auch auf die Wahrnehmung des Patenschaftsprojektes durch die beteiligten Personen gerichtet, um eine möglichst umfangreiche Analyse zu bewerkstelligen. Um diesen Fragen auf den Grund zu gehen wurde zuerst in einem theoretischen Teil die rechtliche Perspektive – sowohl die österreichische als auch die europäische und völkerrechtliche – erläutert und die generelle Situation und die konkreten Lebensbedingungen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich beleuchtet. Anschließend wurde das spezielle Patenschaftsprojekt der Emmausgemeinschaft in St. Pölten untersucht. Dazu wurden Interviews mit Pat/innen, Mitarbeiter/innen des Projektes und einer ähnlichen Patenschaftsorganisation durchgeführt, eine kleine schriftliche Befragung gemacht und eine Anzahl an informellen Gesprächen geführt. Aus der erfolgten Feldforschung kann gesagt werden, dass die Patenschaften prinzipiell durchwegs positiv aufgenommen werden. Die Kinder und Jugendliche, die eine Patenschaft haben, profitieren in großer Weise davon. Ebenso für die Österreicher/innen, die sich für eine Patenschaft entscheiden, stellt diese eine Bereicherung für ihr Leben dar, wobei die Art und Weise sehr unterschiedlich ist. Es kann gesagt werden, dass sich vor allem die organisierenden Strukturen aufgrund der durchwegs positiven Erfahrungen seit der Etablierung der Patenschaftsidee in Österreich 2001 eine Vergrößerung und Weiterentwicklung derselben wünschen.

10. Abstract – Englisch

This thesis focuses on the topic of sponsorship of unaccompanied minor refugees in Austria by Austrians or migrants who have lived in Austria for an extended period of time. The goal was to understand why such sponsorships are being sought out by these minors as well as by the Austrian sponsors. The research also sought to learn what benefits such a sponsorship may bring to the unaccompanied minors in Austria. A special focus was placed on ways in which these sponsor/minor relationships helped the minors to integrate themselves into life in Austria and handle difficult life situations.

In order to thoroughly answer the research question, it was essential to collect data from various existing sponsorship programs from all the parties involved including sponsors themselves and staff of the programs. It was also important to provide a perspective from the legal sphere from federal and European law to international law, as well as to illustrate the general situation of unaccompanied minors and their life circumstances in Austria. The sponsorship program run by the Emmaus community in St. Pölten, Lower Austria was used as the case example for the research. Sponsors and staff of this and similar projects in Austria were interviewed. Additionally, a small survey was filled out by the unaccompanied minors.

The data collected during the field research shows that the sponsorship programs are consistently well received by all parties. The children and adolescents who participated in the sponsorship program reported largely positive and far reaching benefits. Similarly, Austrians who chose to sponsor a minor reported feeling enriched through their relationships with the minors, although the ways in which this enrichment was felt varied. In addition, organizations using the sponsorship model to work with unaccompanied minor refugees have reported positive results since 2001. Therefore it can be concluded that ongoing development of sponsorship programs between unaccompanied minor refugees and Austrian sponsors would be beneficial to all involved.

11. Lebenslauf

Persönliche Daten:

Name:	Theresa Aumann
Geburtstag:	12.08.1988, Wien

Schulbildung:

1994/95:	Vorschule, 1170 Wien
1995-1999:	Volksschule, 3021 Pressbaum
1999-2007:	BG BRG Purkersdorf im neusprachlichen Zweig
Seit WS 2008/09:	Studium der Rechtswissenschaften und der Internationalen Entwicklung
WS 2011/12	Auslandssemester in Buenos Aires, Argentinien

Berufliche Erfahrung:

2007/08	Volontariat in einem Straßenkinderprojekt in Sierra Leone, Westafrika
WS 2011/12	Mitarbeit in einem Jugendzentrum in Buenos Aires
2005-2011	ehrenamtliche Tätigkeit als Rettungssanitäterin beim Roten Kreuz
2008-2011	ehrenamtliche Tätigkeit in einem Jugendzentrum im 3. Wiener Gemeindebezirk
Juli 2012	Praktikum bei der Rechtsberatung des Vereins „asyl in not“